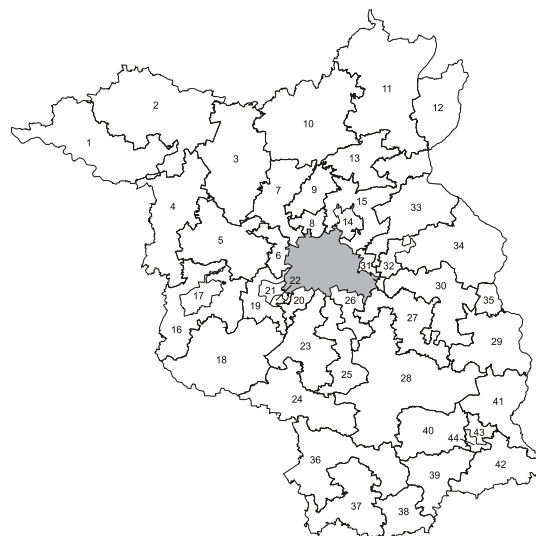


**27. September 2009:
Bundestagswahl und
Landtagswahl
im Land Brandenburg**

Hinweise für die Mitglieder
der Wahlvorstände
und Briefwahlvorstände



**Der Landeswahlleiter
des Landes Brandenburg**

Geschäftsstelle

Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 866 2600

Fax: 0331 - 866 2780

E-Mail: landeswahlleiter@mi.brandenburg.de

Internet: www.wahlen.brandenburg.de

Redaktionsschluss:

31. Juli 2009

Vorwort

Bundespräsident Horst Köhler hat den 27. September 2009 als Termin für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag festgelegt. Die Brandenburgerinnen und Brandenburger haben damit zum sechsten Mal die Möglichkeit, mit ihren Stimmen über die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages zu entscheiden. Der Deutsche Bundestag wird für vier Jahre gewählt.

Mit der Wahl zum Deutschen Bundestag entscheiden die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger nicht nur über die Zusammensetzung des Bundesparlamentes, sondern auch über die Ausrichtung der deutschen Politik in den nächsten vier Jahren. Auf Bundesebene ist der Deutsche Bundestag das wichtigste Gesetzgebungsorgan. Kein Bundesgesetz kann ohne seine Beschlussfassung in Kraft treten. Daneben wirkt aber auch der Bundesrat bei der Bundesgesetzgebung mit. Außerdem beschließt der Deutsche Bundestag über den Bundeshaushalt und wählt den Bundeskanzler, der die Richtlinien der Politik der Bundesregierung bestimmt und die einzelnen Bundesminister ernennt.

Gleichzeitig mit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag findet die Wahl zum 5. Landtag Brandenburg statt. Der Präsident des Landtages Gunter Fritsch hat am 26. Januar 2009 im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages Brandenburg den 27. September 2009 zum Tag der Wahl des 5. Landtages Brandenburg bestimmt.

Über die Zusammensetzung ihres Landesparlamentes bestimmen die Brandenburgerinnen und Brandenburger nunmehr zum fünften Mal. Der Landtag Brandenburg wird auf fünf Jahre gewählt. Wie der Deutsche Bundestag für die gesamte Bundesrepublik Deutschland verabschiedet der Landtag Brandenburg für das Land Brandenburg die Landesgesetze, beschließt den Landeshaushalt und wählt den Ministerpräsidenten, der die Richtlinien der Politik der Landesregierung bestimmt und die einzelnen Minister ernennt.

Die Organisation und Durchführung von Wahlen ist ein ureigenstes Bürgerrecht. Als Mitglied eines Wahlvorstandes leisten Sie mit Ihrer verantwortungsvollen Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Demokratie. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass beide Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Mit diesen Hinweisen wird Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Handreichung zur Verfügung gestellt, die Sie über die wichtigsten Aufgaben der Wahlvorstände bei beiden Wahlen informieren will.

Die einzelnen Hinweise werden Ihnen am Wahltag helfen, die verschiedenen Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Sie sollen Ihnen Richtschnur sein für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlungen sowie die korrekte Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse. Schließlich sollen die Hinweise das Zusammenwirken sämtlicher Wahlorgane und Ämter, amtsfreier Gemeinden, kreisfreier Städte und Landkreise sowie aller sonstigen mit der Durchführung der Wahlen befassten Stellen fördern.

Der Landeswahlleiter
Bruno Küpper

Potsdam, im Juli 2009

Inhalt

Teil I

Hinweise für die Mitglieder der Wahlvorstände für die Bundestagswahl und Landtagswahl 2009

1.	Rechtsgrundlagen	7
1.1	für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag	7
1.2	für die Wahl zum 5. Landtag Brandenburg	7
2.	Stellung der Wahlvorstände	8
3.	Ehrenamtliche Tätigkeit	8
4.	Zusammensetzung der Wahlvorstände	9
5.	Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände	9
6.	Besichtigung und Einrichten des Wahllokales vor dem Wahltag	10
7.	Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit	11
8.	Aufgabenverteilung	12
9.	Präsenzplichten	12
10.	Beschlussfassung	13
11.	Grundsatz der öffentlichen Wahl	13
12.	Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung	14
13.	Stimmabgabe im Wahllokal	15
13.1	Vorprüfung der Wahlberechtigung	15
13.2	Ausgabe der Stimmzettel	16
13.3	Stimmabgabe	16
13.4	Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung	17
13.5	Zurückweisungsgründe	18
13.6	Freigabe der Wahlurne	20
13.7	Stimmabgabevermerke	20
13.8	Wahrung des Wahlheimnisses	21
13.9	Regelmäßige Überprüfung der Wahlkabine	21
13.10	Berichtigung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung	21
14.	Ende der Wahlhandlung	21
15.	Zusätzliche Hinweise für bewegliche Wahlvorstände	22
16.	Reihenfolge der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse	23
17.	Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag	24
17.1	Zählung der Wähler	24
17.2	Zählung der Stimmen	25

17.3	Zusammenzählung	27
17.4	Gültige und ungültige Stimmen	27
17.5	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	29
17.6	Erstattung der Schnellmeldung	29
17.7	Erstellung der Wahlniederschrift	30
17.8	Verpackung der Wahlunterlagen	31
18.	Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl zum 5. Landtag Brandenburg	31
18.1	Zählung der Wähler	32
18.2	Zählung der Stimmen	32
18.3	Zusammenzählung	34
18.4	Gültige und ungültige Stimmen	34
18.5	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	36
18.6	Erstattung der Schnellmeldung	37
18.7	Erstellung der Wahlniederschrift	37
18.8	Verpackung der Wahlunterlagen	39
19.	Rückgabe der Wahlunterlagen für die Bundestags- und die Landtagswahl	39

Teil II

Hinweise für die Briefwahlvorstände

1.	Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit	40
2.	Arbeitsteilung	40
3.	Zutritt zum Briefwahllokal	40
4.	Prüfung der Wahlurnen	41
5.	Beschlussfähigkeit der Briefwahlvorstände	41
6.	Vorbehandlung der Wahlbriefe	42
6.1	Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Bundestagswahl	42
6.2	Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Landtagswahl	43
7.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	44
7.1	Grundsätzliches	44
7.2	Zurückweisung von Wahlbriefen für die Bundestagswahl	46
7.3	Zurückweisung von Wahlbriefen für die Landtagswahl	47
8.	Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen	49
8.1	Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei der Bundestagswahl	49
8.2	Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei der Landtagswahl	49

Anlagen

Anlage 1:	Checkliste zur Ausstattung des Wahllokales	51
Anlage 2:	Ablauf der Stimmabgabe im Wahllokal	53
Anlage 3:	Übersicht etwaiger Sonderfälle	54
Anlage 4:	Zähllisten zur Ermittlung der Stimmabgabevermerke	58
Anlage 5:	Musterbeispiele für gültige Stimmen	69
Anlage 6:	Musterbeispiele für ungültige Stimmen	84
Anlage 7a:	Empfehlung eines Ablaufplanes für die Auszählung (Urnenwahl)	108
Anlage 7b:	Empfehlung eines Ablaufplanes für die Auszählung (Briefwahl)	112
Anlage 8a:	Muster einer Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk (Bundestagswahl)	119
Anlage 8b:	Muster einer Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Bundestagswahl)	129
Anlage 9a:	Muster einer Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk (Landtagswahl)	137
Anlage 9b:	Muster einer Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Landtagswahl)	149

Teil I:

Hinweise für die Mitglieder der Wahlvorstände für die Bundestagswahl und die Landtagswahl am 27. September 2009

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten und für die Wahlvorstände maßgeblichen Rechtsvorschriften für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg sind:

1.1 für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

- das **Bundeswahlgesetz (BWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394),
- die **Bundeswahlordnung (BWO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378),
- das Wahlstatistikgesetz (**WStG**) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412),
- die **Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz** vom 25. März 1994 (GVBl. II S.281).

Bundeswahlgesetz (BWG)

Bundeswahlordnung (BWO)

Die Vorschriften sind mit Ausnahme der zuletzt genannten Verordnung in der vom Bundeswahlleiter herausgegebenen Broschüre „Rechtsgrundlagen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag“ abgedruckt.

1.2 für die Wahl zum 5. Landtag Brandenburg

- das **Brandenburgische Landeswahlgesetz (BbgLWahlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157),
- die **Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2004 (GVBl. II S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2009.

Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG)

Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

1.3 Die Wahlbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass in jedem Wahllokal (Wahlraum) mindestens je eine Textausgabe des BWG, der BWO, des BbgLWahlG und der BbgLWahlV vorhanden ist.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wahlvorstände sind durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sowie das Landeswahlgesetz und die Landeswahlverordnung umfassend geregelt. Die durch die bundes- und landeswahlrechtlichen Vorschriften geregelten Arbeitsabläufe und Anweisungen sind unbedingt einzuhalten, um berechnete Gründe für etwaige Wahleinsprüche von vornherein auszuschließen.

Deshalb vergegenwärtigen Sie sich die betreffenden wahlrechtlichen Bestimmungen besser einmal zu viel als einmal zu wenig!

Stellung der Wahlvorstände

2. Stellung der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände sind unerlässliche Wahlorgane, die unabhängig, eigenverantwortlich und ehrenamtlich tätig sind sowie keiner unmittelbaren staatlichen Aufsicht unterliegen.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlvorstände, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Auch in diesem Zusammenhang wird die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit dieser Wahlorgane deutlich. Die einzelnen Aufgaben der Wahlvorstände sind deshalb mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.

Als unbedingter Grundsatz für Ihre Arbeit gilt daher:



Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit haben Vorrang vor Schnelligkeit!

Die Behörden der Verwaltung (das heißt insbesondere die Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen) sind verpflichtet, den Wahlvorständen Amtshilfe zu leisten, das erforderliche Personal sowie die benötigten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind häufig von den vor Ort vertretenen Parteien vorgeschlagen worden. Sie sind aber ungeachtet ihrer politischen Grundeinstellung zu einer **strikt unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, das heißt insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **verpflichtet**.

Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit in keiner Hinsicht auf die Wahlentscheidung der Wähler Einfluss nehmen. Aus diesem Grunde dürfen zum Beispiel die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit kein sichtbares Zeichen tragen, das in irgendeiner Weise auf ihre politische Grundeinstellung hinweisen könnte.

Ehrenamtliche Tätigkeit

3. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder der Wahlvorstände ist stets ehrenamtlich.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind grundsätzlich verpflichtet, in einem Wahlorgan mitzuwirken. Diese ehrenamtliche Tätigkeit kann daher auch nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Mögliche Ablehnungsgründe hinsichtlich der Bundestagswahl sind in § 9 BWO und hinsichtlich der Landtagswahl in § 46 Abs. 4 BbgLWahlG aufgeführt.

Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes bestellt werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände, die für die Bundestags- und Landtagswahlen tätig werden, erhalten nach Maßgabe des § 10 BWO und § 91 Abs. 3 BbgLWahlV Auslagenersatz und Erfrischungsgeld.

4. Zusammensetzung der Wahlvorstände

Nach § 91 BbgLWahlV ist für die Durchführung der zeitgleichen Bundestags- und Landtagswahl für jeden Wahlbezirk grundsätzlich ein gemeinsamer Wahlvorstand zu berufen.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, dem Stellvertreter des Wahlvorstehers sowie weiteren drei bis sieben Beisitzern.

Der Wahlvorstand darf höchstens aus insgesamt neun Personen bestehen. Es empfiehlt sich, neben dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter mindestens weitere fünf Beisitzer zu bestellen, um die Mindestbesetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes während der gesamten Dauer der Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse zu sichern.

Die Wahlbehörde beruft den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sowie die weiteren Beisitzer des Wahlvorstandes. Die Beisitzer sind auf Vorschlag der vor Ort vertretenen Parteien aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen zu berufen. Werden der Wahlbehörde nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft sie die weiteren Beisitzer nach ihrem Ermessen. Aus dem Kreis der weiteren Beisitzer bestellt der Wahlvorsteher schließlich den Schriftführer sowie den Stellvertreter des Schriftführers.

Die Beisitzer sollen möglichst in der betreffenden Gemeinde und nach Möglichkeit auch in dem Wahlbezirk wohnen, für den der Wahlvorstand gebildet worden ist. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass möglichst viele wahlberechtigte Personen mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes bekannt sind, so dass etwaige Zweifel über die Identität oder Wahlberechtigung einer Person in vielen Fällen rasch ausgeräumt werden können.

5. Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand ist **während der Wahlhandlungen** beschlussfähig,

*Zusammensetzung der
Wahlvorstände*

*Beschlussfähigkeit der
Wahlvorstände*

wenn mindestens **drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, **darunter** der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** ist der Wahlvorstand beschlussfähig,

wenn mindestens **fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, **darunter** der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter hat darauf zu achten, dass während der Dauer der gesamten Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk stets die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes gegeben ist.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter sind stets befugt, fehlende Beisitzer durch wahlberechtigte Personen zu ersetzen. Die auf diese Weise zu Beisitzern bestellten Personen können ihre Berufung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Für den Fall, dass die gesetzlich geforderte Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nicht (mehr) gegeben ist, ist der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter sogar verpflichtet, aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen unverzüglich **mindestens** die für die **Beschlussfähigkeit** erforderliche Anzahl von Beisitzern zu bestellen.

Die Ernannten sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

Etwaige **Hilfskräfte**, die den Wahlvorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen, gehören dem Wahlvorstand **nicht an**. Aus diesem Grunde dürfen sie auch bei der **Beschlussfassung nicht mitstimmen**.

Besichtigung und Einrichten des Wahllokales vor dem Wahltag

6. Besichtigung und Einrichten des Wahllokales vor dem Wahltag

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter sollten das dem Wahlvorstand zugewiesene Wahllokal bereits **vor dem Wahltag** besichtigen, um festzustellen, welche Vorbereitungen gegebenenfalls noch zu treffen sind. Hierbei sollte auch geklärt werden, welches Telefon am Wahltag zur Verfügung steht, welche Rufnummer der Apparat hat und gegebenenfalls wie dieser zu bedienen ist.

Des Weiteren gilt es mit Blick auf die Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk zu prüfen, ob für das Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen und Wahlurnen vorgesehen sind. Weiterhin ist festzustellen, ob genügend Tische und Stühle zur Verfügung stehen. Die Tische für die Wahlkabinen sind dergestalt aufzustellen, dass die Ausfüllung des Stimmzettels **nicht, auch nicht durch ein Fenster (!)**, eingesehen wer-

den kann, damit jede Wählerin und jeder Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

7. Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit

*Beginn der ehrenamtlichen
Tätigkeit*

Die Wahlzeit dauert bei den Bundestags- und Landtagswahlen am 27. September 2009 von 8.00 bis 18.00 Uhr.



Der Wahlvorstand wird von der Wahlbehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher **einberufen**. Vor Beginn der Wahlhandlung übergibt die Wahlbehörde dem Wahlvorsteher die erforderlichen - d.h. insbesondere die in § 49 BWO und § 47 BbgLWahIV ausdrücklich genannten - Wahlunterlagen.

Bis zur pünktlichen Öffnung des Wahllokales um exakt 8.00 Uhr müssen sämtliche vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen sein.



Der **Wahlvorsteher** hat bis zu diesem Zeitpunkt alle **Beisitzer** des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinzuweisen.

Des Weiteren hat der Wahlvorsteher erforderlichenfalls das (gemeinsame) Wählerverzeichnis nach Maßgabe von § 53 Abs. 2 BWO und § 51 Abs. 2 BbgLWahIV zu korrigieren.

Hierbei trägt er bei den in dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine für die Bundestagswahl (§ 28 Abs. 6 Satz 5 BWO) oder für die Landtagswahl (§ 25 Abs. 6 Satz 5 BbgLWahIV) aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk zur Bundestagswahl vorgesehenen Spalte den Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ und/oder in der für den Stimmabgabevermerk zur Landtagswahl vorgesehenen Spalte den Vermerk „W“ oder „WB“ ein. Er berichtigt in diesen Fällen ferner die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt schließlich diese Berichtigung. Ebenso verfährt der Wahlvorsteher, wenn er in der Folgezeit eine Mitteilung über die Ausstellung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen erhält, die wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können (§ 27 Abs. 4 Satz 3 BWO und § 24 Abs. 3 Satz 3 BbgLWahIV).

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zeigt ein Mitglied des Wahlvorstandes den im Wahllokal anwesenden Personen, dass die aufgestellten Wahlurnen (jeweils räumlich getrennt für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl) tatsächlich leer sind. Sodann hat der Wahlvorsteher jede Wahlurne zu verschließen. Enthalten die Wahlurnen kein Schloss, so sind

sie zu versiegeln. Die Wahlurnen dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung **nicht** wieder geöffnet werden.

Der Wahlvorsteher hat zu gewährleisten, dass die Wahlhandlungen **pünktlich** um **8.00 Uhr** beginnen. Aus diesem Grunde wird es im Regelfall erforderlich sein, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes **mindestens 30 Minuten** vor Beginn der Wahlhandlungen, das heißt **spätestens um 7.30 Uhr**, im Wahllokal zusammentreten.

Aufgabenverteilung

8. Aufgabenverteilung

Der **Wahlvorsteher** ist **verpflichtet**, vor Beginn der Wahlhandlung die **Aufgaben**, die dem Wahlvorstand während der Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk obliegen, **auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes sachgerecht zu verteilen**.

Der **Schriftführer** oder dessen Stellvertreter ist gehalten, jeweils eine **Niederschrift** über die Durchführung der Bundestagswahl sowie der Landtagswahl im Wahlbezirk aufzunehmen. Außerdem ist dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter die **Führung** des dem Wahlvorstand ausgehändigten **Wählerverzeichnisses** zu übertragen. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter ist gehalten, anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung der Wähler für jede Wahl zu überprüfen sowie jede Stimmabgabe für die Bundestagswahl und jede Stimmabgabe für die Landtagswahl in dem Wählerverzeichnis in der für den jeweiligen Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte zu vermerken.

Die **übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes** unterstützen den Wahlvorsteher und den Schriftführer, indem sie beispielsweise die Identität der erschienenen Wähler prüfen, die Stimmzettel ausgeben, etwaige Wahlscheine einsammeln, auf die ordnungsgemäße Benutzung der Wahlkabinen achten und bei der Auszählung der Stimmen mitwirken.

Der **Wahlvorsteher** oder sein Stellvertreter hat die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben hinreichend zu unterrichten. Er oder sein Stellvertreter hat mithin dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit ordnungsgemäß erfüllen. Dies ist eine unerlässliche Voraussetzung für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Bundestags- und Landtagswahlen.

Präsenzplichten

9. Präsenzplichten

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sind gehalten, das Wahllokal erst dann zu verlassen, wenn sie ihre vorübergehende Abwesenheit beim Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter angezeigt haben. In diesem Zusammenhang hat der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter darauf zu achten, dass die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes jederzeit gewährleistet ist.

Bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sollen möglichst alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

10. Beschlussfassung

Beschlussfassung

Die Wahlvorstände fassen ihre Beschlüsse mit **Stimmenmehrheit**. Die einfache Mehrheit ist stets ausreichend.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Dies bedeutet, dass der Wahlvorsteher sich in keinem Fall der Stimme enthalten darf.



11. Grundsatz der öffentlichen Wahl

Grundsatz der öffentlichen Wahl

Die **Wahlhandlungen**, auch Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, sowie die **Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse** sind **öffentlich**. Dies bedeutet, dass insbesondere alle Entscheidungen der Wahlvorstände öffentlich getroffen werden müssen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in keinem Fall zulässig!



Das allgemeine Zutrittsrecht zum Wahllokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. Es ist darauf zu achten, dass das Wahllokal nicht überfüllt ist.

Der Wahlvorstand kann daher im Interesse der Wahlhandlungen sowie der ordnungsgemäßen Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse die Anzahl der in dem Wahllokal anwesenden Personen beschränken.

Die Anwesenheit von Personen im Wahllokal ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Wahlhandlungen sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse beschränkt. Den anwesenden Personen ist insbesondere jede Einflussnahme auf die Wahlhandlungen und Wahlentscheidungen einzelner Wähler untersagt.

Jede Person, die die Ruhe oder ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlungen sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahllokal stört, ist daher aus dem Raum zu verweisen; ihr soll jedoch, soweit möglich, Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben werden.

Bei der Verweisung von Personen aus dem Wahllokal kann der Wahlvorstand nötigenfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

Während der Wahlhandlungen sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ist jeder – also auch einer nicht wahlberechtigten – Person der Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist und sich die dauerhafte Anwesenheit der betreffenden Personen auf die passive Beobachtung der Wahlhandlungen sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse beschränkt.



Es ist jedoch **dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbeobachter keinen Zugriff auf Wahlunterlagen haben**. Eine tatsächliche Einblickgewährung in die Stimmenaushaltungen ist jedoch zu ermöglichen. Das **Wählerverzeichnis** ist hingegen **vor Einsichtnahme zu schützen**.

12. Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung

Der Wahlvorstand hat im Rahmen seiner Möglichkeiten eine freie und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts zu sichern. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass jede Wählerin und jeder Wähler die Stimmzettel unbeobachtet in einer Wahlkabine kennzeichnet und anschließend jeden Stimmzettel in die für die betreffende Wahl bereitgestellte Wahlurne wirft.

Ausschließlich wahlberechtigte Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen und sie ordnungsgemäß in die jeweilige Wahlurne zu werfen, dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Während der Wahlzeit ist **an und in dem Gebäude**, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie **unmittelbar vor dem Zugang zu diesem Gebäude** jede Form der Wahlwerbung oder Propaganda, wie z. B. das Verteilen von Flugblättern, der Anschlag von Werbeplakaten und das Abhalten von freien Unterschriftensammlungen, durch die sich die Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst fühlen könnten, **verboten**.

Wie dieser Bereich zu bestimmen ist, hängt von den **jeweiligen örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalles** ab. **Maßgeblich ist**, dass die Wähler das Wahllokal betreten können, ohne **unmittelbar zuvor** durch Wahlpropaganda behindert oder beeinflusst zu werden. Auch soll die Wählerin oder der Wähler nicht durch Wahlpropaganda oder durch eine Unterschriftensammlung zu einer bestimmten Reaktion oder Nichtreaktion gezwungen werden oder sich zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen fühlen.



Im Regelfall wird von einem Umkreis von etwa 10 bis 20 Metern um den Eingangsbereich des Wahllokales – „Bannkreis“ – auszugehen sein.

Als Zugang bei einem Gebäude, welches auf einem eingezäunten Grundstück liegt, ist **in der Regel** nicht das Zauntor zu verstehen, sondern nur der unmittelbare Zugang – **Eingangstür** - zu dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet. Je nach Fallgestaltung kann **ausnahmsweise** auch der Bereich des umzäunten Grundstücks in die Verbotsregelung einzubeziehen sein. Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn ein ganz bestimmter Weg von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, also ein **Engpass** entsteht, um in das Wahllokal zu gelangen, so

dass sich die wahlberechtigten Personen dem Einfluss der Wahlwerbung nicht entziehen können.

Im „Bannkreis“ etwa vorhandene (bewegliche) Plakate sind zu entfernen. Jede sonstige Wahlpropaganda ist sofort zu unterbinden. Auch Ansprachen oder Unterschriftensammlungen sind nicht zu gestatten.



Es ist am Wahlsonntag ferner unzulässig, mit Hilfe von **Lautsprechern** für bestimmte Wahlvorschlagsträger oder Bewerber zu werben; dies gilt im Übrigen auch außerhalb des „Bannkreises“.

Der Wahlvorstand hat zu gewährleisten, dass die **Befragung von wahlberechtigten Personen** über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung **im Wahllokal selbst** unterbleibt.

Außerhalb des Wahllokales sind solche Befragungen jedoch **zulässig** (etwa durch Mitarbeiter von Meinungsforschungsinstituten), wobei die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Befragungen (siehe Wahlprognose) **nicht vor Abschluss der Wahlhandlungen** (18.00 Uhr) erfolgen darf.

13. Stimmabgabe im Wahllokal

13.1 Vorprüfung der Wahlberechtigung

Das Verfahren der Stimmabgabe im Wahlbezirk gemäß § 56 BWO und gemäß § 55 BbgLWahIV ist teilweise unterschiedlich geregelt. Für die verbundenen Bundestags- und Landtagswahlen muss das Verfahren der Stimmabgabe jedoch grundsätzlich übereinstimmen. Außerdem gilt es zu vermeiden, dass einzelnen Wählern Stimmzettel für eine Wahl ausgehändigt werden, für die sie nicht wahlberechtigt sind. Sinn und Zweck der Sonderregelung des § 95 BbgLWahIV ist es, das Verfahren der Stimmabgabe für die Bundestags- und Landtagswahlen auf der Grundlage der bundeswahlrechtlichen Vorschriften soweit wie möglich zu harmonisieren.

Im Ergebnis sind die Vorschriften des § 56 BWO und des § 55 BbgLWahIV bei den verbundenen Bundestags- und Landtagswahlen so anzuwenden, dass bereits vor der Ausgabe der Stimmzettel anhand der Wahlberechtigung und im Regelfall auch des gültigen Personaldokuments (mit Lichtbild) festgestellt wird, ob der Wähler für beide Wahlen wahlberechtigt ist oder ihm gegebenenfalls ein oder beide Stimmzettel vorzuenthalten sind. Im Zweifel hat eine Rückfrage beim Schriftführer zu erfolgen, der dann anhand des Wählerverzeichnisses feststellt, ob der Wähler für die einzelnen Wahlen jeweils wahlberechtigt ist oder nicht. Der Beisitzer, der die Stimmzettel ausgibt, kann gegebenenfalls auch mit einer Ausfertigung des Wählerverzeichnisses oder mit einer Auflistung derjenigen Personen, die lediglich für eine Wahl wahlberechtigt sind, ausgestattet werden (si-

*Stimmabgabe im Wahllokal
Vorprüfung der Wahlberechtigung*

ehe hierzu die **Anlage 2** mit der Abbildung „Ablauf der Stimmabgabe im Wahllokal“ im Anhang).

Ausgabe der Stimmzettel

13.2 Ausgabe der Stimmzettel

Wahlberechtigte Personen erhalten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen **Stimmzettel**. Personen, die im Wahllokal keine Wahlbenachrichtigung bereithalten, dürfen **nicht allein aus diesem Grund zurückgewiesen** werden.



Der Wahlvorstand hat die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild zu verlangen! Hierauf darf nur dann verzichtet werden, wenn die Wählerin oder der Wähler dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist!

Stimmabgabe

13.3 Stimmabgabe

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden; eine **Stellvertretung** in der Stimmabgabe ist – auch im Falle der Vorlage einer entsprechenden Vollmacht – **unzulässig**.

Jede wahlberechtigte Person, die an der **Urnenwahl** im Wahlbezirk teilnehmen will, muss deshalb **persönlich** im Wahllokal erscheinen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Person des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Die Wählerin oder der Wähler hat sich zudem **allein** in eine Wahlkabine zu begeben, um dort den Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf sonstige eindeutige und neutrale Weise zu kennzeichnen. Das Wahlgeheimnis ist – sofern kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand nach § 33 Abs. 2 BWG oder § 33 Abs. 2 BbgLWahIG vorliegt und sich die Wählerin oder der Wähler deshalb der Hilfe einer anderen Person bedienen darf – auch dann verletzt, wenn mehrere Personen (etwa Eheleute) gleichzeitig dieselbe Wahlkabine zur Kennzeichnung und Faltung des Stimmzettels benutzen; die Mitnahme von Kindern (etwa bis zum Alter von drei Jahren) kann im Einzelfall gestattet werden.

Wahlberechtigte Personen, die des **Lesens unkundig** oder wegen einer **körperlichen Behinderung** nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten, können bei der Stimmabgabe jedoch eine Person ihres Vertrauens – **Hilfsperson** – hinzuziehen (§ 33 Abs. 2 BWG, § 33 Abs. 2 BbgLWahIG).

Der Wahlvorsteher sollte die Hilfsperson darauf hinweisen, dass sich die Hilfsleistung auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken hat und dass sie zur strikten Geheimhaltung dessen verpflichtet ist, was sie im Rahmen ihrer Hilfsleistung von der Wahl der betroffenen Person erfahren hat. Die Inanspruchnahme einer Hilfsperson ist nur in diesen

Fällen mit dem Grundsatz der höchst persönlichen Stimmabgabe vereinbar. Entsprechendes gilt im Übrigen bei der Briefwahl.

Blinde oder sehbehinderte Wähler dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer von einem Verein zur Verfügung gestellten **Wahlschablone** bedienen. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass eine solche Wahlschablone ein privates Hilfsmittel der sehbehinderten Person zur Ausübung ihres Stimmrechts darstellt (vergleichbar etwa mit einer Lupe).

Schwerbehinderte oder gebrechliche Personen sind bevorzugt zu behandeln.



Hat eine wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

13.4 Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung

Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung

Die Wählerin oder der Wähler tritt nach der Kennzeichnung und Faltung des Stimmzettels in der Wahlkabine an den Tisch des Wahlvorstandes, um dort die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Vor Freigabe der Wahlurne durch den Wahlvorsteher ist festzustellen, ob die erschienene Person tatsächlich in dem Wahlbezirk für beide Wahlen wahlberechtigt ist.

Der Wahlvorstand hat die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild zu verlangen! Hierauf darf nur dann verzichtet werden, wenn die Wählerin oder der Wähler dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist!



Für den Fall, dass die Identität der im Wahllokal erschienenen Person nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ist die betreffende Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückzuweisen; der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Personen, die dem Wahlvorstand kein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorlegen, sind nur dann nicht zurückzuweisen, wenn sie dem Wahlvorstand persönlich bekannt sind und damit ihre Identität zweifelsfrei ist.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Prüfung der Identität oder Wahlberechtigung **nicht befugt, Angaben zur Person der Wählerin oder des Wählers so zu verlautbaren**, dass sie von sonstigen im Wahllokal **anwesenden Personen zur Kenntnis genommen** werden können, es sei denn, die Feststellung der Identität oder Wahlberechtigung erfordert dies.

Die **Vorlage der Wahlbenachrichtigung** erleichtert die Überprüfung der

Wahlberechtigung und den reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäftes. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Personen, die im Wahllokal keine Wahlbenachrichtigung bereithalten, nicht allein aus diesem Grund zurückgewiesen werden dürfen!

Personen, die im Wahllokal eine Wahlbenachrichtigung für einen anderen Wahlbezirk vorlegen, sind zu befragen, ob sie in letzter Zeit umgezogen sind und gegebenenfalls versehentlich eine zweite (vergessene) Wahlbenachrichtigung für diesen Wahlbezirk besitzen. Liegt ein solcher Fall vor, so hat der Wahlvorstand den Sachverhalt und die weitere Verfahrensweise sofort im Benehmen mit der Wahlbehörde zu klären. Ansonsten sind sie an den auf der Wahlbenachrichtigungskarte eingedruckten Wahlbezirk zu verweisen.



Es ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Person im Wählerverzeichnis ohne einen Sperrvermerk für die Bundestagswahl („Wahlschein“ oder „W“) und ohne einen Sperrvermerk für die Landtagswahl („W“ oder „WB“) verzeichnet ist.

Beabsichtigt eine Person mit **Wahlscheinen** an den Wahlen teilzunehmen, so ist zunächst die Gültigkeit der vorgelegten Wahlscheine und ihre Geltung für den jeweiligen Wahlkreis zu prüfen. Anschließend ist mit Hilfe des vorgelegten gültigen Personaldokumentes (mit Lichtbild) die Identität der erschienenen Person zu überprüfen.

Der Wahlvorstand hat die vorgelegten Wahlscheine einzubehalten (und später der betreffenden Wahlniederschrift beizufügen). Wenn der Wahlvorstand feststellt, dass einer (oder beide) der vorgelegten gültigen Wahlscheine für einen anderen Wahlkreis gilt (gelten), ist (sind) der betreffenden Person der entsprechende Wahlschein (die Wahlscheine) wieder mit einem entsprechenden Hinweis auszuhändigen.

Wahlberechtigte Personen mit Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk des betreffenden Wahlkreises wählen.

Zurückweisungsgründe

13.5 Zurückweisungsgründe

Glaut der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer erschienenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Stimmabgabe erhoben, so muss der Wahlvorstand nach näherer Prüfung des Einzelfalls über die Zulassung oder Zurückweisung der betreffenden Person entscheiden. Für **jede Wahl** ist der entsprechende Beschluss in der **jeweiligen Wahlniederschrift** zu vermerken.

Der Wahlvorstand hat eine Person zur Stimmabgabe für **beide Wahlen zurückzuweisen**, wenn sie

1. **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **und keinen** gültigen Wahlschein besitzt Eine erschienene Person, die im Vertrauen auf die

ihr übersandte Wahlbenachrichtigung, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass sie bei der Wahlbehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann (vgl. § 27 Abs. 4 Satz 2 BWO und § 24 Abs. 3 Satz 2 BbgLWahIV);

2. keinen gültigen Wahlschein vorlegen kann, obwohl sich in dem Wählerverzeichnis für jede Wahl ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird nach Anfrage bei der zuständigen Wahlbehörde festgestellt, dass sie nicht in den Wahlscheinverzeichnissen eingetragen ist;
3. bereits Stimmabgabevermerke für beide Wahlen im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat;
4. ihre beiden Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat;
5. ihre beiden Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist oder sie mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat;
6. für den Wahlvorstand erkennbar für beide Wahlen mehrere Stimmzettel oder für jede Wahl einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben will oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurnen werfen will.

Der Wahlvorstand hat eine Person zur Stimmabgabe für **eine Wahl** (Bundestags- oder Landtagswahl) **zurückzuweisen**, wenn sie

1. für eine Wahl nicht wahlberechtigt ist (und deshalb im Wählerverzeichnis in der für die betreffende Wahl vorgesehenen Spalte für den Stimmabgabevermerk der Sperrvermerk „N“ eingetragen ist);
2. für eine Wahl keinen gültigen Wahlschein hat, obwohl sich in dem Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl ein Wahlscheinvermerk befindet;
3. für eine Wahl bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie auch bei der betreffenden Wahl noch nicht ihr Stimmrecht ausgeübt hat;
4. einen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat;
5. einen Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist oder sie mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat;
6. für den Wahlvorstand erkennbar für eine Wahl mehrere Stimmzettel oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben will oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

13.6 Freigabe der Wahlurne

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung der Wählerin oder des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die für die Wahlen vorgesehenen Wahlurnen frei. Gilt dieses nur für eine Wahl, so gibt der Wahlvorsteher nur die für die betreffende Wahl bestimmte Wahlurne frei. Sodann wirft die Wählerin oder der Wähler den gefalteten Stimmzettel für die Bundestagswahl in die für diese Wahl bestimmte Wahlurne und/oder den gefalteten Stimmzettel für die Landtagswahl in die für diese Wahl bestimmte Wahlurne.



Der Wahlvorstand hat mit größter Sorgfalt darauf zu achten, dass in die für die Bundestagswahl vorgesehene Wahlurne keine Stimmzettel für die Landtagswahl und in die für die Landtagswahl vorgesehene Wahlurne keine Stimmzettel für die Bundestagswahl eingeworfen werden!



Im Hinblick auf die Reihenfolge der Stimmenauszählungen gilt es insbesondere zu verhindern, dass in die für die Landtagswahl vorgesehene Wahlurne auch Stimmzettel für die Bundestagswahl eingeworfen werden!

Stimmabgabevermerke
(entfällt bei Wahlscheininhabern!)

13.7 Stimmabgabevermerke (entfällt bei Wahlscheininhabern!)

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter vermerkt daraufhin jede erfolgte Stimmabgabe zur Bundestagswahl und jede erfolgte Stimmabgabe zur Landtagswahl in dem Wählerverzeichnis; dies **unterbleibt** jedoch **bei Wahlscheininhabern**.

Zur **Erleichterung der Ermittlung der Anzahl der Wähler für jede Wahl** (nach Beendigung der Wahlhandlungen um 18.00 Uhr) wird vorgeschlagen, dass die Wahlbehörde auf jeder Seite des Wählerverzeichnisses für jede Wahl Zahlenreihen aufdruckt (z.B.: am oberen oder linken Rand die Zahlenreihe für die Bundestagswahl und am unteren oder rechten Rand die Zahlenreihe für die Landtagswahl). Dies würde dem Schriftführer ermöglichen, nach jedem Stimmabgabevermerk in der entsprechenden Zahlenreihe eine Zahl abzustreichen, so dass jederzeit für jede Wahl erkennbar ist, wie viele wahlberechtigte Personen auf jeder Seite des Wählerverzeichnisses bereits gewählt haben.

Im Verlaufe der Wahlzeit sollte dann gelegentlich das Wählerverzeichnis daraufhin überprüft werden, ob auf den einzelnen Seiten die Zahlen der Stimmabgabevermerke mit den zuletzt abgestrichenen Zahlen übereinstimmen. Diese Prüfung sollte spätestens **gegen 17.30 Uhr** wiederholt werden, da hierdurch die nach dem Ende der Wahlzeit für jede Wahl vorzunehmende Feststellung der Zahl der jeweiligen Stimmabgabevermerke wesentlich erleichtert wird.

Als **Alternative** zum Aufdruck von Zahlenreihen auf jeder Seite des Wählerverzeichnisses kann auch die als **Anlage 4** beiliegende **Zählliste zur Ermittlung der Stimmabgabevermerke** benutzt werden.

13.8 Wahrung des Wahlheimnisses

Der Wahlvorstand hat während seiner gesamten Tätigkeit im Wahllokal darauf zu achten, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt. Dem Wahlheimnis unterliegt auch der Tatbestand, ob eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht bereits ausgeübt hat. Die **namentliche** Angabe von wahlberechtigten Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht gewählt haben, etwa an interessierte Parteien oder Wahlbewerber, ist **strikt verboten**.

Wahrung des Wahlheimnisses

13.9 Regelmäßige Überprüfung der Wahlkabinen

In regelmäßigen Abständen sollte überprüft werden, ob in den Wahlkabinen Wahlpropaganda zurückgelassen wurde; entsprechende **Propagandamaterialien** sind **sofort zu entfernen**.

Regelmäßige Überprüfung der Wahlkabinen

Des Weiteren sollte häufiger geprüft werden, ob die in den Wahlkabinen bereitgelegten **Schreibstifte** noch vorhanden und in Ordnung sind.

13.10 Berichtigung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlungen

Erhält der Wahlvorsteher während der Wahlhandlungen eine Mitteilung über die nachträgliche Ausstellung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, so veranlasst er in der jeweiligen Spalte des Wählerverzeichnisses die entsprechenden Vermerke „Wahlschein“ oder „W“ (Bundestagswahl) und/oder „W“ oder „WB“ (Landtagswahl) und berichtigt dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt diese Berichtigung.

Berichtigung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlungen

Der Wahlvorstand ist im Verlaufe der Wahlhandlungen nicht befugt, eigenmächtig sonstige Änderungen im Wählerverzeichnis vorzunehmen.



14. Ende der Wahlhandlungen

Die gesetzlich bestimmte Wahlzeit (**8.00 bis 18.00 Uhr**) muss **in jedem Fall** eingehalten werden. Eine vorzeitige Schließung oder verlängerte Öffnung des Wahllokales ist unzulässig. Ersteres gilt selbst für den Fall, dass alle wahlberechtigten Personen im Wahlbezirk bereits ihre Stimmen abgegeben haben. Schließlich haben alle Wahlscheininhaber, die in dem betreffenden Wahlkreis wohnen, bis zum Ablauf der Wahlzeit das Recht, in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises ihr Wahlrecht auszuüben.

Ende der Wahlhandlungen

Am Wahltag, exakt 18.00 Uhr, hat der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben.



Von diesem Zeitpunkt ab dürfen grundsätzlich nur noch wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich in dem Wahl-

lokal befinden. Aus diesem Grund ist der Zutritt zum Wahllokal so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Nachdem auch diese Personen ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlungen für geschlossen.

Für den Ausnahmefall, dass aufgrund eines großen Andranges die um 18.00 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen **nicht im Wahllokal** warten können, hat sich genau um 18.00 Uhr ein Beisitzer des Wahlvorstandes vor das Wahllokal oder auf die Straße zu begeben und alle Personen zurückzuweisen, die sich **erst nach 18.00 Uhr** noch anreihen wollen. Auch in diesem Fall erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlungen zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl für geschlossen, sobald die letzte Stimmabgabe erfolgt ist.

Zusätzliche Hinweise für bewegliche Wahlvorstände

15. Zusätzliche Hinweise für bewegliche Wahlvorstände

Für die Stimmabgaben in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gleichartigen Einrichtungen soll die Wahlbehörde bei entsprechendem Bedarf und soweit möglich, bewegliche Wahlvorstände zulassen.

Der **bewegliche Wahlvorstand besteht aus** dem **Wahlvorsteher** oder seinem Stellvertreter **und zwei Beisitzern** des Wahlvorstandes. Der Einsatz von beweglichen Wahlvorständen darf nicht dazu führen, dass die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes im Wahllokal gefährdet wird.

Die Wahlbehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirkes ihres Bereiches mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

Die Wahlbehörde vereinbart im Fall des Einsatzes von beweglichen Wahlvorständen mit den Leitungen der betreffenden Anstalten und Einrichtungen die Zeit der Stimmabgaben mit Wahlscheinen innerhalb der allgemeinen Wahlzeit.

Die Leitung der jeweiligen Anstalt oder Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Raum für die Stimmabgaben bereit. Die Wahlbehörde richtet diesen ein. Die Leitung der jeweiligen Anstalt oder Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen Ort und Zeit der Stimmabgaben mit Wahlscheinen rechtzeitig bekannt.

Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer für die Bundestagswahl bestimmten und gekennzeichneten Wahlurne sowie einer entsprechenden Wahlurne für die Landtagswahl in die Einrichtung. Des Weiteren hat der Wahlvorstand eine hinreichende Anzahl von Stimmzetteln in die Einrichtung mitzunehmen und dort die Wahlscheine entgegenzunehmen.

Der **bewegliche Wahlvorstand kann sich** zur Durchführung der Wahlen **in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben**. Dabei muss auch den bettlägerigen wahlberechtigten Personen Gelegenheit gegeben werden, den jeweiligen Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen, zu falten und in die jeweilige Wahlurne zu legen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des beweglichen Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können.

Nach Schluss der Stimmabgaben bringt der bewegliche Wahlvorstand die verschlossenen Wahlurnen und die Wahlscheine in das Wahllokal des Wahlbezirkes. Dort bleiben die Wahlurnen bis zum Schluss der Wahlhandlungen unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen. Danach wird der Inhalt der für die Bundestagswahl benutzten Wahlurne mit dem Inhalt der für dieselbe Wahl verwandten allgemeinen Wahlurne des Wahlbezirkes vermengt und zusammen mit den im Wahllokal zur Bundestagswahl abgegebenen Stimmen ausgezählt. Der Vorgang ist in der für die Bundestagswahl anzufertigenden Wahl Niederschrift zu vermerken. Entsprechendes gilt für die später folgende Auszählung der zur Landtagswahl abgegebenen Stimmen.

16. Reihenfolge der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der **Bundestagswahl (!)** hat **unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlungen** zu erfolgen.

Dies bedeutet, dass nach Abschluss der Wahlhandlung **keine Pause** eingelegt werden darf. Die Auszählung der Stimmen findet stets im Wahllokal statt. In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet wurde, darf die Feststellung der Wahlergebnisse dadurch nicht verzögert werden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unbeachtlich der Unterscheidungsaufdrucke auf den Stimmzetteln dieser Wahlbezirke.

Reihenfolge der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

Das Ergebnis der Bundestagswahl ist als Erstes zu ermitteln!



Der Wahlvorstand darf deshalb erst mit der Auszählung der Stimmen für die **Landtagswahl** beginnen, wenn die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl im Wahlbezirk (Anlage 29 zu § 72 Abs. 1 BWO) abgeschlossen und die Schnellmeldung über das Ergebnis der Bundestagswahl (Anlage 28 zu § 71 Abs. 7 und § 75 Abs. 4 BWO) erstattet ist sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 98 BbgLWahlV).

Das Ergebnis der Landtagswahl ist unmittelbar nach Verpackung und Versiegelung der Wahlunterlagen der Bundestagswahl als Zweites zu ermitteln!



Hat der Wahlvorstand noch eine **weitere kommunale Wahl oder Abstimmung** (z.B. Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Bürgerentscheid) auszuzählen, so darf er mit der Auszählung der kommunalen Wahl oder Abstimmung erst beginnen, wenn die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl im Wahlbezirk (Anlage 23 zu § 70 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahIV) abgeschlossen und die Schnellmeldung über das Ergebnis der Landtagswahl (Anlage 22 zu § 69 Abs. 5 BbgLWahIV) erstattet ist sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind (vgl. hierzu § 98 BbgLWahIV und § 105 BbgKWahIV).

Bei den Stimmenauszählungen sollen möglichst **alle** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ist stets **öffentlich**. Die Stimmenauszählungen beinhalten für jede Wahl insbesondere die Zählung der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der einbehaltenen Wahlscheine sowie der gültigen und ungültigen Stimmen.



Eine Unterbrechung der Auszählungen der für die Bundestags- und Landtagswahlen abgegebenen Stimmen ist in keinem Fall zulässig!

*Ermittlung des Ergebnisses für die
Wahl zum 17. Deutschen
Bundestag
Zählung der Wähler*

17. Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

17.1 Zählung der Wähler

Bevor die für die Bundestagswahl verwandte Wahlurne geöffnet und mit den Zählungen begonnen wird, sind sämtliche nicht benutzte Stimmzettel vom Wahltisch zu entfernen.



Als Erstes erfolgt die Zählung der Wähler für die Bundestagswahl. Eine gleichzeitige (parallele) Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Bundestagswahl und der Landtagswahl ist nicht gestattet.

Die **Stimmzettel für die Bundestagswahl** werden der Wahlurne entnommen und gezählt.

Daneben werden die Anzahl der für die Bundestagswahl im Wählerverzeichnis vorgenommenen **Stimmabgabevermerke** und die Anzahl der für die Bundestagswahl erteilten und einbehaltenen **Wahlscheine** festgestellt.

Danach wird die Anzahl der aus der Wahlurne entnommenen **Stimmzettel** mit der **Summe der Stimmabgabevermerke und** der einbehaltenen **Wahlscheine** verglichen.

Durch die in zwei voneinander unabhängigen Arbeitsgängen vorzunehmende **Zählung der Wähler**, die im jeweiligen Wahlbezirk an der Bun-

destagswahl teilgenommen haben, wird insbesondere die ordnungsgemäße Führung des Wählerverzeichnisses überprüft.

Ergibt sich dabei – auch nach erneuter Zählung – keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesen Fällen gilt im Folgenden stets die Anzahl der in der Wahlurne enthaltenen **Stimmzettel** als die maßgebliche **Anzahl der Wähler**.

17.2 Zählung der Stimmen

Zählung der Stimmen

Nach Abschluss der vorstehenden Zählvorgänge und der Feststellung der Wähler nehmen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und **bilden nachstehende Stimmzettelstapel**, die sie unter Aufsicht behalten (siehe auch **Anlage 7a**):

1. (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 BWO)
jeweils nach Landeslisten **getrennte Stapel** (also jeweils ein gesonderter Stapel für jede Landesliste) mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme **zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landesliste derselben Partei** abgegeben worden sind,
2. (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 BWO)
einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme **zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden ist, **sowie** mit den Stimmzetteln, auf denen **nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht** abgegeben worden ist,
3. (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 BWO)
einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
4. (§ 69 Abs. 1 Nr. 4 BWO)
einen Stapel mit den Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben. Dieser Stapel mit den zunächst ausgesonderten (klärungsbedürftigen) Stimmzetteln ist zur späteren Beschlussfassung von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung zu nehmen.

Die Beisitzer, die die nach **Landeslisten** von Parteien geordneten Stimmzettel (vgl. **Nummer 1**) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen – nach Parteien sortierten – Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlkreisbewerber und für welche Landesliste die Stimmen abgegeben worden sind. Gibt hierbei noch ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen nachträglich dem in Nummer 4 bezeichneten Stapel bei.

Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (vgl. **Nummer 3**), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt laut an, dass hier jeweils beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter – wie vorstehend beschrieben – geprüften Stimmzettelstapel (vgl. Nummer 1 und 3) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln auf diese Weise die Anzahl der für einzelnen Wahlkreisbewerber und Landeslisten abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen. Weicht die von einem Beisitzer ermittelte Stimmenzahl von der durch seinen Partner ermittelten Stimmenzahl ab, so ist der betreffende Stimmzettelstapel erneut zu zählen. Der Schriftführer überträgt die jeweils ermittelte Stimmenzahl als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift für die Bundestagswahl.

Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach **Nummer 2** gebildeten Stapel unter Aufsicht hat, diesen dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt er diesen den ausgesonderten Stimmzetteln bei (vgl. Nummer 4).

Danach werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel genauso gezählt, wie schon die Stapel nach Nummer 1 und 3. Die so ermittelten Stimmenzahlen werden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift für die Bundestagswahl eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel nach **Nummer 2** nach den für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen Erststimmen neu. Die Zählung dieser Erststimmen erfolgt entsprechend dem vorstehend beschriebenen Verfahren. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift für die Bundestagswahl übertragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

Sodann entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten (klärungsbedürftigen) Stimmzetteln abgegeben worden sind (vgl. **Nummer 4**). Bei seiner Entscheidung beachtet er die in Kapitel **17.4** dargelegten Auslegungsregeln sowie in den **Anlagen 5 und 6** enthaltenen **Musterbeispiele** für gültige und ungültige Stimmen.

Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlkreisbewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder für ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen sind als Zwischensummen III (ZS III) in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift für die Bundestagswahl zu übertragen.

17.3 Zusammenzählung

Zusammenzählung

Der Schriftführer ermittelt auf der Grundlage der bereits ermittelten Zwischensummen die Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisbewerber insgesamt und für die einzelnen Landeslisten von Parteien insgesamt abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen sowie die Gesamtzahlen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen und überträgt diese Zahlen in den Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift für die Bundestagswahl (in die entsprechende Spalte „insgesamt“).

Der Wahlvorsteher beauftragt zwei Beisitzer mit der Überprüfung der Zusammenzählung.

17.4 Gültige und ungültige Stimmen

Gültige und ungültige Stimmen

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der bei der Bundestagswahl abgegebenen Stimmen bestimmt sich nach Maßgabe des § 39 BWG. Die durch den Bundesgesetzgeber vorgegebenen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten. Im Einzelnen sind folgende Regelungen zu beachten:

Ungültig sind bei der Bundestagswahl abgegebene Stimmen, wenn der entsprechende Stimmzettel

1. **nicht amtlich** hergestellt ist,
2. für einen **Wahlkreis in einem anderen Bundesland** gültig ist,
3. **keine Kennzeichnung** enthält,
4. den **Willen** der Wählerin oder des Wählers **nicht zweifelsfrei** erkennen lässt oder
5. **einen Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält.

Sollte jedoch der Stimmzettel für einen **anderen Wahlkreis im Land Brandenburg** gültig sein, ist nur die **Erststimme ungültig** (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 2 zweiter Teilsatz BWG)!

Hierbei und folgend ist unbedingt zu beachten, dass – außer in den Fällen der Nummern 1 bis 3 – Erst- und Zweitstimme unabhängig voneinander gültig oder ungültig sein können.



Dies gilt auch im Falle eines Zusatzes oder Vorbehaltes, sofern sich der Zusatz oder Vorbehalt eindeutig nur auf die Erst- oder Zweitstimme bezieht.



Maßgebend für die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen muss sein, ob der **Wille** der Wählerin oder des Wählers **zweifelsfrei erkennbar** und das **Wahlgeheimnis gewahrt** ist.

Leicht angerissene, zerknitterte oder befleckte Stimmzettel **berühren**, ebenso wie Beschädigungen, die durch den Zählvorgang bewirkt worden sind, **die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht**.



Jede zweifelsfrei eindeutige und neutrale Kennzeichnung ist zugelassen.

Zulässige Kennzeichnungen sind **beispielsweise** neben der Vornahme eines Kreuzes („X“) oder („+“) **in einem der dafür vorgesehenen Kreise:**

- das **Umranden** des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das **Ausmalen** des jeweiligen Kreises oder
- **sonstige Zeichen** (wie etwa „*“, „V“, „/“, „.“ oder „!“), die den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht in Zweifel ziehen,
- **das Unterstreichen des Wahlvorschlages.**



Auch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge (Wahlkreisbewerber) bzw. Landeslisten bis auf eine/n ist eine gültige Form der Abgabe der Erst- bzw. Zweitstimme.

Ein Fragezeichen („?“) ist **keine eindeutige** Kennzeichnung eines Wahlkreisbewerbers oder einer Landesliste. Die entsprechend gekennzeichnete Erst- oder Zweitstimme ist mithin **ungültig**.

Die Kenntlichmachung des Stimmzettels mit einem **politischen Symbol** ist **keine neutrale** Kennzeichnung. Der Wahlvorstand hat daher – unabhängig davon, wo sich die politische Kennzeichnung auf dem Stimmzettel befindet – **sowohl die Erststimme als auch die Zweitstimme** auf einem Stimmzettel, der mit einem politischen Symbol versehen ist, als **ungültig** zu werten.

Wenn die Wählerin oder der Wähler **jeweils bei den Wahlkreisbewerbern bzw. bei den Landeslisten zwei oder mehrere Wahlvorschläge** kennzeichnet, ist die jeweilige Erst- bzw. Zweitstimme dagegen in jedem Fall **ungültig**.

Die **Ungültigkeit** der Stimmabgabe ist ferner gegeben, wenn die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel **durchgerissen** hat.

Des Weiteren bewirkt die **Ergänzung** oder **Streichung** der **Namen einzelner oder sämtlicher Bewerber auf der Landesliste** stets die **Ungültigkeit** der abgegebenen **Zweitstimme**.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die einen **Zusatz** oder **Vorbehalt**, d. h.

eine über die zulässige Kennzeichnung nach § 34 Abs. 2 BWG hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende **Beifügung** enthalten. Erforderlich ist hierbei nicht, dass die Beifügung Unklarheit über den Wählerwillen hervorruft. Auch Beifügungen der genannten Art, deren Bedeutung zweifelsfrei ist, bewirken die Ungültigkeit der Stimmabgabe. Von der Ungültigkeit sollen nur solche zusätzlichen Kennzeichnungen ausgenommen werden, bei denen es sich **zweifelsfrei** um die erfolgte eindeutige Kennzeichnung **verstärkende** Kenntlichmachung (z. B. durch das Ausrufezeichen „!“ neben einem Kreuz [„X“ oder „+“]) handelt, die selbst eine zulässige Kennzeichnung im Sinne des § 34 Abs. 2 BWG sein können.

Im Übrigen wird auf die in den **Anlagen 5 und 6** enthaltenen **Musterbeispiele für gültige und ungültige Stimmen** verwiesen.

17.5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das ermittelte und festgestellte Ergebnis der Bundestagswahl – sobald es der Wahlvorstand festgestellt hat – mündlich bekannt.

*Bekanntgabe des
Wahlergebnisses*

Nach der mündlichen Bekanntgabe ist das Ergebnis mittels Schnellmeldung SOFORT der zuständigen Stelle (dies ist im Regelfall die Wahlbehörde) mitzuteilen.

Anderen Stellen darf das Ergebnis erst mitgeteilt werden, nachdem die Wahl Niederschrift von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

17.6 Erstattung der Schnellmeldung

Das ermittelte und festgestellte Wahlergebnis im Wahlbezirk ist der zuständigen Stelle (in der Regel: Wahlbehörde) **sofort** auf dem **schnellsten Wege** in Form einer Schnellmeldung mitzuteilen.

Erstattung der Schnellmeldung

Die Schnellmeldung muss also SOFORT im Anschluss der Stimmenauszählung auf dem schnellsten Wege bewirkt werden!

Der Wahlvorsteher hat zu gewährleisten, dass die Schnellmeldung auch tatsächlich sofort bewirkt wird.

Auch mehrere vergebliche Versuche, das vorläufige Wahlergebnis in Form der Schnellmeldung der zuständigen Stelle zu übermitteln, entbinden den Wahlvorsteher nicht von dieser Pflicht!

Gegebenenfalls ist ein anderer geeigneter Meldeweg zu wählen!

Daneben hat der Wahlvorsteher auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die zuständige Stelle die Schnellmeldung auch tatsächlich im vollen Umfang erhalten hat.



Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass ohne das Ergebnis des betreffenden Wahlbezirktes die Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse auf Wahlkreis-, Landes- und Bundesebene nicht abgeschlossen werden kann. Die Öffentlichkeit hat aber ein Recht darauf, die vorläufigen amtlichen Wahl-

ergebnisse schnellstmöglichst und unabhängig von den in den elektronischen Medien veröffentlichten Hochrechnungen zu erfahren.



Sollten sich bei der Stimmenauszählung geringfügige Unstimmigkeiten ergeben, die nicht sofort aufgeklärt werden können, ist in die Schnellmeldung die wahrscheinlichere, rechnerisch zu den übrigen Zahlen passende Zahl einzutragen.

Das Aufsuchen von Fehlerquellen ist erst danach für die sorgfältige Ausfüllung der Wahlniederschrift vorzunehmen. Hier ist gegebenenfalls eine nicht aufzuklärende Differenz zu vermerken.

Die entsprechenden Vordrucke für die Schnellmeldung sind den Wahlvorständen von der Wahlbehörde rechtzeitig auszuhändigen.

Erstellung der Wahlniederschrift

17.7. Erstellung der Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl im Wahlbezirk hat der Wahlvorstand eine **Wahlniederschrift** nach dem Muster der Anlage 29 zu § 72 Abs. 1 BWO anzufertigen. Die Wahlbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlvorstände den erforderlichen Vordruck für die Wahlniederschrift erhalten.

In der Wahlniederschrift sind **alle wesentlichen**, mit dem Wahlvorgang im Zusammenhang stehenden **Ereignisse und Entscheidungen** des Wahlvorstandes sowie die **Feststellung des Wahlergebnisses** zu vermerken.

Der Wahlniederschrift sind die Stimmzettel und Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, **beizufügen**.

Die Wahlniederschrift ist schließlich von **allen anwesenden** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist die Stimmenauszählung – wie unter Kapitel 17.2 und 17.3 beschrieben – zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung der Stimmen sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.



Auf Antrag eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des Wahlvorstandes hat eine erneute Zählung zu erfolgen (§ 69 Abs. 7 Satz 3 BWO). Zu beachten ist, dass die Regelung des § 69 Abs. 7 Satz 3 BWO auf Antrag eine erneute Zählung, jedoch darüber hinaus keine weiteren Zählungen vorsieht!

Sollten auch nach einer erneuten Zählung noch Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses bestehen, so sind diese in der Niederschrift zu vermerken, damit der Kreiswahlausschuss im Rahmen seiner Befugnisse sowie der Landes- und Bundeswahlausschuss die richtigen Feststellungen treffen können.

Anschließend sammeln die vom Wahlvorstand bestimmten Beisitzer die abgegebenen Stimmzettel wie folgt ein:

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist (§ 69 Abs. 8 Nr. 1 BWO),
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist (§ 69 Abs. 8 Nr. 2 BWO),
3. die ungekennzeichneten Stimmzettel (§ 69 Abs. 8 Nr. 3 BWO),
4. die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben (§ 69 Abs. 8 Nr. 4 BWO),

je für sich ein und behalten sie unter Aufsicht.

17.8 Verpackung der Wahlunterlagen

Hat der Wahlvorstand seine gesetzlichen Aufgaben für die **Bundestagswahl** erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher in jeweils ein Paket

- die Stimmzettel mit **gültigen Erststimmen**, geordnet und gebündelt **nach den einzelnen Wahlkreisbewerbern**,
- die Stimmzettel, auf denen **nur die Zweitstimme abgegeben** worden war,
- die **ungekennzeichneten** Stimmzettel,
- die **unbenutzten** Stimmzettel sowie
- die einbehaltenen **Wahlscheine**,

sofern sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt die einzelnen Pakete und versieht sie mit Inhaltsangabe.

18. Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl zum 5. Landtag Brandenburg

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl muss unmittelbar im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für die Bundestagswahl im Wahllokal erfolgen!

Dies bedeutet, dass nach Abschluss der Ermittlung des Ergebnisses für die Bundestagswahl **keine Pause** eingelegt werden darf. In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet wurde, darf die Feststellung der Wahlergebnisse dadurch nicht verzögert werden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unbeachtlich der Unterscheidungsaufdrucke auf den Stimmzetteln dieser Wahlbezirke.

Eine Unterbrechung der Stimmenauszählung ist in keinem Fall zulässig

Verpackung der Wahlunterlagen

*Ermittlung des Ergebnisses für die
Wahl zum
5. Landtag Brandenburg*



Auch bei der Auszählung der für die Landtagswahl abgegebenen Stimmen sollen möglichst **alle** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Zählung der Wähler

18.1 Zählung der Wähler

Bevor die Wahlurne geöffnet und mit den Zählungen begonnen wird, sind sämtliche nicht benutzte Stimmzettel vom Wahltisch zu entfernen.

Daraufhin werden die **Stimmzettel für die Landtagswahl** der Wahlurne entnommen und gezählt.

Daneben werden die Anzahl der für die Landtagswahl im Wählerverzeichnis vorgenommenen **Stimmabgabevermerke** und die Anzahl der für die Landtagswahl erteilten und einbehaltenen **Wahlscheine** festgestellt.

Danach wird die Anzahl der aus der Wahlurne entnommenen **Stimmzettel** mit der **Summe der Stimmabgabevermerke** und der einbehaltenen **Wahlscheine** verglichen.

Durch die in zwei voneinander unabhängigen Arbeitsgängen vorzunehmende **Zählung der Wähler**, die im jeweiligen Wahlbezirk an der Landtagswahl teilgenommen haben, wird insbesondere die ordnungsgemäße Führung des Wählerverzeichnisses überprüft.

Ergibt sich dabei – auch nach erneuter Zählung – keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesen Fällen gilt im Folgenden stets die Anzahl der in der Wahlurne enthaltenen **Stimmzettel** als die maßgebliche **Anzahl der Wähler**.

Zählung der Stimmen

18.2 Zählung der Stimmen

Nach Abschluss der vorstehenden Zählvorgänge und der Feststellung der Wähler nehmen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und **bilden nachstehende Stimmzettelstapel**, die sie unter Aufsicht behalten (siehe auch **Anlage 7a**):

1. (§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgLWahIV)
jeweils nach Landeslisten **getrennte Stapel** (also jeweils ein gesonderter Stapel für jede Landesliste) mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme **zweifelsfrei gültig für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung** abgegeben worden sind;
2. (§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BbgLWahIV)
einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme **zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden ist, **sowie** mit den Stimmzetteln, auf denen **nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht** abgegeben worden ist;

3. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BbgLWahlV)

einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln;

4. (§ 66 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlV)

Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben, werden zunächst ausgesondert und zur späteren Beschlussfassung von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die nach **Landeslisten** geordneten Stimmzettel (vgl. **Nummer 1**) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen – nach Wahlvorschlagsträgern sortierten – Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlkreisbewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt hierbei noch ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen nachträglich dem in Nummer 4 bezeichneten Stapel bei.

Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (vgl. **Nummer 3**), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt laut an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (vgl. Nummer 1 und 3) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln auf diese Weise die Anzahl der für die einzelnen Wahlkreisbewerber und Landeslisten abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen.

Weicht die von einem Beisitzer ermittelte Stimmenzahl von der durch seinen Partner ermittelten Stimmenzahl ab, so ist der betreffende Stimmzettelstapel erneut zu zählen. Der Schriftführer überträgt die jeweils ermittelte Stimmenzahl als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift für die Landtagswahl.

Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach **Nummer 2** gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt er diesen nachträglich den oben bezeichneten, zunächst ausgesonderten und von einem Beisitzer verwahrten Stimmzetteln bei.

Danach werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel genauso ge-

zählt, wie schon die Stapel nach Nummer 1 und 3. Die so ermittelten Stimmzahlen werden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift für die Landtagswahl eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel nach **Nummer 2** nach den für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen Erststimmen neu. Die Zählung dieser Erststimmen erfolgt entsprechend dem vorstehend beschriebenen Verfahren. Die jeweiligen Stimmzahlen werden als Zwischensummen II (ZS II) in die Wahlniederschrift für die Landtagswahl übertragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

Sodann entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten (klärungsbedürftigen) Stimmzetteln abgegeben worden sind (vgl. **Nummer 4**). Bei seiner Entscheidung beachtet er strikt die in Kapitel **18.4** dargelegten Auslegungsregeln sowie in den **Anlagen 5 und 6** enthaltenen **Musterbeispiele** für gültige und ungültige Stimmen.

Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlkreisbewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmzahlen werden als Zwischensummen III (ZS III) in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift für die Landtagswahl übertragen.

Zusammenzählung

18.3 Zusammenzählung

Nachdem über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmen entschieden wurde, ermittelt der Schriftführer auf der Grundlage der ermittelten Zwischensummen I bis III die Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisbewerber und für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Erst- oder Zweitstimmen, die Summe der jeweils insgesamt abgegebenen gültigen Erst- bzw. Zweitstimmen sowie die Zahlen der ungültigen Erst- bzw. Zweitstimmen und überträgt diese Zahlen in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift für die Landtagswahl (in den entsprechenden Feldern der Spalte „insgesamt“).

Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.

Gültige und ungültige Stimmen

18.4 Gültige und ungültige Stimmen

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der bei der Landtagswahl abgegebenen Stimmen bestimmt sich nach Maßgabe des § 37 BbgLWahlG. Diese Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten. **Ungültig** sind demnach

bei der Landtagswahl abgegebene Stimmen, wenn der entsprechende Stimmzettel

1. (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgLWahlG)
nicht amtlich hergestellt **oder** für einen **anderen Wahlkreis** gültig ist,
2. (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BbgLWahlG)
keine Kennzeichnung enthält,
3. (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BbgLWahlG)
den **Willen** der Wählerin oder des Wählers **nicht zweifelsfrei** erkennen lässt oder
4. (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbgLWahlG)
einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 BbgLWahlG). Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig (§ 37 Abs. 2 BbgLWahlG).

Maßgebend für die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen muss sein, ob der **Wille** der Wählerin oder des Wählers **zweifelsfrei erkennbar** und das **Wahlgeheimnis gewahrt** ist.

Hierbei und im Folgenden ist unbedingt zu beachten, dass – außer in den Fällen der Nummer 1 und 2 – Erst- und Zweitstimme unabhängig voneinander gültig oder ungültig sein können.



Dies gilt auch im Falle eines Zusatzes oder Vorbehaltes, sofern sich dieser Zusatz oder Vorbehalt eindeutig nur auf die Erst- oder Zweitstimme bezieht.

Leicht angerissene, zerknitterte oder befleckte Stimmzettel **berühren**, ebenso wie Beschädigungen, die durch den Zählvorgang bewirkt worden sind, **die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht**.

Jede zweifelsfrei eindeutige und neutrale Kennzeichnung ist zugelassen.



Zulässige Kennzeichnungen sind **beispielsweise** neben der Vornahme eines Kreuzes („X“) oder („+“) in einem der dafür vorgesehenen Kreise:

- das **Umranden** des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das **Ausmalen** des jeweiligen Kreises oder
- **sonstige Zeichen** (wie etwa „*“, „V“, „/“, „.“ oder „!“), die den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht in Zweifel ziehen,
- das **Unterstreichen des Wahlvorschlages**.

Auch das **Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge (Wahlkreisbe-**

werber) bzw. Landeslisten bis auf eine/n ist eine gültige Form der Abgabe der Erst- bzw. Zweitstimme.

Ein Fragezeichen („?“) ist **keine eindeutige** Kennzeichnung. Die entsprechend gekennzeichnete Erst- oder Zweitstimme ist mithin **ungültig**.

Die Kenntlichmachung des Stimmzettels mit einem **politischen Symbol** ist **keine neutrale** Kennzeichnung. Der Wahlvorstand hat daher – unabhängig davon, wo sich die politische Kennzeichnung auf dem Stimmzettel befindet – **sowohl die Erststimme als auch die Zweitstimme** auf einem Stimmzettel, der mit einem politischen Symbol versehen ist, als **ungültig** zu werten.

Wenn der Wähler **jeweils bei den Wahlkreisbewerbern bzw. bei den Landeslisten zwei oder mehrere Wahlvorschläge** kennzeichnet, ist die jeweilige Erst- bzw. Zweitstimme in jedem Fall **ungültig**.

Die **Ungültigkeit** der Stimmabgabe ist ferner gegeben, wenn die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel **durchgerissen** hat.

Des Weiteren bewirkt die **Ergänzung** oder **Streichung** der **Namen einzelner oder sämtlicher Bewerber auf der Landesliste** stets die **Ungültigkeit** der abgegebenen **Zweitstimme**.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die einen **Zusatz** oder **Vorbehalt**, d. h. eine über die zulässige Kennzeichnung nach § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende **Beifügung** enthalten. Erforderlich ist hierbei nicht, dass die Beifügung Unklarheit über den Wählerwillen hervorruft. Auch Beifügungen der genannten Art, deren Bedeutung zweifelsfrei ist, bewirken die Ungültigkeit der Stimmabgabe. Von der Ungültigkeit sollen nur solche zusätzlichen Kennzeichnungen ausgenommen werden, bei denen es sich **zweifelsfrei** um die erfolgte eindeutige Kennzeichnung **verstärkende** Kenntlichmachungen (z. B. durch das Ausrufezeichen „!“ neben einem Kreuz [„X“ oder „+“]) handelt, die selbst eine zulässige Kennzeichnung im Sinne des § 36 Abs. 2 BbgLWahlG sein können.

Im Übrigen wird auf die in den **Anlagen 5 und 6** enthaltenen **Musterbeispiele für gültige und ungültige Stimmen** verwiesen.

18.5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das ermittelte und festgestellte Wahlergebnis im Wahlbezirk – sobald der Wahlvorstand es festgestellt hat – mündlich bekannt.



Nach der mündlichen Bekanntgabe ist das Ergebnis im Rahmen der Schnellmeldung SOFORT der Wahlbehörde mitzuteilen.

Anderen Stellen darf das Ergebnis erst mitgeteilt werden, nachdem die Wahlniederschrift von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet worden ist.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

18.6 Erstattung der Schnellmeldung

Erstattung der Schnellmeldung

Das ermittelte und festgestellte Wahlergebnis im Wahlbezirk ist der **Wahlbehörde sofort** auf dem **schnellsten Wege** in Form einer Schnellmeldung mitzuteilen.

Die Schnellmeldung muss SOFORT im Anschluss der Stimmenauszählung auf dem schnellsten Wege bewirkt werden. Der Wahlvorsteher hat zu gewährleisten, dass die Schnellmeldung auch tatsächlich sofort bewirkt wird.



Auch mehrere vergebliche Versuche, das vorläufige Wahlergebnis in Form der Schnellmeldung der Wahlbehörde zu übermitteln, entbinden den Wahlvorsteher nicht von dieser Pflicht!

Gegebenenfalls ist ein anderer geeigneter Meldeweg zu wählen! Daneben hat der Wahlvorsteher auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die Wahlbehörde die Schnellmeldung auch tatsächlich im vollen Umfang erhalten hat.

Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass ohne das Ergebnis des betreffenden Wahlbezirktes die Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse auf Wahlkreis- und Landesebene nicht abgeschlossen werden kann. Die Öffentlichkeit hat aber ein Recht darauf, die vorläufigen amtlichen Wahlergebnisse schnellstmöglichst und unabhängig von den in den elektronischen Medien veröffentlichten Hochrechnungen zu erfahren.

Sollten sich bei der Stimmenauszählung geringfügige Unstimmigkeiten ergeben, die nicht sofort aufgeklärt werden können, ist in die Schnellmeldung die wahrscheinlichere, rechnerisch zu den übrigen Zahlen passende Zahl einzutragen.



Das Aufsuchen von Fehlerquellen ist erst danach für die sorgfältige Ausfüllung der Wahlniederschrift vorzunehmen. Hier ist gegebenenfalls eine nicht aufzuklärende Differenz zu vermerken.

Die entsprechenden Vordrucke für die Schnellmeldung sind den Wahlvorständen von der Wahlbehörde rechtzeitig auszuhändigen.

18.7 Erstellung der Wahlniederschrift

Erstellung der Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl im Wahlbezirk hat der Schriftführer eine **Wahlniederschrift** nach dem Muster der Anlage 23 zu § 70 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV anzufertigen.

Die Wahlbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlvorstände den erforderlichen Vordruck für die Wahlniederschrift erhalten.

In der Wahlniederschrift sind **alle wesentlichen**, mit dem Wahlvorgang im Zusammenhang stehenden **Ereignisse und Entscheidungen** des Wahlvorstandes, insbesondere

- Beschlüsse nach § 55 Abs. 6 Satz 1 BbgLWahlV

(Beanstandung des Wahlrechts einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder sonstige Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe) und

- Beschlüsse nach § 57 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahIV
(Zweifel über die Gültigkeit oder den rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheines)

sowie die **Feststellung des Wahlergebnisses** zu vermerken.

Die Wahlniederschrift ist schließlich von **allen anwesenden** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Wahlniederschrift sind die Stimmzettel und Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, **beizufügen**.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist die Stimmentauszählung – wie unter Kapitel 18.2 und 18.3 beschrieben – zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung der Stimmen sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.



Auf Antrag eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des Wahlvorstandes hat eine erneute Zählung zu erfolgen (§ 66 Abs. 7 Satz 3 BbgLWahIV). Zu beachten ist, dass die Regelung des § 66 Abs. 7 Satz 3 BbgLWahIV auf Antrag eine erneute Zählung, jedoch darüber hinaus keine weiteren Zählungen vorsieht!

Sollten auch nach einer erneuten Zählung noch Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses bestehen, so sind diese in der Niederschrift zu vermerken, damit der Kreiswahlausschuss im Rahmen seiner Befugnisse sowie der Landeswahlausschuss die richtigen Feststellungen treffen können.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln sodann

1. (§ 66 Abs. 8 Nr. 1 BbgLWahIV)
die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist,
2. (§ 66 Abs. 8 Nr. 2 BbgLWahIV)
die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, getrennt nach den Landeslisten, denen die Zweitstimme zugefallen ist,
3. (§ 66 Abs. 8 Nr. 3 BbgLWahIV)
die ungekennzeichneten Stimmzettel und
4. (§ 66 Abs. 8 Nr. 4 BbgLWahIV)
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben,

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

18.8 Verpackung der Wahlunterlagen

Verpackung der Wahlunterlagen

Hat der Wahlvorstand seine gesetzlichen Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher jeweils getrennt

- (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgLWahlV)
die Stimmzettel, geordnet und gebündelt
- + mit den **gültigen Erststimmen** für die **einzelnen Wahlkreisbewerber** (Kreiswahlvorschläge),
- + nach Stimmzetteln, auf denen **nur die Zweitstimme** abgegeben worden ist, und
- + nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BbgLWahlV)
die eingenommenen **Wahlscheine**,

sofern sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete und versieht sie mit einer Inhaltsangabe.

19. Rückgabe der Wahlunterlagen für die Bundestagswahl und die Landtagswahl

Rückgabe der Wahlunterlagen für die Bundestagswahl und die Landtagswahl

Der Wahlvorsteher übergibt der Wahlbehörde

- die Wahl Niederschriften für die Bundestags- und die Landtagswahl einschließlich sämtlicher Anlagen,
- das Wählerverzeichnis,
- die versiegelten Pakete mit den Stimmzetteln für die Bundestags- und die Landtagswahl,
- die versiegelten Pakete mit den eingenommenen Wahlscheine, die nicht den Wahl Niederschriften beigelegt sind,
- die Wahlurnen sowie
- alle sonstigen von der Wahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Bis zur Übergabe an die Wahlbehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Nach Übergabe und Sicherstellung der Wahlunterlagen ist das Wahlgeschäft im Wahlbezirk abgeschlossen.

Teil II: Hinweise für die Briefwahlvorstände

Für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften für die Wahlvorstände sinngemäß. Insoweit wird auf die Ausführungen in **Teil I** dieser Hinweise verwiesen.

Im Folgenden werden die Besonderheiten der Tätigkeit der Briefwahlvorstände erläutert.

*Beginn der
ehrenamtlichen Tätigkeit*

1. Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit

Der Briefwahlvorstand sollte am Wahltag (27. September 2009) einige seiner Aufgaben bereits vor dem Ende der Wahlzeit um 18 Uhr erfüllen. Gerade die **Vorbehandlung der Wahlbriefe** (siehe weiter hierzu die nachfolgende Nummer 6) sollte bis zum Ende der Wahlzeit um 18 Uhr abgeschlossen sein!



Der Briefwahlvorstand sollte am Wahlsonntag einige seiner Aufgaben bereits vor 18 Uhr erfüllen!

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sollten deshalb am Wahlsonntag so rechtzeitig im Briefwahllokal erscheinen (also im Regelfall etwa um 14 Uhr), dass die Vorbehandlung der Wahlbriefe rechtzeitig vor dem Ende der Wahlzeit um 18 Uhr abgeschlossen werden kann!

Der Briefwahlvorsteher eröffnet zur festgesetzten Zeit die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes dergestalt, dass er die Beisitzer des Briefwahlvorstandes auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten hinweist.

Arbeitsteilung

2. Arbeitsteilung

Der Briefwahlvorsteher ist verpflichtet, vor Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die Aufgaben, die dem Briefwahlvorstand am Wahltag obliegen, sachgerecht auf die einzelnen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zu verteilen. Dies ist im Interesse eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablaufes der Wahlen zum 17. Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg unbedingt erforderlich.

Der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter hat die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben hinreichend zu unterrichten. Der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit ordnungsgemäß erfüllen.

Zutritt zum Briefwahllokal

3. Zutritt zum Briefwahllokal

Die **gesamte Tätigkeit** des Briefwahlvorstandes ist **öffentlich**. Dies be-

deutet, dass **alle Entscheidungen** des Briefwahlvorstandes **öffentlich** getroffen werden müssen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in keinem Fall zulässig!



Das allgemeine Zutrittsrecht zum Briefwahllokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. Es ist darauf zu achten, dass das Briefwahllokal nicht überfüllt ist. Der **Briefwahlvorstand kann** deshalb im Interesse einer ordnungsgemäßen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl **die Anzahl der im Briefwahllokal anwesenden Personen beschränken**.

Die Anwesenheit von Personen im Briefwahllokal, die weder dem Briefwahlvorstand angehören noch als Hilfskräfte zum Einsatz kommen, ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes **beschränkt**.

Jede Person, die die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses stört, ist daher aus dem Briefwahllokal zu verweisen. Bei der Verweisung von Personen aus dem Briefwahllokal kann der Briefwahlvorstand nötigenfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

4. Prüfung der Wahlurnen

Prüfung der Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Wahlurnen für die **Bundestagswahl**, in die die **ungeöffneten blauen Stimmzettelumschläge** zu legen sind, und für die **Landtagswahl**, in die die **ungeöffneten grünen Wahlumschläge** zu legen sind, in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und leer sind. Sodann sind die Wahlurnen ordnungsgemäß zu verschließen. Die Wahlurnen dürfen **bis zum Ende der Wahlzeit (18.00 Uhr) nicht mehr geöffnet** werden.

5. Beschlussfähigkeit der Briefwahlvorstände

Beschlussfähigkeit der Briefwahlvorstände

Es gelten die allgemeinen Regeln für Wahlvorstände jedoch mit der Maßgabe, dass der Briefwahlvorstand nach § 7 Nr. 6 BWO und § 6 Nr. 6 BbgLWahlV beschlussfähig ist,

- bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe, wenn **mindestens drei Mitglieder** des Briefwahlvorstandes, **darunter** der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter, anwesend sind,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn **mindestens fünf Mitglieder** des Briefwahlvorstandes, **darunter** der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Bezüglich der allgemeinen Vorschriften für die Wahlvorstände wird auf die Ausführungen in **Teil I** dieser Handreichung verwiesen.

6. Vorbehandlung der Wahlbriefe

Die **Vorbehandlung der Wahlbriefe** sollte am Wahlsonntag bereits **während der Wahlzeit** erfolgen und **bis zum Ende der Wahlzeit abgeschlossen** sein!



Als Erstes hat die Vorbehandlung der roten Wahlbriefe für die Bundestagswahl zu erfolgen!

6.1 Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Bundestagswahl

Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die für die **Bundestagswahl** vorgesehenen **roten** Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den **weißen Wahlschein** und den **blauen Stimmzettelumschlag**.

Ist der **weiße Wahlschein** in einem Verzeichnis **ungültig** erklärter Wahlscheine für die **Bundestagswahl** aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern. Über ihre Zulassung oder Zurückweisung ist in einem späteren Schritt entsprechend der Regelung des § 75 Abs. 2 BWO zu entscheiden.

Befindet sich in dem roten Wahlbrief für die Bundestagswahl (auch) ein **gelber Wahlschein und ein grüner Wahlumschlag für die Landtagswahl**, so hat der für beide Wahlen gebildete Briefwahlvorstand die für die Landtagswahl bestimmten Briefwahlunterlagen auszusondern und später – wie in dem nachfolgendem Kapitel 6.2 über die Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Landtagswahl erläutert – zu behandeln. Für den Fall, dass der Briefwahlvorstand **nicht** zugleich für die Landtagswahl berufen worden ist, hat er den **gelben Wahlschein** und den **grünen Wahlumschlag** – soweit möglich – unverzüglich dem für die Landtagswahl zuständigen Briefwahlvorstand zuzuleiten.

Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen **blauen Stimmzettelumschläge sind** mit Blick auf den Grundsatz der geheimen Wahl **ungeöffnet in die für die Bundestagswahl bestimmte Wahlurne** zu werfen; die für die Bundestagswahl erteilten Wahlscheine werden gesammelt.

Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes gegen einen Wahlbrief **Bedenken** erhoben, so ist der **Briefwahlvorstand verpflichtet, über die Zulassung oder Zurückweisung des betreffenden Wahlbriefes gesondert zu beschließen**.

Der Briefwahlvorstand hat bei der **Bundestagswahl** einen Wahlbrief zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 BWG vorliegt (siehe Näheres hierzu in **Kapitel 7.2**).

Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der **Wahl-**

niederschrift für die Bundestagswahl nach dem Muster der Anlage 31 zu § 75 Abs. 5 BWO zu vermerken.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt getrennt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahl-niederschrift für die Bundestagswahl beizufügen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Abs. 4 Satz 2 BWG).

Der **Briefwahlvorsteher** trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass der Briefwahlvorstand entsprechend diesen Verfahrensregeln verfährt, um insbesondere eine Verletzung des Wahlgeheimnisses auszuschließen.

6.2 Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Landtagswahl

Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Landtagswahl

Nach dem die Vorbehandlung der dem Wahlvorstand vorliegenden Wahlbriefe für die Bundestagswahl abgeschlossen ist, öffnet ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes die für die **Landtagswahl** vorgesehenen **gelben Wahlbriefe** nacheinander und entnimmt ihnen den **gelben Wahlschein** und den **grünen Wahlumschlag**.

Ist der **gelbe Wahlschein** in einem Verzeichnis **ungültig** erklärter Wahlscheine für die **Landtagswahl** aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des gelben Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern. Über ihre Zulassung oder Zurückweisung ist in einem späteren Schritt entsprechend der Regelung des § 72 Abs. 2 BbgLWahIV zu entscheiden. Entsprechend ist mit einem gelben Wahlschein und dem dazugehörigen grünen Wahlumschlag zu verfahren, die zuvor aus einem roten Wahlbriefumschlag entnommen worden sind (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Kapitel 6.1 [dritter Absatz]).

Befindet sich in dem gelben Wahlbrief für die Landtagswahl (auch) ein **weißer Wahlschein und ein blauer Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl**, so hat der für beide Wahlen gebildete Briefwahlvorstand zunächst die Gültigkeit des für die Bundestagswahl erteilten weißen Wahlscheins zu prüfen. Werden **keine** Bedenken gegen die Gültigkeit des für die Bundestagswahl erteilten Wahlscheins erhoben, so ist der **blaue Stimmzettelumschlag** ungeöffnet in die für die Bundestagswahl bestimmte Wahlurne zu legen. Werden jedoch aus der Mitte der Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit des weißen Wahlscheins und die briefliche Stimmabgabe zur Bundestagswahl erhoben, so ist über die Zulassung oder Zurückweisung dieser Stimmabgabe gemäß § 75 Abs. 2 BWO zu beschließen. Wird die briefliche Stimmabgabe zur Bundestagswahl zugelassen, so ist auch in diesem Falle der blaue Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die für die Bundestagswahl bestimmte Wahlurne zu legen. Wird die briefliche Stimmabgabe jedoch zurückgewiesen,

so ist der ungeöffnete blaue Stimmzettelumschlag mit dem für die Bundestagswahl erteilten Wahlschein auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen und der Wahlniederschrift für die Bundestagswahl beizufügen.

Für den Fall, dass der Briefwahlvorstand **nicht** zugleich für die Bundestagswahl berufen worden ist, hat er den **weißen** Wahlschein und den **blauen** Stimmzettelumschlag – soweit möglich – unverzüglich dem für die Bundestagswahl zuständigen Briefwahlvorstand zuzuleiten.

Die aus den übrigen gelben Wahlbriefen entnommenen **grünen Wahlumschläge sind** mit Blick auf den Grundsatz der geheimen Wahl **ungeöffnet in die für die Landtagswahl bestimmte Wahlurne** zu werfen; die für die Landtagswahl erteilten gelben Wahlscheine werden gesammelt.

Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes gegen einen Wahlbrief **Bedenken** erhoben, so ist der **Briefwahlvorstand verpflichtet, über die Zulassung oder Zurückweisung des betreffenden Wahlbriefes gesondert zu beschließen.**

Der Briefwahlvorstand hat bei der **Landtagswahl** einen Wahlbrief zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 BbgL-WahlG vorliegt (siehe Näheres hierzu in **Kapitel 7.3**).

Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der **Wahlniederschrift für die Landtagswahl** nach dem Muster der Anlage 24 zu § 72 Abs. 5 BbgLWahlV zu vermerken.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt getrennt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift für die Landtagswahl beizufügen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BbgLWahlG).

Der **Briefwahlvorsteher** trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass der Briefwahlvorstand entsprechend diesen Verfahrensregeln verfährt, um insbesondere eine Verletzung des Wahlgeheimnisses auszuschließen.

6.3 Vorbehandlung der später dem Wahlvorstand zugeleiteten Wahlbriefe

Werden dem Wahlvorstand später, aber noch vor Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr Wahlbriefe für die Bundestags- und Landtagswahlen zugeleitet, so sind diese entsprechend – wie in den vorstehenden Kapiteln 6.1 und 6.2 beschrieben) – zu behandeln.

*Ermittlung und Feststellung des
Briefwahlergebnisses
Grundsätzliches*

7. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

7.1 Grundsätzliches

Nach dem Ende der allgemeinen Wahlzeit um 18 Uhr hat der für die Bundestags- und Landtagswahlen berufene Briefwahlvorstand **ohne Un-**

unterbrechung zunächst das Ergebnis der Briefwahl der **Bundestagswahl** mit den in § 67 Nr. 2 bis 6 BWO und **danach** das Ergebnis der Briefwahl der **Landtagswahl** mit den in § 64 Nr. 2 bis 6 BbgLWahlV bezeichneten Angaben festzustellen.

Briefwahlvorstände, die **nicht** für die Bundestagswahl berufen worden sind, haben nach dem Ende der allgemeinen Wahlzeit um 18 Uhr ohne Unterbrechung das Ergebnis der Landtagswahl festzustellen.

Es ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl Vorrang hat!



Der für beide Wahlen gebildete **Briefwahlvorstand hat deshalb als Erstes die Zählung der blauen Stimmzettelumschläge** (= Wähler [Bundestagswahl]; siehe die Nummern 3.1 bis 3.3 der Wahlniederschrift für die Bundestagswahl), die **Öffnung der blauen Stimmzettelumschläge** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl vorzunehmen!**

Im Einzelnen hat der Briefwahlvorstand festzustellen:

- die Zahl der Wähler;
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen;
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen;
- die Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen;
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Zu den Einzelheiten der Zählung der Stimmen wird auf die Ausführungen in **Teil I Kapitel 17** (Bundestagswahl) **und 18** (Landtagswahl) dieser Hinweise verwiesen.

Selbstverständlich gilt auch hier, dass die **Zählung der Stimmen ohne Unterbrechung** zu erfolgen hat und die Ergebnisse im Wege der **Schnellmeldung sofort an den Kreiswahlleiter oder, wenn der Briefwahlvorstand für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden ist, an die Wahlbehörde** zu übermitteln sind.

Für den – zu vermeidenden – **Fall**, dass der für beide Wahlen berufene Briefwahlvorstand **bis zum Ende der Wahlzeit keine Vorbehandlung der Wahlbriefe** vorgenommen hat, **muss** auch die **Vorbehandlung der für die Landtagswahl ausgegebenen gelben Wahlbriefe nach Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Bundestagswahl** erfolgen!

7.2 Zurückweisung von Wahlbriefen für die Bundestagswahl

Der Briefwahlvorstand hat **Wahlbriefe für die Bundestagswahl zurückzuweisen**, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände des § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des BWG gegeben ist. Für die **Bundestagswahl** sind demnach **Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn**

- der äußere **rote Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen weißen Wahlschein für die Bundestagswahl** enthält. In diesen Fällen ist die Zurückweisung der Wahlbriefe deshalb geboten, weil die Wahlberechtigung nicht nachgeprüft werden kann.

Der **Wahlschein** ist **ungültig**, wenn der Wahlbrief nur eine **Kopie** des Wahlscheines enthält. Gleiches gilt, wenn der Wahlschein nicht vollständig vorliegt, also nur dessen abgetrennter unterer oder oberer Teil in dem Wahlbrief enthalten ist.

Des Weiteren liegt ein ungültiger Wahlschein vor, wenn die **Versicherung an Eides statt zur Briefwahl** nicht auf dem dafür vorgesehenen unteren Teil unterschrieben ist, weil in diesem Fall kein hinreichender Zusammenhang zwischen dem Text der Versicherung und der Unterschrift besteht.

Demgegenüber liegt ein gültiger Wahlschein vor, wenn auf dem Wahlschein „nur“ das Dienstsiegel der ausstellenden Wahlbehörde fehlt, ansonsten aber kein Zweifel an der Gültigkeit des Wahlscheines besteht,

- dem Wahlbriefumschlag **kein (amtlicher) innerer blauer Stimmzettelumschlag** beigelegt ist,
- **weder** der äußere rote **Wahlbriefumschlag noch** der innere blaue **Stimmzettelumschlag verschlossen** ist. Für den Fall, dass der äußere rote Wahlbriefumschlag verschlossen, der innere blaue Stimmzettelumschlag jedoch offen ist, darf der Briefwahlvorstand den Wahlbrief nicht zurückweisen, sofern auch die übrigen Briefwahlunterlagen in Ordnung sind. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der äußere rote Wahlbriefumschlag offen, aber der innere blaue Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- der äußere rote Wahlbriefumschlag **mehrere blaue Stimmzettelumschläge**, aber **nicht die gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener **Wahlscheine für die Bundestagswahl** enthält,
- der Wähler oder die Hilfsperson die **vorgeschriebene Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben** hat. Entsprechendes gilt, wenn die Versicherung an Eides statt zwar von einer Hilfsperson unterschrieben ist, jedoch die Angabe ihres Namens über der Unterschrift fehlt. Demgegenüber ist das Fehlen des

Ortsnamens oder des Datums in der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl kein hinreichender Zurückweisungsgrund,

- **kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl** benutzt worden ist. Ein Zurückweisungsgrund im Sinne des § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BWG liegt ferner vor, wenn der Stimmzettel offen im äußeren **roten** Wahlbriefumschlag liegt oder der Wähler irrtümlich den blauen Stimmzettelumschlag als äußeren Umschlag und den roten Wahlbriefumschlag als inneren Umschlag benutzt hat. **Kein** Zurückweisungsgrund liegt dagegen vor, wenn als äußerer Wahlbriefumschlag nicht der rote amtliche Umschlag für die Bundestagswahl, sondern ein anderer (z.B. der gelbe Wahlbriefumschlag für die Landtagswahl) benutzt wurde,
- ein **amtlicher blauer Stimmzettelumschlag** benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen **abweicht** oder einen deutlich fühlbaren **Gegenstand** enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden **nicht** als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten mithin als nicht abgegeben (§ 39 Abs. 4 Satz 2 BWG).

Die Stimmabgabe eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 13 BWG (Wahlausschlussgründe) verliert (§ 39 Abs. 5 BWG).

7.3 Zurückweisung von Wahlbriefen für die Landtagswahl

Der **Briefwahlvorstand** hat **Wahlbriefe für die Landtagswahl zurückzuweisen**, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände des § 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 BbgLWahlG gegeben ist. Demnach sind Wahlbriefe zurückzuweisen, **wenn**

- der äußere **gelbe** Wahlbriefumschlag **keinen** oder **keinen gültigen gelben Wahlschein** enthält. In diesen Fällen ist die Zurückweisung der Wahlbriefe deshalb geboten, weil die Wahlberechtigung nicht nachgeprüft werden kann.

Der **Wahlschein** ist **ungültig**, wenn der Wahlbrief nur eine **Kopie** des Wahlscheines enthält. Gleiches gilt, wenn der Wahlschein nicht vollständig vorliegt, also nur dessen abgetrennter oberer oder unterer Teil in dem Wahlbrief enthalten ist.

Des Weiteren liegt ein ungültiger Wahlschein vor, wenn die **Versicherung an Eides statt zur Briefwahl** nicht auf dem dafür vorgesehenen unteren Teil unterschrieben ist, weil in diesem Fall kein hinreichender Zusammenhang zwischen dem Text der Versicherung und der Unterschrift besteht.

*Zurückweisung von Wahlbriefen
für die Landtagswahl*

Demgegenüber liegt ein gültiger Wahlschein vor, wenn auf dem Wahlschein „nur“ das Dienstsiegel der ausstellenden Wahlbehörde fehlt, ansonsten aber kein Zweifel an der Gültigkeit des Wahlscheines besteht;

- dem Wahlbriefumschlag **kein (amtlicher) innerer grüner Wahlumschlag** beigelegt ist;
- **weder** der äußere gelbe **Wahlbriefumschlag noch** der innere grüne **Wahlumschlag verschlossen** ist. Für den Fall, dass der äußere gelbe Wahlumschlag verschlossen, der innere grüne Wahlumschlag jedoch offen ist, darf der Briefwahlvorstand den Wahlbrief nicht zurückweisen, sofern auch die übrigen Briefwahlunterlagen in Ordnung sind. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der äußere gelbe Wahlbriefumschlag offen, aber der innere grüne Wahlumschlag verschlossen ist;
- der äußere gelbe Wahlbriefumschlag **mehrere grüne Wahlumschläge**, aber **nicht die gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener **Wahlscheine für die Landtagswahl** enthält;
- der Wähler oder die Hilfsperson die **vorgeschriebene Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben** hat. Entsprechendes gilt, wenn die Versicherung an Eides statt zwar von einer Hilfsperson unterschrieben ist, jedoch die Angabe ihres Namens unter der Unterschrift fehlt. Demgegenüber ist das Fehlen des Ortsnamens oder des Datums in der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl kein hinreichender Zurückweisungsgrund;
- **kein amtlicher grüner Wahlumschlag für die Landtagswahl** benutzt worden ist. Ein Zurückweisungsgrund im Sinne des § 37 Abs. 3 Nr. 7 BbgLWahlG liegt ferner vor, wenn der Stimmzettel offen im äußeren **gelben** Wahlbriefumschlag liegt oder der Wähler irrtümlich den grünen Wahlumschlag als äußeren Umschlag und den gelben Wahlbriefumschlag als inneren Umschlag benutzt hat. **Kein** Zurückweisungsgrund liegt dagegen vor, wenn als äußerer Wahlbriefumschlag nicht der gelbe amtliche Umschlag für die Landtagswahl, sondern ein anderer (z.B. der rote Wahlbriefumschlag für die Bundestagswahl) benutzt worden ist;
- ein amtlicher **grüner Wahlumschlag** benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen **abweicht** oder einen deutlich fühlbaren **Gegenstand** enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden **nicht** als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BbgLWahlG).

Ein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefes liegt nicht vor, wenn

eine Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, vor dem oder am Wahltag verstorben ist, ihre Wohnung im Land Brandenburg aufgegeben hat oder sonst ihr Wahlrecht verloren hat (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BbgL-WahlG).

8. Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen

Im Rahmen der Briefwahl gelten **ergänzend** zu den allgemeinen Vorschriften (siehe hierzu die Hinweise unter **Teil I, Kapitel 17.4 und 18.4** dieser Handreichung) **folgende Sonderregelungen**:

Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen

8.1 Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei der Bundestagswahl

Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei der Bundestagswahl

- Enthält im Rahmen der Briefwahl **ein** amtlicher **blauer** Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel** für die **Bundestagswahl**, die **verschieden gekennzeichnet** sind, so gelten diese Stimmzettel als **ein ungültiger** Stimmzettel; sind sie **gleich gekennzeichnet** oder ist **nur einer** von ihnen **gekennzeichnet**, so gelten diese als **ein gültiger** Stimmzettel (§ 39 Abs. 2 BWG).

Erhält der blaue Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl zusätzlich den Stimmzettel einer anderen Wahl, so wird die Stimmabgabe für die Bundestagswahl allein deshalb nicht ungültig.

- Ist der **blaue** Stimmzettelumschlag **leer oder** enthält der **blaue** Stimmzettelumschlag **nur einen oder mehrere Stimmzettel für die Landtagswahl** (und/oder für eine kommunale Wahl),

so ist ein solcher Fall für die **Bundestagswahl** als eine **ungültige Erststimme** und eine **ungültige Zweitstimme** zu werten.

Die blauen Stimmzettelumschläge, die lediglich Stimmzettel für die Landtagswahl (und/oder für eine kommunale Wahl) enthalten, sind im Folgenden ebenso zu behandeln wie die vorgenannten „leeren“ Stimmzettelumschläge.

8.2 Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei der Landtagswahl

Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei der Landtagswahl

- Enthält ein **grüner** Wahlumschlag **mehrere Stimmzettel** für die **Landtagswahl**, so gelten diese als **ein ungültiger Stimmzettel** (§ 67 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlV);

- Ist der **grüne** Wahlumschlag **leer oder** enthält der **grüne** Wahlumschlag **nur einen oder mehrere Stimmzettel** für die **Bundestagswahl** (und/oder für eine kommunale Wahl),

so ist ein solcher Fall für die **Landtagswahl** als eine **ungültige Erststimme** und eine **ungültige Zweitstimme** zu werten.

Die grünen Wahlumschläge, die lediglich Stimmzettel für die Bundestagswahl (und/oder für eine kommunale Wahl) enthalten, sind im Folgenden ebenso zu behandeln wie die vorgenannten „leeren“ Wahlumschläge.

Bezüglich der Beurteilung der **Stimmen als gültig oder ungültig** wird auf die Muster in den **Anlagen 5 und 6** verwiesen.

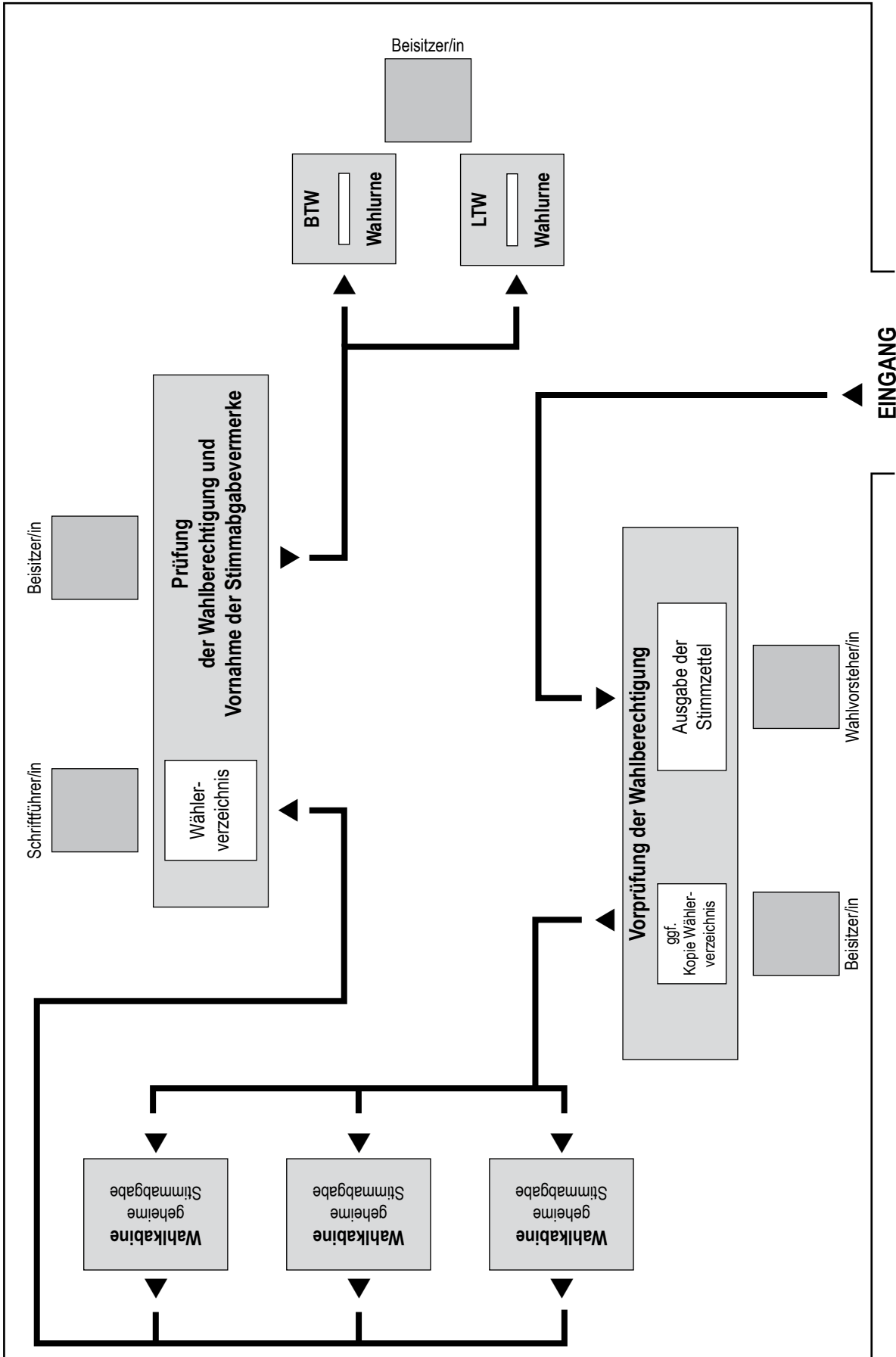
ANLAGE 1: CHECKLISTE ZUR AUSSTATTUNG DES WAHLLOKALES

lfd. Nr.	CHECKPUNKT	JA	NEIN
1	Ist die Wegweisung zu dem Wahllokal eindeutig ausgeschildert?		
2	Sind keine Wahlplakate in und an dem Wahlgebäude und im Wahllokal vorhanden?		
3	Hängt am oder im Wahlgebäude ein Abdruck der Wahlbekanntmachung nach dem Muster der Anlage 27 zur Bundeswahlordnung und dem Muster der Anlage 21 zur Brandenburgischen Landeswahlordnung aus?		
4	Sind den beiden Wahlbekanntmachungen jeweils ein Stimmzettel als Muster beigelegt worden?		
5	Sind die ausgehängten Stimmzettel mit dem Vermerk „Muster“ versehen worden?		
6	Sind in Hinblick auf die Anzahl der <i>Wahlberechtigten</i> in dem Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen aufgestellt worden?		
7	Kann die Wählerin oder der Wähler in jeder Wahlkabine tatsächlich unbeobachtet wählen?		
8	Sind die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstehers hinreichend zu übersehen ?		
9	Ist mindestens eine Wahlurne deutlich für die Bundestagswahl und mindestens eine weitere für die Landtagswahl gekennzeichnet?		
10	Sind in Hinblick auf die Anzahl der <i>Wahlberechtigten</i> in dem Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlurnen für beide Wahlen aufgestellt worden?		
11	Sind genügend Schreibstifte ¹⁾ mit gleicher Farbe vorhanden? (Für jede Wahlkabine ein Schreibstift sowie Ersatzstifte!)		

¹⁾ Es sollten möglichst nicht radierfähige Schreibstifte in den Wahlkabinen bereitgelegt werden. Aber auch in diesem Fall ist die Stimmabgabe eines Wählers nicht allein deshalb ungültig, weil er den Stimmzettel mit seinem eigenen Bleistift gekennzeichnet hat.

lfd. Nr.	CHECKPUNKT	JA	NEIN
12	Ist je ein Exemplar des Bundwahlgesetzes und des Landeswahlgesetzes sowie der Bundwahlordnung und der Landeswahlordnung im Wahllokal ausgelegt?		
13	Sind in Hinblick auf die Anzahl der <i>Wahlberechtigten</i> in dem Wahllokal genügend amtliche Stimmzettel für beide Wahlen vorhanden?		
14	Liegt das gemeinsame Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk im Wahllokal vor?		
15	Liegt für jede Wahl das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denennachAbschlussdesWählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, im Wahllokal vor?		
16	Liegt jeweils ein Vordruck der Wahlniederschrift für die Bundtagswahl und für die Landtagswahl im Wahlraum vor?		
17	Liegt jeweils ein Vordruck der Schnellmeldungen für die Bundtagswahl und für die Landtagswahl im Wahllokal vor?		
18	Ist geeignetes Verschlussmaterial für die Wahlurnen vorhanden?		
19	Sind Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine vorhanden?		
20	Ist sichergestellt, dass das Telefon den ganzen Wahlsonntag hörbar und erreichbar ist?		
21	Sind alle Modalitäten für die Schnellmeldungen geklärt?		
22	Liegen die Rufnummern der für den Wahlbezirk zuständigen Wahl- und Meldebehörde vor?		
23			
24			
25			

ANLAGE 2: ABLAUF DER STIMMABGABE IM WAHLLOKAL



ANLAGE 3: ÜBERSICHT ETWAIGER SONDERFÄLLE

Ifd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
1.	Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nicht gegeben	a) personelle Verstärkung bei der Wahlbehörde anfordern oder b) fehlende Beisitzer aus dem Kreis der anwesenden oder erscheinenden Wähler ersetzen und die Ernannten auf ihre Verpflichtung hinweisen (§ 6 Abs. 3 und 9 Satz 2 und 3 BWO; § 5 Abs. 9 Satz 3 BbgLWahIV);
2.	Berichtigen des Wählerverzeichnisses	a) vor Beginn der Wahlzeit (8.00 Uhr): aa) Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem etwa vorliegenden Wahlscheinverzeichnis durch die Vornahme der für die Bundestagswahl und/oder Landtagswahl vorgesehenen Vermerke „ Wahlschein “ oder „ W “ bzw. „ WB “ bei den wahlberechtigten Personen, die in den Wahlscheinverzeichnissen aufgeführt sind; bb) entsprechende Berichtigung der Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und Bescheinigung der vorgenommenen Berichtigung; (Entfällt, wenn kein Wahlscheinverzeichnis vorliegt, weil nachträglich keine Wahlscheine ausgegeben wurden.) b) während der Wahlhandlung: aa) (erneute) Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach der etwaigen Aushändigung der Mitteilung über die Ausstellung von Wahlscheinen (bis 15.00 Uhr) gemäß § 27 Abs. 4 BWO bzw. § 24 Abs. 3 BbgLWahIV oder von Briefwahlunterlagen am Wahltag gemäß § 28 Abs. 3 BWO bzw. § 25 Abs. 3 BbgLWahIV durch die Vornahme des Vermerkes „ Wahlschein “, „ W “ bzw. „ WB “ bei den wahlberechtigten Personen, die in der Mitteilung aufgeführt sind; bb) entsprechende Berichtigung der Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und Bescheinigung der vorgenommenen Berichtigung; (Entfällt, wenn keine entsprechende Mitteilung erfolgt.)
3.	Wahlwerbung	Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Form der Wahlwerbung oder Propaganda, wie z.B. das Verteilen von Flugblättern, der Anschlag von politischen Werbeplakaten, Ansprachen oder Unterschriftensammlungen, verboten. Im Falle einer unzulässigen Wahlwerbung a) sofort die Wahlbehörde unterrichten und die unzulässige Wahlwerbung entfernen oder unterbinden; b) ggf. polizeiliche Hilfe anfordern;
4.	Störung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal	a) der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahllokal verweisen; der entsprechende Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Den betreffenden Personen ist, sofern möglich, Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben; b) bei entsprechenden Störungen sofort die Wahlbehörde unterrichten c) ggf. polizeiliche Hilfe anfordern;

Ifd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
5.	Befragungen von Wählern über ihre Stimmabgaben durch Mitarbeiter von Meinungsforschungsinstituten	entsprechende Befragungen sind „ nur “ außerhalb des Wahllokal zulässig ; im Wahllokal selbst hat der Wahlvorstand jede Befragung von Wahlberechtigten durch Wahlbeobachter sofort zu unterbinden; bei entsprechenden Störungen: a) Wahlbehörde unterrichten; b) ggf. polizeiliche Hilfe anfordern;
6.	erschienene Person ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein	a) ggf. Sachverhalt mit der Wahlbehörde klären; b) Beschluss über die Zurückweisung der erschienenen Person fassen und in der Wahl Niederschrift vermerken; c) ggf. erschienene Person an die zuständige Wahlbehörde verweisen; in Ausnahmefällen kann dort bis 15.00 Uhr noch ein Wahlschein erteilt werden (vgl. § 27 Abs. 4 BWO bzw. § 24 Abs. 3 BbgLWahlV);
7.	Stimmabgabevermerk ist vorhanden	a) die betroffene wahlberechtigte Person muss nachweisen , dass sie noch nicht gewählt hat; b) der Wahlvorstand prüft die abgegebenen Wahlbenachrichtigungskarten, ob sich die Karte der betreffenden Person oder die in der Nummernfolge vorangehende bzw. nachfolgende wahlberechtigte Person darunter befindet und überzeugt sich, ob ggf. ein Stimmabgabevermerk an der richtigen Stelle im Wählerverzeichnis vorhanden ist; c) Beschluss über die Zulassung oder die Zurückweisung der betroffenen Person und Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift;
8.	Kennzeichnung des Stimmzettels außerhalb der Wahlkabine oder Versehen des Stimmzettels mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen	a) Beschluss über die Zurückweisung des Wählers vor Abgabe des Stimmzettels, ggf. neuen Stimmzettel aushändigen; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift;
9.	Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet , dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist	a) Beschluss über die Zurückweisung des Wählers vor Abgabe des Stimmzettels, ggf. neuen Stimmzettel aushändigen; der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten ; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift;
10.	Wähler versucht, außer seinem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne zu legen	a) Beschluss über die Zurückweisung des Wählers vor Abgabe des Stimmzettels; auf Verlangen des Wählers neuen Stimmzettel aushändigen; der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten ; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift;
11.	Wähler versucht, mehrere Stimmzettel abzugeben oder einen Stimmzettel , der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist	a) Beschluss über die Zurückweisung des Wählers vor Abgabe des Stimmzettels; auf Verlangen des Wählers neuen Stimmzettel aushändigen; der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten ; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift.

Ifd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
12.	sonstige Bedenken gegen die Zulassung einer im Wahllokal erschienenen Person	a) Beschluss über die Zulassung oder die Zurückweisung der erschienenen Person; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahlniederschrift;
13.	Stimmzettel versehentlich verschrieben	auf Verlangen ist der betreffenden wahlberechtigten Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen; der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten;
14.	Sperrvermerk „Wahlschein“, „W“ oder „WB“ vermutlich fehlerhaft	Wenn kein Wahlschein vorgelegt werden kann, den Sachverhalt mit der zuständigen Wahlbehörde klären und danach: a) ggf. Zulassung der betreffenden wahlberechtigten Person (z.B.: Sperrvermerk ist versehentlich bei der falschen Person vorgenommen worden) oder b) Zurückweisung der betreffenden wahlberechtigten Person; c) Vermerk des Beschlusses in der Wahlniederschrift;
15.	Wähler mit Wahlschein	Der Wähler ist verpflichtet, seinen Namen zu nennen und sich auszuweisen. Folgende Prüfungen sind vorzunehmen: a) enthält der Wahlschein Dienstsiegel <u>sowie</u> eigenhändige Unterschrift des mit der Erteilung von Wahlscheinen beauftragten Bediensteten <u>oder</u> den eingedruckten Namen des beauftragten Bediensteten; b) stimmen die auf dem Wahlschein enthaltenen Personenangaben mit denen des Ausweises überein; c) ist der Wahlschein für den betreffenden Wahlkreis gültig; d) ggf. Rückfrage bei der Wahlbehörde, insbesondere wenn der Wahlschein kein Dienstsiegel enthält oder die eigenhändige Unterschrift bzw. der eingedruckte Name des Beauftragten fehlt; Ergebnis der Prüfung: Gültiger Wahlschein a) Zulassung zur Stimmabgabe; (kein Stimmabgabevermerk!) b) Einbehaltung des Wahlscheines; Ergebnis der Prüfung: Zweifel an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz a) Beschluss über die Zulassung oder die Zurückweisung; b) Einbehaltung des Wahlscheines; c) Vermerk des Beschlusses in der Wahlniederschrift;
16.	Wahlschein ist für einen anderen Wahlkreis gültig	Rückgabe des Wahlscheins an den Wahlscheininhaber mit dem Hinweis, dass der Wahlschein in einem anderen Wahlkreis gültig ist;

Ifd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
17.	des Schreibens oder Lesens unkundige oder behinderte Wähler	<p>Wahlberechtigte Personen, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Stimmzettel</p> <p>a) zu kennzeichnen, b) so zusammenzufalten, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist, c) diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder d) selbst in die Wahlurne zu legen,</p> <p>bestimmen eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) und geben dies dem Wahlvorsteher bekannt.</p> <p>Hilfsperson kann ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Begleitperson sein.</p> <p>Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der betreffenden wahlberechtigten Person zu beschränken.</p> <p>Die Hilfsperson darf mit der betreffenden wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.</p> <p>Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet; der Wahlvorsteher weist sie auf diese Verpflichtung gesondert hin;</p> <p>Schwerbehinderte oder gebrechliche Personen sind vom Wahlvorstand bevorzugt zu behandeln.</p>
18.	großer Andrang von Wählern um 18.00 Uhr (Ende der Wahlzeit)	<p>Für den Fall, dass aufgrund eines großen Andranges die um 18.00 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen nicht im Wahllokal selbst warten können, ist wie folgt zu verfahren:</p> <p>a) ein Beisitzer begibt sich genau um 18.00 Uhr vor dem Wahllokal oder auf die Straße und weist alle Personen zurück, die sich erst nach 18.00 Uhr noch anreihen wollen;</p> <p>b) nachdem die letzte bis 18.00 Uhr erschienene wahlberechtigte Person ihre Stimme abgegeben hat, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen;</p>
19.	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (siehe auch Anlage 5 und 6)	<p>Der Wahlvorstand ist verpflichtet, über die Gültigkeit der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, gesondert durch Beschluss zu entscheiden.</p> <p>Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung bekannt und sagt zudem bei Gültigkeit an, ob nur die Erst- oder nur die Zweitstimme bzw. ob beide gültig sind und für welchen Wahlkreisbewerber bzw. welche Landesliste die jeweilige Stimme abgegeben worden ist.</p> <p>Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite, ob nur die Erst- oder nur die Zweitstimme bzw. ob beide gültig sind und für welchen Wahlkreisbewerber bzw. welche Landesliste die Stimmen abgegeben worden sind oder dass nur die Erst- bzw. nur die Zweitstimme oder dass beide Stimmen ungültig sind.</p>
20.		

ANLAGE 4: ZÄHLLISTEN ZUR ERMITTLUNG DER STIMMABGABEVERMERKE / 1

(Siehe auch Ausführungen auf Seite 1x)

Bundestagswahl

Landtagswahl

Seite 1 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 1 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit:					_____
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
Seite 2 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 2 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit:					_____
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
Seite 3 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 3 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit:					_____
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
Seite 4 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 4 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit:					_____
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
Seite 5 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 5 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit:					_____
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
Summe der auf den Seiten 1 bis 5 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit:					_____					

Seite 1 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 1 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit:					_____
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
Seite 2 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 2 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit:					_____
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
Seite 3 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 3 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit:					_____
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
Seite 4 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 4 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit:					_____
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
Seite 5 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 5 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit:					_____
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
Summe der auf den Seiten 1 bis 5 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit:					_____					

ZÄHLLISTEN ZUR ERMITTLUNG DER STIMMABGABEVERMERKE / 2

Bundestagswahl

Seite 6 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 6 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 7 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 7 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 8 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 8 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 9 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 9 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 10 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 10 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 6 bis 10 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

Landtagswahl

Seite 6 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 6 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 7 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 7 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 8 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 8 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 9 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 9 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 10 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 10 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 6 bis 10 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

ZÄHLLISTEN ZUR ERMITTLUNG DER STIMMABGABEVERMERKE / 3

Bundestagswahl

Seite 11 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 11 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 12 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 12 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 13 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 13 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 14 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 14 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 15 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 15 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 11 bis 15 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

Landtagswahl

Seite 11 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 11 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 12 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 12 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 13 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 13 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 14 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 14 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 15 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 15 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 11 bis 15 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

ZÄHLLISTEN ZUR ERMITTLUNG DER STIMMABGABEVERMERKE / 4

Bundestagswahl

Seite 16 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 16 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 17 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 17 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 18 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 18 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 19 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 19 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 20 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 20 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 16 bis 20 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

Landtagswahl

Seite 16 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 16 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 17 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 17 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 18 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 18 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 19 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 19 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 20 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 20 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 16 bis 20 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

ZÄHLLISTEN ZUR ERMITTLUNG DER STIMMABGABEVERMERKE / 5

Bundestagswahl

Seite 21 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 21 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 22 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 22 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 23 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 23 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 24 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 24 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 25 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 25 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 21 bis 25 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

Landtagswahl

Seite 21 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 21 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 22 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 22 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 23 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 23 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 24 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 24 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 25 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 25 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 21 bis 25 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

ZÄHLLISTEN ZUR ERMITTLUNG DER STIMMABGABEVERMERKE / 6

Bundestagswahl

Seite 26 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 26 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 27 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 27 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 28 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 28 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 29 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 29 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 30 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 30 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 26 bis 30 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

Landtagswahl

Seite 26 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 26 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 27 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 27 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 28 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 28 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 29 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 29 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 30 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 30 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 26 bis 30 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

ZÄHLLISTEN ZUR ERMITTLUNG DER STIMMABGABEVERMERKE / 7

Bundestagswahl

Seite 31 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 31 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 32 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 32 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 33 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 33 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 34 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 34 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 35 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 35 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 31 bis 35 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

Landtagswahl

Seite 31 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 31 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 32 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 32 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 33 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 33 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 34 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 34 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 35 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 35 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 31 bis 35 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

ZÄHLLISTEN ZUR ERMITTLUNG DER STIMMABGABEVERMERKE / 8

Bundestagswahl

Seite 36 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 36 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 37 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 37 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 38 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 38 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 39 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 39 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 40 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 40 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 36 bis 40 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

Landtagswahl

Seite 36 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 36 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 37 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 37 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 38 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 38 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 39 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 39 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 40 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 40 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 36 bis 40 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

ZÄHLLISTEN ZUR ERMITTLUNG DER STIMMABGABEVERMERKE / 9

Bundestagswahl

Seite 41 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 41 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 42 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 42 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 43 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 43 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 44 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 44 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 45 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 45 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 41 bis 45 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

Landtagswahl

Seite 41 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 41 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 42 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 42 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 43 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 43 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 44 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 44 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Seite 45 des Wählerverzeichnisses					Anzahl der auf Seite 45 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Summe der auf den Seiten 41 bis 45 eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit: _____									

Bundestagswahl

Gemeinde: _____

Landkreis: _____

Wahlbezirk: _____
(Name oder Nummer)

Ermittlung der Gesamtsumme der auf den Seiten _____ bis _____ des Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit (18 Uhr)

1. Summe der **auf den Seiten 1 bis 5** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
2. Summe der **auf den Seiten 6 bis 10** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
3. Summe der **auf den Seiten 11 bis 15** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
4. Summe der **auf den Seiten 16 bis 20** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
5. Summe der **auf den Seiten 21 bis 25** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
6. Summe der **auf den Seiten 26 bis 30** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
7. Summe der **auf den Seiten 31 bis 35** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
8. Summe der **auf den Seiten 36 bis 40** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
9. Summe der **auf den Seiten 41 bis 45** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____

Gesamtsumme der in das Wählerverzeichnis eingetragenen **Stimmabgabevermerke**: _____

Landtagswahl

Gemeinde: _____

Landkreis: _____

Wahlbezirk: _____
(Name oder Nummer)

Ermittlung der Gesamtsumme der auf den Seiten _____ bis _____ des Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke nach Ablauf der Wahlzeit (18 Uhr)

1. Summe der **auf den Seiten 1 bis 5** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
2. Summe der **auf den Seiten 6 bis 10** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
3. Summe der **auf den Seiten 11 bis 15** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
4. Summe der **auf den Seiten 16 bis 20** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
5. Summe der **auf den Seiten 21 bis 25** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
6. Summe der **auf den Seiten 26 bis 30** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
7. Summe der **auf den Seiten 31 bis 35** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
8. Summe der **auf den Seiten 36 bis 40** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____
9. Summe der **auf den Seiten 41 bis 45** eingetragenen **Stimmabgabevermerke** nach Ablauf der Wahlzeit: _____

Gesamtsumme der in das Wählerverzeichnis eingetragenen **Stimmabgabevermerke**: _____

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G 1

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17 AP A- Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG und § 36 Abs. 2 BbgLWahG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch einen Haken („✓“) oder einen Strich („/“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G 2

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG und § 36 Abs. 2 BbgLWahG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch ein Ausrufezeichen („!“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Das Ausmalen des Kreises ist gleichfalls eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G3

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17 AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG und § 36 Abs. 2 BbgLWahG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch einen Stern („*“) oder einen Punkt („●“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G 4

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

+	1	Niklas, Arne Kai	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1	+
	2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2	
	3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3	
	4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4	
	5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5	

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG und § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Auch die Kennzeichnung neben dem Wahlvorschlagsfeld ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, wenn die Zuordnung - wie in diesem Fall - eindeutig erkennbar ist. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G 5

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

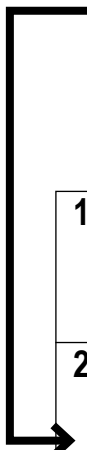
Gemäß § 34 Abs. 2 BWG und § 36 Abs. 2 BbgLWahIG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Auch die Umrandung des Wahlvorschlagsfeldes ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, wenn die Zuordnung - wie in diesem Fall - eindeutig erkennbar ist. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G 6

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

B-Partei



Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP <i>DP</i>	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG und § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Auch die handschriftlich vorgenommene Beschriftung des Stimmzettels mit der Parteibezeichnung oder Kurzbezeichnung ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, sofern sie durch einen geeigneten Hinweis auf das vorgedruckte Feld ergänzt ist. Eine weitere zulässige Kennzeichnungsvariante ist ferner die handschriftliche Eintragung der Parteibezeichnung oder Kurzbezeichnung in dem vorgedruckten Kreis oder Feld des jeweiligen Wahlvorschlages. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G7

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

dieses gilt

Anmerkung:

Durch den Vermerk „dieses gilt“ ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für die Liste der E-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält mithin auch eine gültige Zweitstimme.

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G 8

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A- Partei	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schmierstraße 4	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B- Partei	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C- Partei	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Fischkinstraße 5 a	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D- Partei	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E- Partei	5
				AP A- Partei Yvonne Zabel, Susann Storm, Ludwig Rauber, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
				BP B- Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
				CP C- Partei Nicole Tamm, Kerstin Krüger, Dorothea Wenske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
				DP D- Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
				EP E- Partei Dr. Britta Böhm, Aaron Herbst, Waren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge bis auf den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und aller Listenwahlvorschläge bis auf den Listenwahlvorschlag der D-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und den Listenwahlvorschlag der D-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin eine gültige Erststimme zugunsten der Wahlkreisbewerberin der C-Partei und eine gültige Stimmabgabe zugunsten des Listenwahlvorschlages der D-Partei, zumal die bundeswahlrechtlichen und die landeswahlrechtlichen Vorschriften nicht zwingend eine besondere (positive) Kennzeichnung des betreffenden Wahlvorschlages verlangen.

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G9

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17 AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conrad, Maria Kern, Senke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kornstraße 2 CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Paschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rina Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge bis auf den Kreiswahlvorschlag der E-Partei und aller Listenwahlvorschläge bis auf den Listenwahlvorschlag der A-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für den Kreiswahlvorschlag der E-Partei und den Listenwahlvorschlag der A-Partei votiert hat. Die im vorliegenden Fall zusätzlich vorgenommenen besonderen Kennzeichnungen in dem Feld des Kreiswahlvorschlages der E-Partei und in dem Kreis des Listenwahlvorschlages der A-Partei sind als verstärkende Kenntlichmachungen des Willens der Wählerin oder des Wählers zulässig. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin eine gültige Erststimme zugunsten der Wahlkreisbewerberin der E-Partei und eine gültige Stimmabgabe zugunsten des Listenwahlvorschlages der A-Partei.

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G 10

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreise bis auf den beim Kreiswahlvorschlag der A-Partei sowie den beim Listenwahlvorschlag der B-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für den Kreiswahlvorschlag der A-Partei und den Listenwahlvorschlag der B-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin eine gültige Erststimme zugunsten des Wahlkreisbewerbers der A-Partei und eine gültige Stimmabgabe zugunsten des Listenwahlvorschlages der B-Partei, zumal die bundeswahlrechtlichen und landeswahlrechtlichen Vorschriften nicht zwingend eine besondere (positive) Kennzeichnung des betreffenden Wahlvorschlages verlangen.

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G 11

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die Kennzeichnung für den Listenwahlvorschlag der D-Partei erstreckt sich nur geringfügig in das benachbarte Feld des Listenwahlvorschlages der C-Partei. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist also eindeutig erkennbar. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin – neben einer gültigen Erststimme (zugunsten der Wahlkreisbewerberin der C-Partei) – auch eine gültige Zweitstimme (zugunsten des Listenwahlvorschlages der D-Partei).

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G 12

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP E-Partei <u>Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst,</u> <u>Maren Gressner,</u> <u>Paul Schmedt, Marion Anthes</u>	5

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG und § 36 Abs. 2 BbgLWahG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Umrandung des bei einem Kreiswahlvorschlag und/oder bei einem Listenwahlvorschlag (hier: Kreiswahlvorschlag der A-Partei und Listenwahlvorschlag der E-Partei) aufgedruckten Kreises ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise ergänzend sämtliche Listenbewerber (hier: der E-Partei) im Sinne einer „verstärkten“ Kennzeichnung unterstrichen sind. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G 13

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die Wählerin oder der Wähler hat die Kennzeichnung des Kreiswahlvorschlages der D-Partei (durch ein Kreuz) eindeutig durch Streichung beseitigt. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also eine gültige Erststimme (für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei) und eine gültige Zweitstimme (für den Listenwahlvorschlag der A-Partei).

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G 14

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 + CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4 +
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Auch mehrere eindeutige und neutrale Kennzeichnungen zugunsten eines Kreiswahlvorschlages und/oder eines Listenwahlvorschlages sind zulässig. Die Wählerin oder der Wähler hat im vorliegenden Fall eindeutig und zweifelsfrei für den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und den Listenwahlvorschlag der D-Partei votiert. Jede einzelne Kennzeichnung stellt eine zulässige Kennzeichnungsvariante dar. Die Stimmabgaben zugunsten des Kreiswahlvorschlages der C-Partei und des Listenwahlvorschlages der D-Partei sind deshalb gültig.

ANLAGE 5: MUSTERBEISPIELE FÜR GÜLTIGE STIMMEN
Beispiel G 15

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<i>ja</i> <input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<i>ja</i> <input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Das Wort „Ja“ ist kein unzulässiger Zusatz im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG und des § 37 Abs. 4 BbgLWahlG. Die Kennzeichnung des Stimmzettels durch das Wort „Ja“ in dem Kreis oder Feld des betreffenden Kreiswahlvorschlages und/oder Listenwahlvorschlages macht den Stimmzettel noch nicht ungültig. Im vorliegenden Fall liegt also eine gültige Erststimme zugunsten des Kreiswahlvorschlages der A-Partei und eine gültige Zweitstimme zugunsten des Listenwahlvorschlages der E-Partei vor.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN

Beispiel U 1

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:


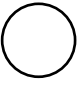
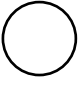
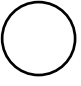
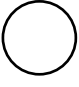
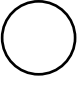
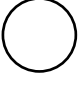
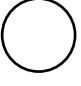
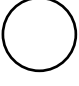
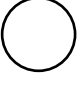
Der vorliegende Stimmzettel enthält keine Kennzeichnung. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 BWG sowie § 37 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 BbgLWahlG enthält jeder Stimmzettel, der keine Kennzeichnung aufweist, jeweils eine *ungültige* Erststimme und eine *ungültige* Zweitstimme.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 2

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei			AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei			BP ?	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei			CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei			DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei			EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 2 BWG und § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise *eindeutig* kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 BWG und § 37 Abs. 1 Nr. 3 BbgLWahlG muss der Wille der Wählerin oder des Wählers in jedem Fall *zweifelsfrei erkennbar* sein. Die Kenntlichmachung durch ein Fragezeichen („?“) ist *keine* zulässige Kennzeichnungsvariante, da durch das Fragezeichen der *Wille* der Wählerin oder des Wählers *zweifelhaft* ist.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 3

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält *jeweils zwei* gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge (zugunsten der Wahlkreisbewerber der B-Partei und E-Partei) und Listenwahlvorschläge (zugunsten der Landeslisten der C-Partei und D-Partei). Da jede wahlberechtigte Person *jeweils nur eine* Erst- und Zweitstimme hat und hier *nicht erkennbar* ist, für welchen Kreiswahlvorschlag und für welchen Listenwahlvorschlag die Stimmabgaben gelten sollen, enthält dieser Stimmzettel eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 4

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP <input checked="" type="radio"/> C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP <input checked="" type="radio"/> E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5 <input checked="" type="radio"/>

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält *jeweils drei* gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge (zugunsten der Wahlkreisbewerber der A-Partei, C-Partei und E-Partei) und Listenwahlvorschläge (zugunsten der Landeslisten der B-Partei, C-Partei und D-Partei). Da jede wahlberechtigte Person *jeweils nur eine* Erst- und Zweitstimme hat und hier *nicht erkennbar* ist, für welchen Kreiswahlvorschlag und für welchen Listenwahlvorschlag die Stimmabgaben gelten sollen, enthält dieser Stimmzettel eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*. Hieran ändert auch der Tatbestand nichts, dass nur jeweils eine Kennzeichnung in dem Kreiswahlvorschlag der A-Partei und dem Listenwahlvorschlag der B-Partei zugeordneten Kreis gelegen ist.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 5

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält vier gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge (zugunsten der Wahlkreisbewerber der B-Partei, C-Partei, D-Partei und E-Partei). Die vorgenommenen Haken („✓“) können nicht als Streichung der betreffenden Kreiswahlvorschläge gewertet werden. Da jede wahlberechtigte Person nur *eine* Erststimme (und eine Zweitstimme) hat und hier *nicht zweifelsfrei erkennbar* ist, für *welchen* Kreiswahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler votiert hat, enthält dieser Stimmzettel – neben einer *ungültigen* Zweitstimme (Grund: *keine* Kennzeichnung) – auch eine *ungültige* Erststimme.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 6

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17 AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält *zwei* gekennzeichnete Listenwahlvorschläge (zugunsten der Landesliste der A-Partei und E-Partei). Gemäß § 4 und § 34 Abs. 2 BWG sowie § 1 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat der Wähler zwar insgesamt zwei Stimmen, jedoch jeweils nur *eine Erststimme* (für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers) und *eine Zweitstimme* (für die Wahl einer Landesliste). Der Gesetzgeber hat also der Wählerin oder dem Wähler nicht die Möglichkeit eröffnet, im Falle des Verzichts auf die Abgabe der Erststimme zwei Zweitstimmen zu vergeben (oder im Falle des Verzichts auf die Zweitstimme zwei Erststimmen zu vergeben). Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel daher – neben einer *ungültigen Erststimme* (Grund: *keine* Kennzeichnung) – auch eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN

Beispiel U7

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei			AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei			BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei			CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei			DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei			EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält *jeweils fünf unterschiedlich* gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge und Listenwahlvorschläge. Die jeweils vorgenommenen Kennzeichnungen stellen *einzelne* jeweils eine zulässige Kennzeichnungsvariante dar. Die auf diesem Stimmzettel vorgenommenen Kennzeichnungsvarianten sind *gleichwertig*. Da jede wahlberechtigte Person „nur“ *eine Erststimme* (für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers) und *eine Zweitstimme* (für die Wahl einer Landesliste) hat und hier nicht erkennbar ist, für welchen Kreiswahlvorschlag die Erststimme und für welchen Listenwahlvorschlag die Zweitstimme gelten sollen, enthält der vorliegende Stimmzettel eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 8

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die vorgenommenen Kennzeichnungen gehen jeweils – deutlich und nicht nur geringfügig – über zwei Wahlvorschlagsfelder hinweg. Es ist daher nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, für welchen Kreiswahlvorschlag die Erststimme und für welchen Listenwahlvorschlag die Zweitstimme gelten sollen. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN

Beispiel U 9

Stimmzettel

für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja BP B-Partei Architektin Dallmin Schillerstraße 4	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane CP C-Partei Ärztin Lenzen Kantstraße 2	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn DP D-Partei Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja EP E-Partei Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Manon Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die vorgenommenen Kennzeichnungen gehen jeweils – deutlich und nicht nur geringfügig – über zwei Wahlvorschlagsfelder hinweg. Es ist daher nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, für welchen Kreiswahlvorschlag die Erststimme und für welchen Listenwahlvorschlag die Zweitstimme gelten sollen. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*. Dieses gilt selbst dann, wenn – wie im vorliegenden Fall bei der Zweitstimme – der Schnittpunkt des Kreuzes im vorgedruckten Kreis eines Wahlvorschlagsfeldes (hier der D-Partei) liegt.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 10

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Maja!

C-Partei

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Nach den bundeswahlrechtlichen und landeswahlrechtlichen Vorschriften muss die jeweils vorgenommene Kennzeichnung eine räumliche Verbindung mit dem auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlagsfeld aufweisen (vgl. §§ 30 und 34 BWG und § 45 BWO und Anlage 26 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 BWO sowie §§ 31 und 36 BbgLWahlG und § 42 BbgLWahlIV und Anlage 20 zu § 42 Abs. 1 BbgLWahlIV). Im vorliegenden Fall fehlt es jeweils an der räumlichen Verbindung der Kennzeichnung mit dem auf dem Stimmzettel vorgedruckten Feld des betreffenden Kreiswahlvorschlages und des betreffenden Listenwahlvorschlages. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 11

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dom	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 1 BWG werden 299 Abgeordnete des Deutschen Bundestages durch Personenwahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den „starrten“ Listenwahlvorschlägen der Parteien gewählt. Nach § 1 BbgLWahlG werden 44 Abgeordnete des Landtages Brandenburg durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen Landtagsabgeordneten durch Verhältniswahl nach den „starrten“ Listenwahlvorschlägen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen gewählt. Die Wahlberechtigten haben deshalb nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 BWG und nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 BbgLWahlG *keine* Möglichkeit, die auf der jeweiligen Landesliste benannten Bewerber zu *streichen* und/oder durch andere Personen zu *ergänzen* oder zu *ersetzen*. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler sämtliche Listenbewerber der B-Partei gestrichen. Der Stimmzettel enthält deshalb – neben einer gültigen Erststimme (für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei) - eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 12

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Anne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger , Dörte Venske, Meritz Amdt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 1 BWG werden 299 Abgeordnete des Deutschen Bundestages durch Personenwahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den „starrten“ Listenwahlvorschlägen der Parteien gewählt. Nach § 1 BbgLWahlG werden 44 Abgeordnete des Landtages Brandenburg durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen Landtagsabgeordneten durch Verhältniswahl nach den „starrten“ Listenwahlvorschlägen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen gewählt. Die Wahlberechtigten haben deshalb nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 BWG und nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 BbgLWahlG *keine* Möglichkeit, die auf der jeweiligen Landesliste benannten Bewerber zu *streichen* und/oder durch andere Personen zu *ergänzen* oder zu *ersetzen*. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler mehrere Listenbewerber der C-Partei gestrichen. Außerdem ist auch der Wahlkreisbewerber der A-Partei gestrichen, so dass der Wille der Wählerin oder des Wählers *nicht* eindeutig und zweifelsfrei erkennbar ist. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 13

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt <i>Ines Lechner</i>	4
5	Termstedt, Maja EP E- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Gemäß § 1 BWG werden 299 Abgeordnete des Deutschen Bundestages durch Personenwahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den „starrten“ Listenwahlvorschlägen der Parteien gewählt. Nach § 1 BbgLWahlG werden 44 Abgeordnete des Landtages Brandenburg durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen Landtagsabgeordneten durch Verhältniswahl nach den „starrten“ Listenwahlvorschlägen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen gewählt. Die Wahlberechtigten haben deshalb nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 BWG und nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 BbgLWahlG *keine* Möglichkeit, die auf der jeweiligen Landesliste benannten Bewerber zu *streichen* und/oder durch andere Personen zu *ergänzen* oder zu *ersetzen*. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler die Landesliste der D-Partei um eine weitere Person ergänzt. Daneben hat die Wählerin oder der Wähler in dem Feld des Kreiswahlvorschlages der E-Partei die Parteibezeichnung gestrichen; der Wille der Wählerin oder des Wählers ist dadurch *nicht* mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 14

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

		Erststimme	Zweitstimme			
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Fuschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chöpinchausee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Kreiswahlvorschlag der C-Partei mit einem Kreuz („X“) gekennzeichnet und darüber hinaus die Felder dreier konkurrierender Kreiswahlvorschläge (der A-Partei, D-Partei und E-Partei) durchgestrichen; von der Streichung des Kreiswahlvorschlages der B-Partei hat die Wählerin oder der Wähler abgesehen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit *nicht* mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb – neben einer *gültigen Zweitstimme* (zugunsten des Listenwahlvorschlages der C-Partei) - eine *ungültige Erststimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 15

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

		Erststimme	Zweitstimme		
1	Niklas, Arne Kai AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> AP?	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> BP	B-Partei Carsten Conrad, Maria Kern, Senke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Senta Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> EP	E-Partei Dr. Britta Behring, Aaron Herbst, Waren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Listenwahlvorschlag der D-Partei mit einem Haken („✓“) gekennzeichnet und darüber hinaus die Felder dreier konkurrierender Listenwahlvorschläge (der B-Partei, C-Partei und E-Partei) durchgestrichen sowie das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld mit einem Fragezeichen („?“) versehen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit *nicht* mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb – neben einer *gültigen Erststimme* (zugunsten des Kreiswahlvorschlages der B-Partei) - eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 16

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17 AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP	A-Partei <i>C-Partei</i> Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 <i>Dr. Gent</i> BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler in das für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei aufgedruckte Feld den Namen einer konkurrierenden Wahlkreisbewerberin (der C-Partei) und in das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld den Namen einer konkurrierenden Landesliste (der C-Partei) eingetragen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit *nicht* mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 17

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Knut Knatterton

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat der Wähler Knut Knatterton den Stimmzettel mit jeweils einem Kreuz („X“) in den für den Kreiswahlvorschlag der D-Partei aufgedruckten Kreis und in den für den Listenwahlvorschlag der E-Partei aufgedruckten Kreis gekennzeichnet. Außerdem hat er den Stimmzettel mit *seinem* Namen oder *seiner persönlichen Unterschrift* versehen. Letzteres stellt einen schweren Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl dar. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 18

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<i>Kandidaten aus Perleberg wären besser!</i> B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler mit jeweils einem Kreuz („X“) in den für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei aufgedruckten Kreis und in den für den Listenwahlvorschlag der B-Partei aufgedruckten Kreis gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er den Stimmzettel mit kritischen Bemerkungen versehen. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG und § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbgLWahlG sind die abgegebenen Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält und sich dieser – wie im vorliegenden Fall – sowohl auf die abgegebene Erststimme als auch auf die abgegebene Zweitstimme erstreckt oder erstrecken kann. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 19

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<i>Reihenfolge der Listebewerber ist nicht nachvollziehbar!</i> DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4 <input checked="" type="radio"/>
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Kreuz („X“) in den für den Kreiswahlvorschlag der D-Partei aufgedruckten Kreis und in das für den Listenwahlvorschlag der D-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er den Stimmzettel in das für den Listenwahlvorschlag der D-Partei aufgedruckte Feld mit einer *kritischen Anmerkungen* versehen. Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BWG und § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbglWahlG sind abgegebene Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält. Im Regelfall wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also die Erststimme und die Zweitstimme, ungültig sein. Zusätze, die sich jedoch - wie im vorliegenden Fall – eindeutig und zweifelsfrei nur auf eine Stimme beziehen, machen nur diese unwirksam (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 2 BWG). Der vorliegende Stimmzettel enthält also eine *gültige Erststimme* (zugunsten des Kreiswahlvorschlages der D-Partei) und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 20

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai <i>Eine Frau wäre besser!</i> Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17 AP A- Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	AP A-Partei <i>Storm und Erkner</i> Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März <i>nur unter Protest!</i>	1 ✓
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Haken („✓“) in den für den Kreiswahlvorschlag der A-Partei aufgedruckten Kreis und in das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er den Stimmzettel mit *kritischen Anmerkungen* versehen. Gemäß § 39 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 BWG und § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbgLWahlG sind die abgegebenen Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält. In der Regel wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also die Erststimme und die Zweitstimme, ungültig. Nur im Einzelfall, wenn sich der Zusatz oder die Zusätze nur auf eine Stimme erstreckt oder erstrecken kann, macht der Zusatz oder machen die Zusätze nur diese unwirksam. Im vorliegenden Fall ist sowohl die abgegebene Erststimme als auch die abgegebene Zweitstimme mit jeweils einem unzulässigen Zusatz versehen. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 21

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP	A-Partei, <i>sofern sie die Sperrklausel nimmt, sonst CP</i> Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4 BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane <i>Sofern sie Parteimitglied ist!</i> Ärztin Lenzen Kantstraße 2 CP C- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Strich („/“) in den für den Kreiswahlvorschlag der C-Partei aufgedruckten Kreis und in das für den Listenwahlvorschlag der D-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er die Erst- und Zweitstimme mit jeweils einem Vorbehalt versehen. Gemäß § 39 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 BWG und § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbgLWahlG sind die abgegebenen Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält. In der Regel wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also die Erststimme und die Zweitstimme, ungültig. Nur im Einzelfall, wenn sich der Vorbehalt oder die Vorbehalte nur auf eine Stimme erstreckt oder erstrecken kann, macht der Vorbehalt oder machen die Vorbehalte nur diese unwirksam. Im vorliegenden Fall ist sowohl die abgegebene Erststimme als auch die abgegebene Zweitstimme mit jeweils einem unzulässigen Vorbehalt versehen. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 22

Stimmzettel

für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

*Stimmen sollen
nur dann zählen,
wenn die Bewerber
für den Neubau
einer Sportarena
eintreten!*

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:



Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Kreuz („+“) in den für den Kreiswahlvorschlag der D-Partei aufgedruckten Kreis und in das für den Listenwahlvorschlag der E-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er die Stimmabgabe mit einem Vorbehalt versehen. Gemäß § 39 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 BWG und § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbgLWahlG sind die abgegebenen Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält. In der Regel wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also die Erststimme und die Zweitstimme, ungültig. Nur im Einzelfall, wenn sich der Vorbehalt nur auf eine Stimme erstreckt oder erstrecken kann, macht der Vorbehalt nur diese unwirksam. Ein solcher Einzelfall liegt hier jedoch nicht vor. Der Stimmzettel enthält also eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 23

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Erststimme Zweitstimme

1	Niklas, Arne Kai AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP  A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja BP B- Partei 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Symbol in das für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei aufgedruckte Feld und in das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Die Kennzeichnung des Stimmzettels mit einem (politischen) Symbol ist *keine neutrale* und damit *keine zulässige* Kennzeichnungsvariante. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

ANLAGE 6: MUSTERBEISPIELE FÜR UNGÜLTIGE STIMMEN
Beispiel U 24

Stimmzettel
für die Wahl zum . . .
im Wahlkreis . . .
am 27. September 2009

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Nein!

Erststimme Zweitstimme

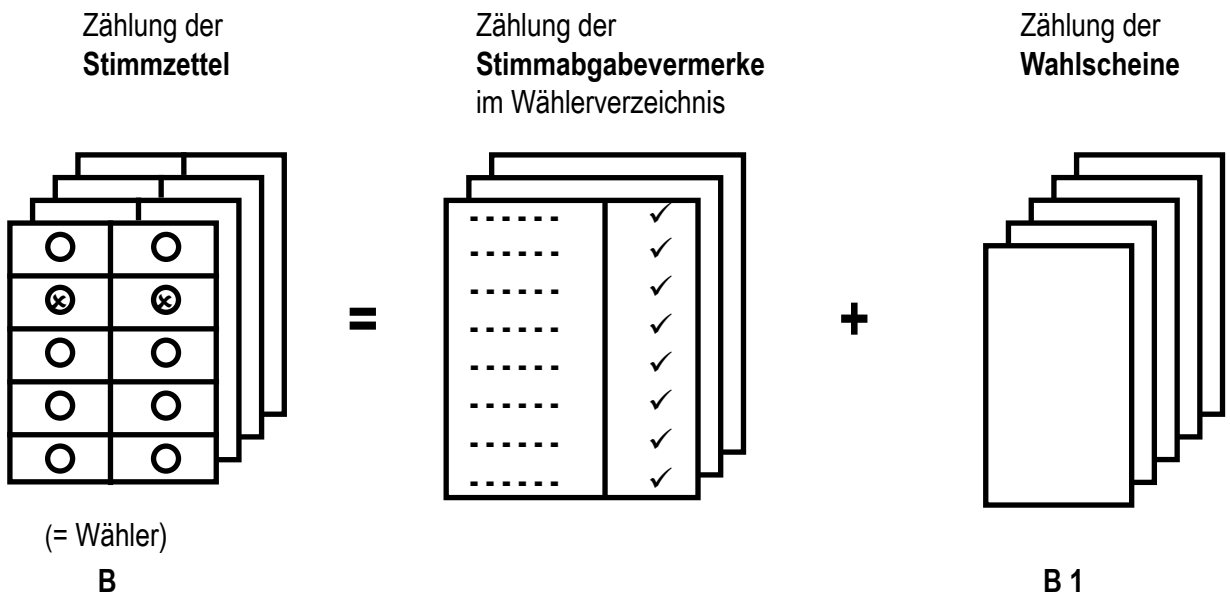
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Fontanestraße 17	AP A- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin Schillerstraße 4	BP B- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen Kantstraße 2	CP C- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg Puschkinstraße 5 a	DP D- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen Chopinchaussee 1 b	EP E- Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	EP E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel ausschließlich mit dem Vermerk „Nein“ versehen. Der Stimmzettel enthält keine positive Kennzeichnung zugunsten eines Kreiswahlvorschlages und/oder eines Listenwahlvorschlages. Der Stimmzettel weist deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme* auf.

ANLAGE 7a: ABLAUFPLAN FÜR DIE AUSZÄHLUNG (URNENWAHL)

Erster Schritt: Ermittlung der Anzahl der Wähler

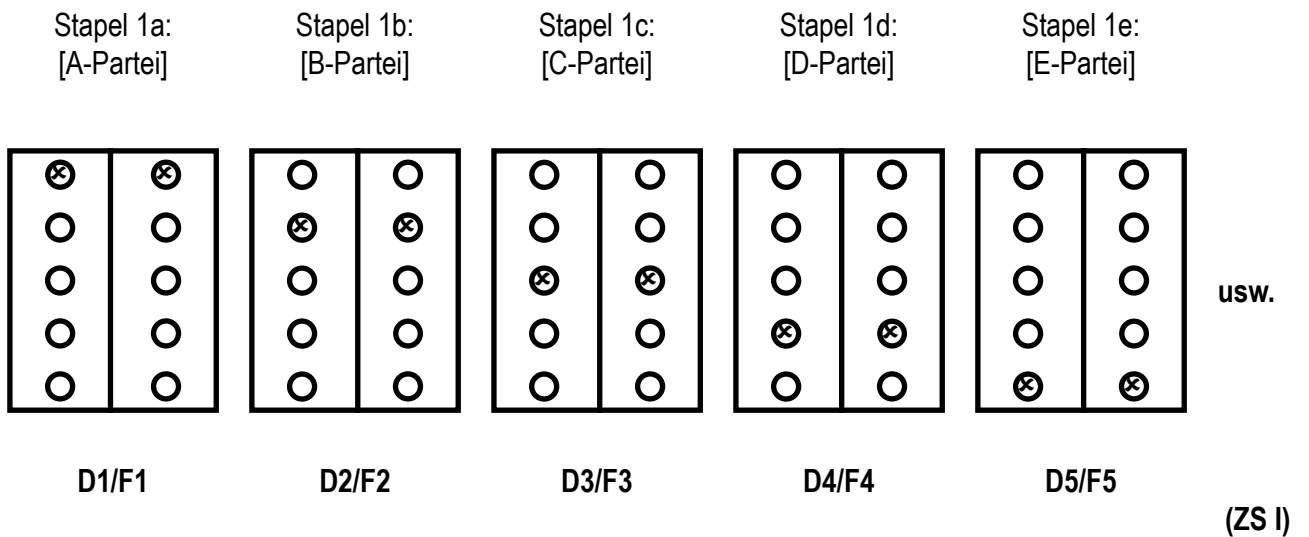


Wichtiger Hinweis:

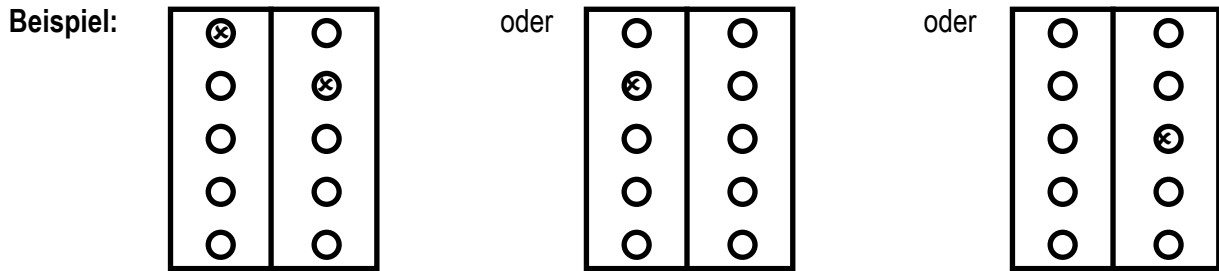
Ist die **Anzahl der Stimmzettel** - auch bei wiederholter Zählung - **nicht** identisch mit der **Summe der Stimmabgabevermerke** und der einbehaltenen **Wahlscheine**, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern (s. Nummer 3.2 der Wahlniederschrift für die Bundestagswahl bzw. Nr. 3.3 der Wahlniederschrift für die Landtagswahl; es sei auch auf die Erläuterungen im ersten Teil dieser Handreichung zu diesem Thema verwiesen). In diesen Fällen gilt im Folgenden stets die **Zahl der** in der Wahlurne enthaltenen **Stimmzettel** als die **maßgebliche Zahl der Wähler [B]**.

Zweiter Schritt: Sortieren der Stimmzettel und Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I)

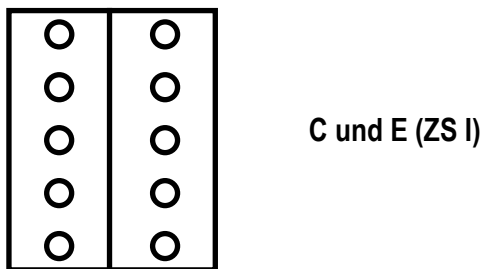
1) Stapel 1a, 1b, ...: Stimmzettel, wo Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landesliste derselben Partei abgegeben worden sind, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Parteien.



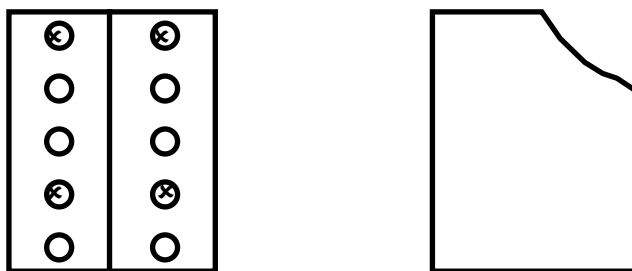
2) ein Stapel 2: Stimmzettel, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind sowie Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist.



3) ein Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel



4) ein Stapel 4: Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

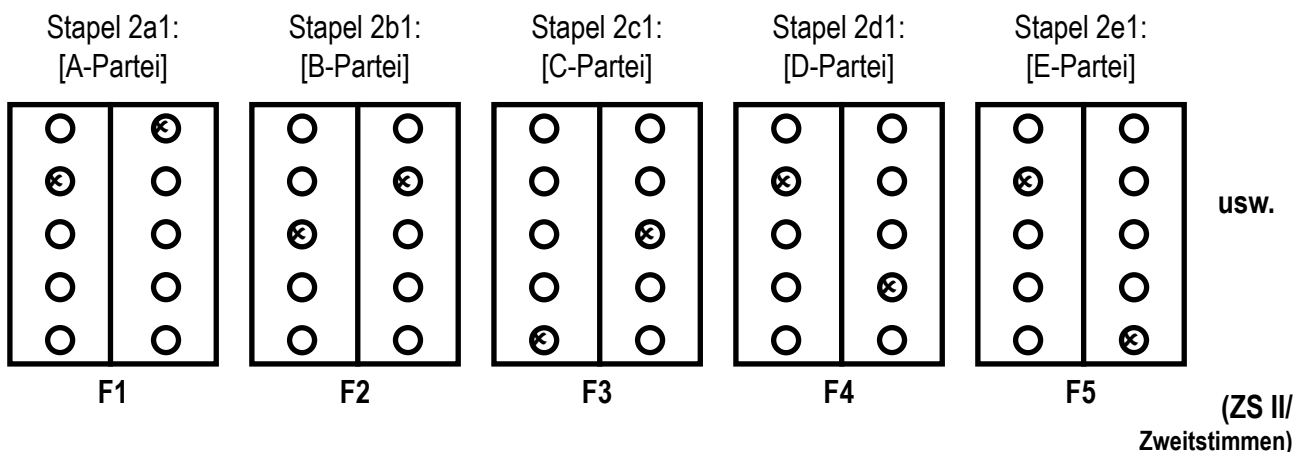


Wichtiger Hinweis:

Die Ergebnisse von den **Stapeln 1a, 1b, ... sowie von Stapel 3** sind als **Zwischensummen I (ZS I)** in Abschnitt 4 der Niederschrift für Erst- und Zweitstimmen einzutragen.

Dritter Schritt: Sortieren der Stimmzettel vom Stapel 2 und Ermittlung der Zwischensummen II (ZS II)

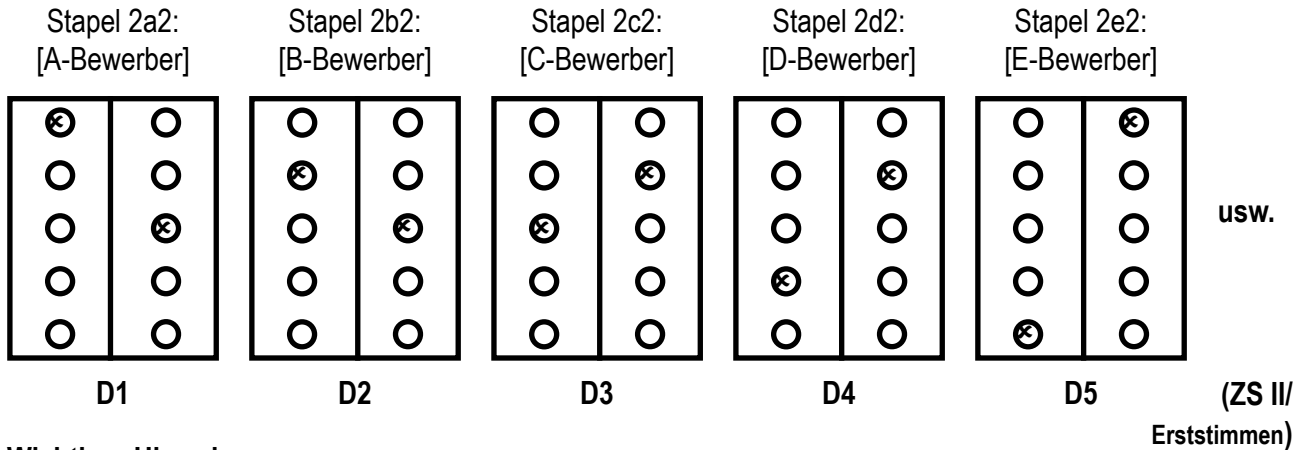
1. Sortieren der Stimmzettel nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten



Wichtiger Hinweis:

Die Ergebnisse von den **Stapeln 2a, 2b, ...** sind als **Zwischensummen II (ZS II)** in Abschnitt 4 der Niederschrift für die Bundestagswahl bzw. für die Landtagswahl einzutragen und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

2. Neues Sortieren der Stimmzettel nach Erststimmen für die einzelnen Wahlkreisbewerber



Wichtiger Hinweis:

Die Ergebnisse von den **Stapeln 2a und folgende** sind als **Zwischensummen II (ZS II)** in Abschnitt 4 der Niederschrift für die Bundestagswahl bzw. für die Landtagswahl einzutragen und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

Vierter Schritt: Sortieren der Stimmzettel vom Stapel 4 und Ermittlung der Zwischensumme III (ZS III)

Hier empfiehlt sich folgende Arbeitsweise:

1. Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den zunächst ausgedienten Stapel 4 abgegeben worden waren;

Ergänzender Hinweis:

Der Wahlvorsteher gibt **jede** Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlkreisbewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist.

Sodann vermerkt er auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erst- oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und für welche Partei die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift beizufügen.

2. Sortieren der **gültigen** Stimmen (des Stapels 4) nach den einzelnen Landeslisten;
3. Zählung der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen getrennt für jede Landesliste (Zweitstimmen);
4. Sortieren der **gültigen** Stimmen (des Stapels 4) nach den einzelnen Wahlkreisbewerbern;
5. Zählung der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen getrennt nach den einzelnen Wahlkreisbewerbern (Erststimmen);
6. Eintragung der nach den vorstehenden Nummern 1 bis 5 ermittelten Stimmenzahlen als **Zwischensummen III (ZS III)** in Abschnitt 4 der Niederschrift für die Bundestagswahl bzw. für die Landtagswahl und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis bzw. dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

Fünfter Schritt: Addition der Zwischensummen I, II und III

Sodann zählt der Schriftführer die *Zwischensummen I, II* und III der ungültigen Stimmen und der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlkreisbewerber bzw. Landeslisten der Wahlvorschlagsträger zusammen.

Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.

I. Vorbehandlung der Wahlbriefe (von 14 Uhr bis 18 Uhr)

Der Briefwahlvorstand sollte im Interesse einer schnellstmöglichen Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse einige seiner Aufgaben bereits vor dem Ende der Wahlzeit um 18 Uhr erfüllen. Besonders die **Vorbehandlung der Wahlbriefe** sollte bis zum Ende der Wahlzeit um 18 Uhr abgeschlossen sein, um auf diese Weise auch die Einbeziehung sämtlicher gültiger Stimmabgaben unter Wahrung des Wahlgeheimnisses abzusichern (siehe insbesondere den Fall, in dem in einem Wahlbriefumschlag die Wahlscheine sowie der Stimmzettel- und Wahlumschlag für die Bundestags- und Landtagswahl enthalten ist). **Im Regelfall sollten die Mitglieder des Briefwahlvorstandes deshalb am Wahltag bereits etwa um 14 Uhr im Briefwahllokal erscheinen.**

Bundestagswahl

1. Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer **öffnet die roten Wahlbriefe nacheinander, entnimmt** ihnen jeweils den **Wahlschein** und den **blauen Stimmzettelumschlag** und übergibt dem Wahlvorsteher **jeweils den Wahlschein und den dazugehörigen Stimmzettelumschlag**.

Befindet sich in dem roten Wahlbrief für die Bundestagswahl (auch) ein **gelber Wahlschein und ein grüner Wahlumschlag für die Landtagswahl**, so hat der für beide Wahlen gebildete Briefwahlvorstand die für die Landtagswahl bestimmten Briefwahlunterlagen auszusondern und später - wie nachfolgend zur Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Landtagswahl erläutert - zu behandeln. Für den Fall, dass der Briefwahlvorstand **nicht** zugleich für die Landtagswahl berufen worden ist, hat er den gelben Wahlschein und den grünen Wahlumschlag - soweit möglich - unverzüglich dem für die Landtagswahl zuständigen Briefwahlvorstand zuzuleiten.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Vorbehandlung der Wahlbriefe darf der Stimmzettel **auf keinen Fall** aus dem blauen Stimmzettelumschlag entnommen werden!

2. Werden **Bedenken** gegen den äußeren roten **Wahlbriefumschlag** oder den inneren blauen **Stimmzettelumschlag** erhoben, ist der Wahlschein in einem **Verzeichnis ungültig erklärter Wahlscheine** aufgeführt oder werden **Bedenken** gegen die **Gültigkeit des Wahlscheines** erhoben, so ist der betreffende **Wahlbrief samt Inhalt** unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers **zunächst auszusondern** und später entsprechend der **Nummer 4** zu behandeln.
3. Wenn der Wahlbrief samt Inhalt (Wahlschein und blauer Stimmzettelumschlag) **nicht** zu beanstanden ist, legt ein Beisitzer den blauen Stimmzettelumschlag, der den Stimmzettel enthält, in die **Wahlurne**. Der **Wahlschein** wird von einem weiteren Beisitzer **in Verwahrung** genommen.
4. **Nachdem** alle diejenigen blauen Stimmzettelumschläge, die aus den Wahlbriefen, die **keinen** Anlass zu Bedenken nach Nummer 2 gaben, in die Wahlurne gelegt worden sind, **beschließt** der **Briefwahlvorstand** über die **Zulassung** oder **Zurückweisung** der **ausgesonderten - beanstandeten - Wahlbriefe** (vgl. Nummer 2).

Ein Wahlbrief ist **zurückzuweisen**, wenn ein Tatbestand nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Bundeswahlgesetzes vorliegt.

Ein **Wahlbrief** ist demnach **zurückzuweisen**, wenn

- der äußere rote Wahlbriefumschlag **keinen** oder **keinen gültigen Wahlschein** enthält,
- dem Wahlbriefumschlag **kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag** beigelegt ist,
- **weder** der äußere rote **Wahlbriefumschlag** **noch** der innere blaue **Stimmzettelumschlag** **verschlossen** ist,
- der äußere rote Wahlbriefumschlag **mehrere blaue Stimmzettelumschläge**, aber **nicht die gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener **Wahlscheine** enthält,
- der Wähler oder die Hilfsperson die **vorgeschriebene „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“** auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben** hat,

- kein amtlicher blauer **Stimmzettelumschlag** benutzt worden ist oder
- ein amtlicher blauer **Stimmzettelumschlag** benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen **abweicht** oder einen deutlich fühlbaren **Gegenstand** enthält.

5. Der Schriftführer vermerkt

- die **Zahl** der **beanstandeten**,
- die **Zahl** der **nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen** und
- die **Zahl** der **zurückgewiesenen**

Wahlbriefe in Nummer 2.6 der Niederschrift.

6. Die **zurückgewiesenen Wahlbriefe** sind **samt Inhalt** auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren sowie (später) der Wahl Niederschrift beizufügen.

Wichtiger Hinweis:

Die Einsender **zurückgewiesener** Wahlbriefe werden **nicht** als **Wähler** gezählt. Ihre Stimmen gelten mithin als **nicht** abgegeben (§ 39 Abs. 4 Satz 2 BWG).

Landtagswahl

1. Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer **öffnet** die **gelben Wahlbriefe nacheinander, entnimmt** ihnen jeweils den gelben **Wahlschein** und den **grünen Wahlumschlag** und übergibt dem Wahlvorsteher **jeweils** den **Wahlschein** und den **dazugehörigen Wahlumschlag**.

Beindet sich in dem gelben Wahlbrief für die Landtagswahl (auch) ein **weißer Wahlschein und ein blauer Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl**, so hat der für beide Wahlen gebildete Briefwahlvorstand zunächst die Gültigkeit des für die Bundestagswahl erteilten Wahlscheins zu prüfen. Werden keine Bedenken gegen die Gültigkeit des für die Bundestagswahl erteilten Wahlscheins erhoben, so ist der **blaue Stimmzettelumschlag** ungeöffnet in die für die Bundestagswahl bestimmte Wahlurne zu legen. Werden jedoch aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit des weißen Wahlscheins und die briefliche Stimmabgaben zur Bundestagswahl erhoben, so ist über die Zulassung oder Zurückweisung dieser Stimmabgabe zu beschließen. Wird die briefliche Stimmabgabe zur Bundestagswahl zugelassen, so ist auch in diesem Falle der blaue Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die für die Bundestagswahl bestimmte Wahlurne zu legen. Wird die briefliche Stimmabgabe jedoch zurückgewiesen, so ist der ungeöffnete blaue Stimmzettelumschlag mit dem für die Bundestagswahl erteilten Wahlschein auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen und der Wahl Niederschrift für die Bundestagswahl beizufügen.

Für den Fall, dass der Briefwahlvorstand **nicht** zugleich für die Bundestagswahl berufen worden ist, hat er den **weißen Wahlschein** und den **blauen Stimmzettelumschlag** - soweit möglich - dem für die Bundestagswahl zuständigen Briefwahlvorstand zuzuleiten.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Vorbehandlung der Wahlbriefe darf der Stimmzettel **auf keinen Fall** aus dem grünen **Wahlumschlag** entnommen werden!

2. Werden **Bedenken** gegen den äußeren gelben **Wahlbriefumschlag** oder den inneren grünen **Wahlumschlag** erhoben, ist der Wahlschein in einem **Verzeichnis ungültig erklärter Wahlscheine** aufgeführt oder werden **Bedenken** gegen die **Gültigkeit des Wahlscheines** erhoben, so ist der betreffende **Wahlbrief samt Inhalt** unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers **zunächst auszusondern** und später entsprechend der **Nummer 4** zu behandeln.

3. Wenn der Wahlbrief samt Inhalt (gelber Wahlschein und grüner **Wahlumschlag**) **nicht** zu beanstanden ist, legt ein Beisitzer den grünen Wahlumschlag, der den Stimmzettel enthält, in die **Wahlurne**. Der **Wahlschein** wird von einem weiteren Beisitzer **in Verwahrung** genommen.

4. **Nachdem** alle diejenigen grünen Wahlumschläge, die aus den Wahlbriefen, die **keinen** Anlass zu Bedenken

nach Nummer 2 gaben, in die Wahlurne gelegt worden sind, **beschließt** der **Briefwahlvorstand** über die *Zulassung* oder *Zurückweisung* der **ausgesonderten - beanstandeten - Wahlbriefe** (vgl. Nummer 2).

Ein Wahlbrief ist **zurückzuweisen**, wenn ein Tatbestand nach § 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vorliegt.

Ein **Wahlbrief** ist demnach **zurückzuweisen**, wenn

- der äußere gelbe Wahlbriefumschlag **keinen** oder **keinen gültigen** gelben **Wahlschein** enthält,
- dem Wahlbriefumschlag **kein amtlicher grüner Wahlumschlag** beigefügt ist,
- **weder** der äußere gelbe **Wahlbriefumschlag** noch der innere grüne **Wahlumschlag** **verschlossen** ist,
- der äußere gelbe Wahlbriefumschlag **mehrere grüne Wahlumschläge**, aber **nicht die gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener gelber **Wahlscheine** enthält,
- der Wähler oder die Hilfsperson die **vorgeschriebene „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“** auf dem gelben Wahlschein **nicht unterschrieben** hat,
- kein amtlicher grüner **Wahlumschlag** benutzt worden ist oder
- ein amtlicher grüner **Wahlumschlag** benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen **abweicht** oder einen deutlich fühlbaren **Gegenstand** enthält.

5. Der Schriftführer vermerkt

- die **Zahl** der **beanstandeten**,
- die **Zahl** der **nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen** und
- die **Zahl** der **zurückgewiesenen**

Wahlbriefe in Nummer 2.6 der Niederschrift zur Landtagswahl.

6. Die **zurückgewiesenen Wahlbriefe** sind **samt Inhalt** auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren sowie (später) der Wahl Niederschrift beizufügen.

Wichtiger Hinweis:

Die Einsender **zurückgewiesener** Wahlbriefe werden **nicht** als **Wähler** gezählt. Ihre Stimmen gelten mithin als **nicht** abgegeben (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BbgLWahlG).

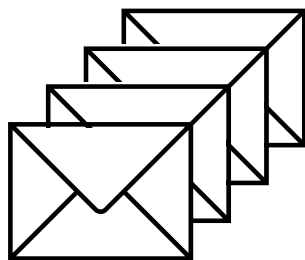
Siehe auch die Ausführungen im **Textteil „Hinweise für die Briefwahlvorstände“** dieser Handreichung.

II. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (ab 18.00 Uhr)

Das vorgeschlagene Verfahren ist für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl analog anzuwenden.

Erster Schritt: Ermittlung der Anzahl der Wähler

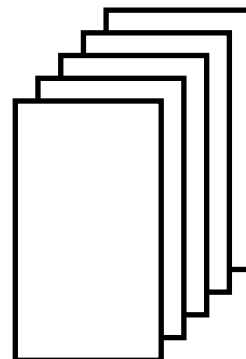
Zählung der
Stimmzettelumschläge (Bundestagswahl)
bzw. **Wahlumschläge (Landtagswahl)**



(= Wähler)
B (zugleich B 1)

=

Zählung der
Wahlscheine



Wichtiger Hinweis:

Ist die **Anzahl der Stimmzettelumschläge/Wahlumschläge** - auch bei wiederholter Zählung - **nicht** identisch mit der **Anzahl der Wahlscheine**, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern (s. Nummer 3.2 der Wahl Niederschrift). In diesen Fällen gilt im Folgenden stets die **Zahl der** in der Wahlurne enthaltenen **Stimmzettelumschläge/Wahlumschläge** als die **maßgebliche Zahl der Wähler [B]**.

Zweiter Schritt: Sortieren der Stimmzettel und Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I)

1) **Stapel 1a, 1b, ...: Stimmzettel, wo Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landesliste desselben Wahlvorschlagsträgers abgegeben worden sind, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschlagsträger.**

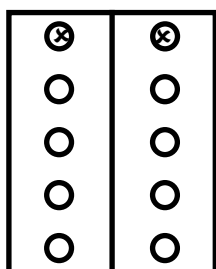
Stapel 1a:
[A-Partei]

Stapel 1b:
[B-Partei]

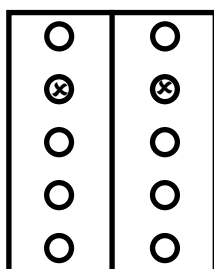
Stapel 1c:
[C-Partei]

Stapel 1d:
[D-Partei]

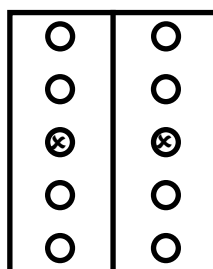
Stapel 1e:
[E-Partei]



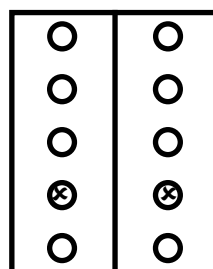
D1/F1



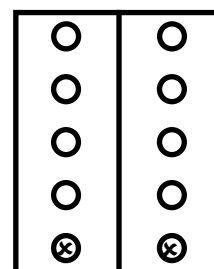
D2/F2



D3/F3



D4/F4



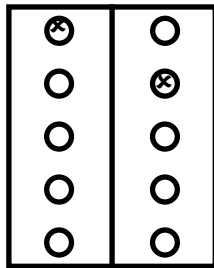
D5/F5

usw.

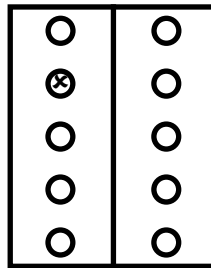
(ZS I)

2) ein Stapel 2: Stimmzettel, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind sowie Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist.

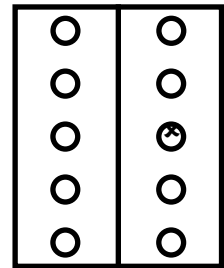
Beispiel:



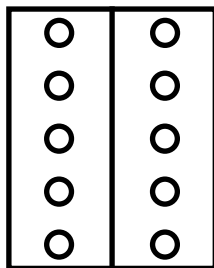
oder



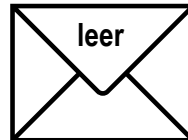
oder



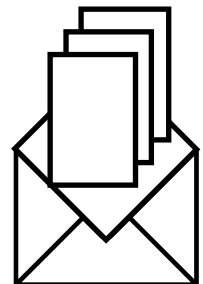
3) ein Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel und leere Stimmzettel- oder Wahlumschläge sowie - nur bei der Landtagswahl - Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten



oder



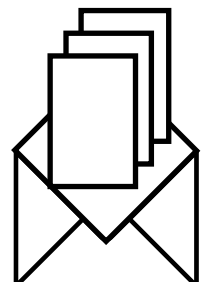
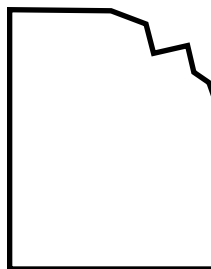
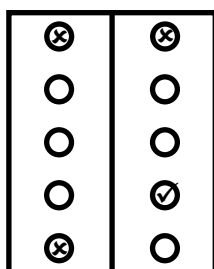
oder



C und E (ZS I)

4) ein Stapel 4: Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

nur bei der Bundestagswahl: Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten

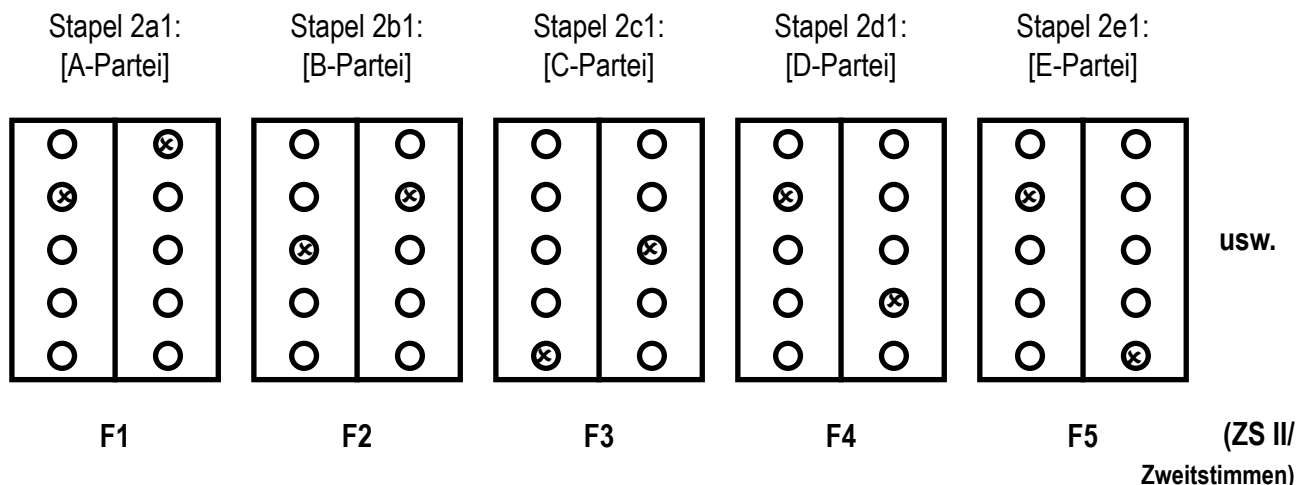


Wichtiger Hinweis:

Die Ergebnisse von den **Stapeln 1a, 1b, ... sowie von Stapel 3** sind als **Zwischensummen I (ZS I)** in Abschnitt 4 der Niederschrift für Erst- und Zweitstimmen einzutragen.

Dritter Schritt: Sortieren der Stimmzettel vom Stapel 2 und Ermittlung der Zwischensummen II (ZS II)

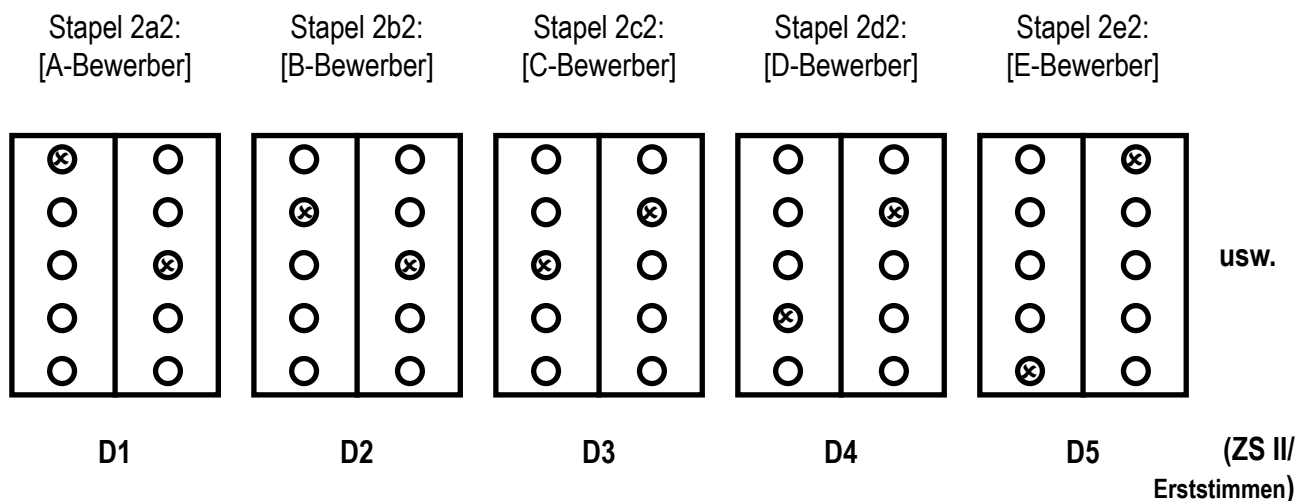
1. Sortieren der Stimmzettel nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten



Wichtiger Hinweis:

Die Ergebnisse von den **Stapeln 2a und folgende** sind als **Zwischensummen II (ZS II)** in Abschnitt 4 der Niederschrift einzutragen und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

2. Neues Sortieren der Stimmzettel nach Erststimmen für die einzelnen Wahlkreisbewerber



Wichtiger Hinweis:

Die Ergebnisse von den **Stapeln 2a und folgende** sind als **Zwischensummen II (ZS II)** in Abschnitt 4 der Niederschrift einzutragen und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

Vierter Schritt: Sortieren der Stimmzettel vom Stapel 4 und Ermittlung der Zwischensumme III (ZS III)

Hier empfiehlt sich folgende Arbeitsweise:

1. Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmen, die auf dem Stapel 4 abgegeben worden waren

Ergänzender Hinweis:

Der Wahlvorsteher gibt **jede** Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlkreisbewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist.

Sodann vermerkt er auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erst- oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und für welche Partei die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift beizufügen.

2. **NUR BEI DER BUNDESTAGSWAHL!** (Bei der Landtagswahl sind Wahlumschläge mit mehreren grünen Stimmzetteln stets ungültig!) Prüfung der jeweils in einem Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel und sodann Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmabgaben (siehe auch § 39 Abs. 2 BWG!)
3. Sortieren der *gültigen* Stimmen des Stapels 4 nach den einzelnen Landeslisten
4. Zählung der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen getrennt für jede Landesliste (Zweitstimmen)
5. Sortieren der *gültigen* Stimmen des Stapels 4 nach den einzelnen Wahlkreisbewerbern
6. Zählung der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen getrennt nach den einzelnen Wahlkreisbewerbern (Erststimmen)
7. Eintragung der nach den vorstehenden Nummern 1 bis 6 ermittelten Stimmenzahlen als *Zwischensummen III (ZS III)* in Abschnitt 4 der Niederschrift und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis bzw. dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

Fünfter Schritt: Addition der Zwischensummen I, II und III

Sodann zählt der Schriftführer die *Zwischensummen I, II* und III der ungültigen Stimmen und der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlkreisbewerber bzw. Landeslisten der Wahlvorschlagsträger zusammen.

Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.

ANLAGE 8a: MUSTER EINER WAHLNIEDERSCHRIFT (URNENWAHL)

Bundestagswahl

Anlage 29

(zu § 72 Abs. 1 BWO)

Gemeinde:	<i>Neuhof</i>
Kreis:	<i>Prignitz</i>
Wahlkreis:	<i>57</i>
Land:	<i>Brandenburg</i>
Wahlbezirk-Nr.: <small>(Name oder Nummer)</small>	<i>4</i>

- ¹⁾ Allgemeiner Wahlbezirk
- ¹⁾ Sonderwahlbezirk
- ¹⁾ Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Deutschen Bundestag
am *27. September 2009*

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	<i>Leitern</i>	<i>Thorsten</i>	als Wahlvorsteher
2.	<i>Zweiter</i>	<i>Johann</i>	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	<i>Darfau</i>	<i>Linda</i>	als Schriftführer
4.	<i>Stifter</i>	<i>Michael</i>	als Beisitzer
5.	<i>Robinson</i>	<i>Klaus</i>	als Beisitzer
6.	<i>Juni</i>	<i>Michaela</i>	als Beisitzer
7.	<i>Raggelsdorf</i>	<i>Ingo</i>	als Beisitzer
8.	<i>Mai</i>	<i>Dieter</i>	als Beisitzer
9.	<i>Bürger</i>	<i>Anna</i>	als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

¹⁾ versiegelt.

¹⁾ verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden: 4

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr 00 Minuten begonnen.

2.5 ¹⁾ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

¹⁾ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

¹⁾ Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.

2.6 ¹⁾ Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

¹⁾ Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Abs. 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahlordnung), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

2.7 ¹⁾ Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

¹⁾ Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)

.....

2.8 Im Wahlbezirk befinden sich²⁾

¹⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim Klinik Neuhof
(Bezeichnung)

¹⁾ das Kloster
(Bezeichnung)

¹⁾ die sozialtherapeutische Anstalt
(Bezeichnung)

¹⁾ die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das/die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. 1 bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person, bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.9 ~~Im Sanderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.9 beschrieben.³⁾~~

2.10 Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte anwesende Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um**18**..... Uhr**05**..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/~~des stellvertretenden Wahlvorstehers~~ vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen - und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/~~der~~ beweglichen Wahlvorstandes/~~Wahlvorstände~~ vermischt.³⁾ Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab**401**..... Stimmzettel (= Wähler **B**).

**An entsprechender Stelle
in Abschnitt 4 eintragen.**

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab**345**..... Vermerke.

c) Mit Wahlschein haben gewählt**56**..... Personen (= **B1**)

b) + c) zusammen**401**..... Personen.

¹⁾ Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

¹⁾ Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner³⁾ als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der (ggf. berechtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben **A1 + A2** der Wahl Niederschrift.

- 3.4 Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

- 3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.
- 3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten
- die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
 - die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 - die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.
Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern1..... bis ...31... beigefügt.
- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.
4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁴⁾

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁵⁾ 901
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁵⁾ 65
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁵⁾ 966
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)] 401
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2c)] 56

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)⁶⁾

C		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Erststimmen		5	0	13

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D1	1. <i>Anton Ahl (A-Partei)</i>	140	9	5	154
D2	2. <i>Berta Behm (B-Partei)</i>	88	10	6	104
D3	3. <i>Carsten Clause (C-Partei)</i>	85	0	4	89
D4	4. <i>Dora Dellefs (D-Partei).</i>	11	0	1	12
D5	5. <i>Eric Enders (E-Partei)</i>	10	0	1	11
D6	6.	-	-	-	-
D7	7.	-	-	-	-
D8	8. <i>Hanna Höck (H-Partei)</i>	3	0	1	4
D9	9.	-	-	-	-
D10	10.	-	-	-	-
D11	11.	-	-	-	-
D12	12.	-	-	-	-
D13	13. <i>Albrecht Bär (Einzelbewerber)</i>	0	9	0	9
D	Gültige Erststimmen insgesamt	337	28	18	383

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)⁷⁾

E		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen		<i>5</i>	<i>1</i>	<i>13</i>

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
F1	1. <i>A-Partei</i>	<i>140</i>	<i>0</i>	<i>5</i>	<i>145</i>
F2	2. <i>B-Partei</i>	<i>88</i>	<i>0</i>	<i>4</i>	<i>92</i>
F3	3. <i>C-Partei</i>	<i>85</i>	<i>0</i>	<i>4</i>	<i>89</i>
F4	4. <i>D-Partei.</i>	<i>11</i>	<i>6</i>	<i>1</i>	<i>18</i>
F5	5. <i>E-Partei</i>	<i>10</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>11</i>
F6	6. <i>F-Partei</i>	<i>0</i>	<i>8</i>	<i>1</i>	<i>9</i>
F7	7. <i>G-Partei</i>	<i>0</i>	<i>6</i>	<i>1</i>	<i>7</i>
F8	8. <i>H-Partei</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>4</i>
F9	9. <i>I-Partei</i>	<i>0</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>3</i>
F10	10. <i>K.-Partei</i>	<i>0</i>	<i>2</i>	<i>0</i>	<i>2</i>
F11	11. <i>L-Partei</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>1</i>
F12	12. <i>M-Partei</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>1</i>
F13	13.	-	-	-	-
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	<i>337</i>	<i>27</i>	<i>18</i>	<i>382</i>

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen.

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung⁸⁾ der Stimmen, weil

.....
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

¹⁾ berichtigt⁹⁾

~~und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.~~

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung¹⁰⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch - ³⁾ an *die Gemeindebehörde* übermittelt. (Angabe der Übermittlung)

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum *Neuhof, den 27. September 2009*

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer
.....
.....
.....
.....
.....

5.7 ~~Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes (Vor- und Familienname)~~

~~verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil~~

~~.....
.....~~

~~(Angabe der Gründe)~~

- 5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
 - ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- 5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am 27. September 2009, 21.55 Uhr, übergeben
- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - das Wählerverzeichnis,
 - die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel ⁻³⁾ sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher:

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 27. September 2009, 22.15 Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- Zutreffendes ankreuzen.
- Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8. zu streichen.
- Nichtzutreffendes streichen.
- Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
- Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben und und sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
- Summe + muss mit übereinstimmen.
- Summe + muss mit übereinstimmen.
- Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
- Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- Nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung.

ANLAGE 8b: MUSTER EINER WAHLNIEDERSCHRIFT (BRIEFWAHL)

Bundestagswahl

Anlage 31

(zu § 75 Abs. 5 BWO)

Briefwahlvorstand-Nr.:	<i>9001</i>
Gemeinde(n) ¹⁾ :	<i>Perleberg</i>
Kreis ¹⁾ :	<i>Prignitz</i>
Wahlkreis ¹⁾ :	<i>57</i>
Land:	<i>Brandenburg</i>

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Deutschen Bundestag
am *27. September 2009***

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	<i>Leitern</i>	<i>Thorsten</i>	als Wahlvorsteher
2.	<i>Zweiter</i>	<i>Johann</i>	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	<i>Darfau</i>	<i>Linda</i>	als Schriftführer
4.	<i>Stifter</i>	<i>Michael</i>	als Beisitzer
5.	<i>Robinson</i>	<i>Klaus</i>	als Beisitzer
6.	<i>Juni</i>	<i>Michaela</i>	als Beisitzer
7.	<i>Raggelsdorf</i>	<i>Ingo</i>	als Beisitzer
8.	<i>Mai</i>	<i>Dieter</i>	als Beisitzer
9.	<i>Bürger</i>	<i>Anna</i>	als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.	<i>Martensen</i>	<i>Urs</i>	<i>techn. Unterstützung d. Briefwahlvorstandes</i>
2.	<i>Crell-Lindner</i>	<i>Carla</i>	<i>techn. Unterstützung d. Briefwahlvorstandes</i>
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um.....**14.00** Uhr damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

²⁾ versiegelt.

²⁾ verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm ~~von/vom~~ **Kreiswahlleiter**
(zuständige Stelle)
- **412** Wahlbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt
(Zahl) worden sind, übergeben worden ist³⁾

- und **kein** Verzeichnis/~~Verzeichnisse~~ - der für ungültig erklärten Wahlscheine - sowie **/**
(Zahl) (Zahl)
Nachtrag/Nachträge - zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen - übergeben worden ist/~~sind~~. - ~~Die dann aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Nummer 2.6 der Wahlniederschrift).~~³⁾

2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein Beauftragter des/~~der~~ **Kreiswahlleiters** überbrachte um **18.07** Uhr weitere **7**
Wahlbriefe, die am Wahltage bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.⁴⁾

2.6 Es wurden ~~keine~~³⁾ - insgesamt **20**³⁾ Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... **10** Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... **1** Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... **2** Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

..... **4** Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... **1** Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... **/** Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... **/** Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: **18** Wahlbriefe:

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden **2** Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um 18.10 Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab 401 Stimmzettelumschläge
(= Wähler ; zugleich).

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab 401 Wahlscheine.

²⁾ Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

²⁾ Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....
.....

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstaben der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
c) einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
d) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie
e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der beiden Stapel zu d) und e) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

²⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

²⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimmen oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,

b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel und

d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern*1*..... bis*31*..... beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

⁵⁾

B

 = Wähler insgesamt (zugleich

B1

)

.....*401*.....

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)⁶⁾

C		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Erststimmen		5	0	13

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D1	1. <i>Anton Ahl (A-Partei)</i>	140	9	5	154
D2	2. <i>Berta Behm (B-Partei)</i>	88	10	6	104
D3	3. <i>Carsten Clause (C-Partei)</i>	85	0	4	89
D4	4. <i>Dora Dellefs (D-Partei).</i>	11	0	1	12
D5	5. <i>Eric Enders (E-Partei)</i>	10	0	1	11
D6	6.	-	-	-	-
D7	7.	-	-	-	-
D8	8. <i>Hanna Höck (H-Partei)</i>	3	0	1	4
D9	9.	-	-	-	-
D10	10.	-	-	-	-
D11	11.	-	-	-	-
D12	12.	-	-	-	-
D13	13. <i>Albrecht Bär (Einzelbewerber)</i>	0	9	0	9
D	Gültige Erststimmen insgesamt	337	28	18	383

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)⁷⁾

E		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen		5	1	13

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
F1	1. <i>A-Partei</i>	140	0	5	145
F2	2. <i>B-Partei</i>	88	0	4	92
F3	3. <i>C-Partei</i>	85	0	4	89
F4	4. <i>D-Partei.</i>	11	6	1	18
F5	5. <i>E-Partei</i>	10	0	1	11
F6	6. <i>F-Partei</i>	0	8	1	9
F7	7. <i>G-Partei</i>	0	6	1	7
F8	8. <i>H-Partei</i>	3	0	1	4
F9	9. <i>I-Partei</i>	0	3	0	3
F10	10. <i>K.-Partei</i>	0	2	0	2
F11	11. <i>L-Partei</i>	0	1	0	1
F12	12. <i>M-Partei</i>	0	1	0	1
F13	13.	-	-	-	-
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	337	27	18	382

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen.

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung⁸⁾ der Stimmen, weil

.....
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

²⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

²⁾ berichtigt⁹⁾

~~und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.~~

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung¹⁰⁾ übertragen und auf schnellstem Wege ~~telefonisch~~ durch *Boten* - ³⁾ an *den Kreiswahlleiter* übermittelt.
(Angabe der Übermittlung)

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum
Perleberg, den 27. September 2009

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer
.....
.....
.....
.....
.....

5.7 ~~Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes (Vor- und Familienname)~~

~~verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil~~

~~.....
.....~~

~~(Angabe der Gründe)~~

- 5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
 - ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

- 5.9 Dem Beauftragten des/der *Kreiswahlleiters*..... wurden am *27. September 2009*, *21.37* Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- ~~das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,~~³⁾
- die Wahlurne - ~~mit Schloss und Schlüssel~~³⁾ sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher:

.....

Vom Beauftragten des/der *Kreiswahlleiters*..... wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am *27. September 2009*, *21.55* Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- Eintragen, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.
- Zutreffendes ankreuzen.
- Nichtzutreffendes streichen.
- Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.
- Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
- Summe C + D muss mit B übereinstimmen.
- Summe E + F muss mit B übereinstimmen.
- Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
- Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- Nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung.

ANLAGE 9a: MUSTER EINER WAHLNIEDERSCHRIFT (URNENWAHL)**Landtagswahl**

Anlage 23

(zu § 70 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)Gemeinde/Stadt: *Vogelsang*
(Name der Gemeinde oder Stadt eintragen)des Amtes *Brieskow-Finkenheerd*
(gegebenenfalls Name des Amtes eintragen)Landkreis: *Oder-Spree*
(gegebenenfalls Name des Landkreises eintragen)Wahlbezirk (Name oder Nummer) *4* Allgemeiner Wahlbezirk SonderwahlbezirkWahlkreis (Nummer) *29* Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Landtag Brandenburg
am *27. September 2009*****1. Wahlvorstand**

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.	<i>Thorsten Leitern</i>	<i>Am Feld 3, Vogelsang</i>	als Wahlvorsteher/in
2.	<i>Johann Zweiter</i>	<i>Wiesenweg 10, Brieskow-Finkenheerd</i>	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
3.	<i>Linda Darfau</i>	<i>Lange Reihe 3, Groß Lindow</i>	als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.	<i>Michael Stifter</i>	<i>Blumenstr. 3, Vogelsang</i>	als Beisitzer/in und stellvertretende/r Schriftführer/in
5.	<i>Klaus Robinson</i>	<i>Veilchenweg 8, Wiesenau</i>	als Beisitzer/in
6.	<i>Michaela Juni</i>	<i>Hohe Kiefer 1, Ziltendorf</i>	als Beisitzer/in
7.	<i>Ingo Raggelsdorf</i>	<i>Rheinstr. 3, Brieskow-Finkenheerd</i>	als Beisitzer/in
8.	<i>Dieter Mai</i>	<i>Akazienstr. 7, Vogelsang</i>	als Beisitzer/in
9.	<i>Anna Bürger</i>	<i>Am Feldrain 3, Ziltendorf</i>	als Beisitzer/in

Es mussten **keine** Beisitzer durch wahlberechtigte Personen ersetzt werden.

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung lagen im Wahllokal vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

versiegelt.

2.3 Damit die wahlberechtigten Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war/en im Wahllokal

4 Wahlkabine/n aufgestellt,
(Anzahl)

_____ Sichtblende/n mit Tisch/en aufgestellt,
(Anzahl)

ein Nebenraum hergerichtet, der nur vom Wahllokal aus betretbar war.

_____ Nebenräume hergerichtet, die nur vom Wahllokal aus betretbar waren.
(Anzahl)

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr 00 Minuten begonnen.

Im Falle eines **Sonderwahlbezirkes** bitte die **Nummer 2.5 streichen**
und dann mit Nummer 2.6 fortfahren!

- 2.5 Es war **keine** Berichtigung des Wählerverzeichnisses erforderlich.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 25 Abs. 6 Satz 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung), indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses den Vermerk **“W”** oder **“WB”** eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.
- Nach Eingang einer ergänzenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlscheinen nach § 25 Abs. 9 Satz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 25 Abs. 9 Satz 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung wurde bei den in dem Wählerverzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses der Vermerk **“W”** oder **“WB”** eingetragen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

- 2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen **nicht** unterrichtet.
- Der Wahlvorstand wurde von der oder dem *Kreiswahlleiter* unterrichtet, dass folgende Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind:

 Frau Birte Birkenfeld, Wahlschein-Nr. 007

 Herr Marius Maier-Meißfeldt, Wahlschein-Nr. 022

(Vor- und Familiennamen der Wahlscheininhaber und ihre Wahlschein-Nummern)

- 2.7 Während der Wahlhandlung waren keine besondere Vorkommnisse zu verzeichnen.
- Während der Wahlhandlung waren folgende besondere Vorkommnisse zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von Wahlberechtigten gemäß § 55 Abs. 5 Brandenburgischen Landeswahlverordnung):

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nummer _____ bis Nummer _____ beigefügt.

**Wenn im Wahlbezirk *kein* beweglicher Wahlvorstand tätig war,
bitte die Nummern 2.8 und 2.9 streichen und dann mit Nummer 2.10 fortfahren!**

2.8 Im Wahlbezirk befindet sich

das (kleinere) Krankenhaus

Gemeindeklinik Vogelsang

(Bezeichnung)

das (kleinere) Alten- oder Pflegeheim

(Bezeichnung)

das Kloster

(Bezeichnung)

die sozialtherapeutische Anstalt

(Bezeichnung)

die Justizvollzugsanstalt

(Bezeichnung)

für das die Wahlbehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Der bewegliche Wahlvorstand für die oben bezeichnete Einrichtung setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Vor- und Familiennamen	Funktion
1. <i>Johann Zweiter</i>	als Wahlvorsteher/in oder stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
2. <i>Michael Stifter</i>	als Beisitzer/in und Schriftführer/in oder stellvertretende/r Schriftführer/in
3. <i>Michaela Juni</i>	als Beisitzer/in

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Wahlbehörde benannten Wahlzeit in das Wahllokal der Einrichtung. Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands führten dabei insbesondere folgende Wahlunterlagen bei sich:

- a) leere Stimmzettel sowie
- b) eine leere und verschlossene Wahlurne.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Wahllokals der Einrichtung, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war.

Die wahlberechtigten Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen können und dass Hilfsperson auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des beweglichen Wahlvorstands sein kann.

Die Wähler kennzeichneten die Stimmzettel unbeobachtet und falteten sie so, dass sie beim Einlegen in die Wahlurne von anderen anwesenden Personen nicht eingesehen werden konnten.

Vor jeder Stimmabgabe überzeugte sich der bewegliche Wahlvorstand, dass die jeweilige Wählerin oder der jeweilige Wähler einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besaß.

Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgaben die verschlossene Wahlurne und die einbehaltenen Wahlscheine unverzüglich in das Wahllokal des Wahlbezirks zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands des Wahlbezirks.

2.9 Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu den bettlägerigen wahlberechtigten Personen. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem unter Nummer 2.8 dargestellten Ablauf.

2.10 Um 18 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt.

Danach wurden nur noch die im Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahllokal wurde solange gesperrt, bis die letzte anwesende wahlberechtigte Person ihre Stimmabgabe beendet hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Wegen des großen Andrangs konnten nicht alle um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen im Wahllokal warten. Deshalb hatte sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstands vor das Wahllokal oder auf die Straße begeben und alle Personen zurückgewiesen, die sich nach 18 Uhr noch anreihen wollten.

Nach der letzten Stimmabgabe um 18 Uhr 05 Minuten erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde im unmittelbaren Anschluss an die

Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Deutschen Bundestages
 der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

Stimmabgabe der Wähler

und ohne Unterbrechung unter der Leitung

der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers
 der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder des stellvertretenden Wahlvorstehers

vorgenommen.

3.2 Ein Mitglied des Wahlvorstands öffnete die allgemeine Wahlurne des Wahlbezirks. Danach wurden die Stimmzettel entnommen und, sofern vorhanden, mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands vermengt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass sämtliche Wahlurnen leer waren.

3.3 Sodann wurden zum Ersten die Stimmzettel sowie zum Zweiten die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine gezählt.

3.3.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab 401 Stimmzettel. B
(= Wähler)

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

3.3.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab 345 Vermerke.

3.3.3 Mit Wahlschein haben gewählt 55 Personen. B 1
=====

3.3.4 Gesamtzahl der Wähler 400 Personen.
(3.3.2 und 3.3.3 zusammen)

3.3.5 Das Ergebnis der Nummer 3.3.4 stimmte mit dem Ergebnis der Nummer 3.3.1 überein.

Das Ergebnis der Nummer 3.3.4 war um 1 größer
 kleiner
als das Ergebnis der Nummer 3.3.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

Der für die Abweichung maßgebliche Grund konnte nicht ermittelt werden. Vermutlich ist versehentlich bei einem Wähler ohne Wahrschein kein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis vorgenommen worden.

- 3.4 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der (gegebenenfalls berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der wahlberechtigten Personen in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift (Kennbuchstaben **A1** und **A2** sowie **A1 + A2**)
- 3.5 Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.5.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste desselben Wahlvorschlagsträgers abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu Buchstabe d wurde von einem Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung genommen.

- 3.5.2 Die Beisitzer, die die nach Buchstabe a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Buchstabe a in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wurde er dem Stapel zu Buchstabe d beigelegt.

Hierauf prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu Buchstabe c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von dem Mitglied des Wahlvorstandes, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu den Buchstaben a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.5.3 Sodann übergab das Mitglied des Wahlvorstandes, das den nach Buchstabe b gebildeten Stapel unter Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

- 3.5.3.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu Buchstabe d bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.5.3.2 Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend der vorstehenden Nummer 3.5.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.5.4 Die Zählungen nach 3.5.2 und 3.5.3 verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.5.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu Buchstabe d ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder für ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.

3.5.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie die gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.6 Die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeslisten, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern 1 bis 31 beigefügt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben

4. Wahlergebnis im Wahlbezirk

Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis <i>ohne</i> Sperrvermerk „W“	<u>901</u>
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis <i>mit</i> Sperrvermerk „W“	<u>65</u>
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	<u>966</u>

Die vorstehenden Zahlenangaben sind der (berechtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen!

B	Wähler insgesamt (vgl. Nummer 3.3.1)	<u>401</u>
B1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. Nummer 3.3.3)	<u>55</u>

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

C		Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II ZS II	Zwischen- summe III ZS III	insgesamt
		Ungültige Erststimmen	<i>5</i>	<i>0</i>	<i>13</i>

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die/den Bewerber/in <small>(Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers)⁹⁾</small>	Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II ZS II	Zwischen- summe III ZS III	insgesamt
D1	1. <i>Anton Ahl (A-Partei)</i>	<i>140</i>	<i>9</i>	<i>5</i>	<i>154</i>
D2	2. <i>Berta Behm (B-Partei)</i>	<i>88</i>	<i>10</i>	<i>6</i>	<i>104</i>
D3	3. <i>Carsten Clause (C-Partei)</i>	<i>85</i>	<i>0</i>	<i>4</i>	<i>89</i>
D4	4. <i>Dora Dellefs (D-Partei).</i>	<i>11</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>12</i>
D5	5. <i>Eric Enders (E-Partei)</i>	<i>10</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>11</i>
D6	6.	-	-	-	-
D7	7.	-	-	-	-
D8	8. <i>Hanna Höck (H-Partei)</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>4</i>
D9	9.	-	-	-	-
D10	10.	-	-	-	-
D11	11.	-	-	-	-
D12	12.	-	-	-	-
D13	13. <i>Albrecht Bär (Einzelbewerber)</i>	<i>0</i>	<i>9</i>	<i>0</i>	<i>9</i>
D	Gültige Erststimmen insgesamt	<i>337</i>	<i>28</i>	<i>18</i>	<i>383</i>

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

E		Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II ZS II	Zwischen- summe III ZS III	insgesamt
		Ungültige Zweitstimmen	5	1	13

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung)	Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II ZS II	Zwischen- summe III ZS III	insgesamt
F1	1. <i>A-Partei</i>	140	0	5	145
F2	2. <i>B-Partei</i>	88	0	4	92
F3	3. <i>C-Partei</i>	85	0	4	89
F4	4. <i>D-Partei.</i>	11	6	1	18
F5	5. <i>E-Partei</i>	10	0	1	11
F6	6. <i>F-Partei</i>	0	8	1	9
F7	7. <i>G-Partei</i>	0	6	1	7
F8	8. <i>H-Partei</i>	3	0	1	4
F9	9. <i>I-Partei</i>	0	3	0	3
F10	10. <i>K.-Partei</i>	0	2	0	2
F11	11. <i>L-Partei</i>	0	1	0	1
F12	12. <i>M-Partei</i>	0	1	0	1
F13	13.	-	-	-	-
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	337	27	18	382

5. **Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- waren keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen:
- waren folgende besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Kein** Mitglied des Wahlvorstands beantragte vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen.

- Das Mitglied oder die Mitglieder des Wahlvorstands _____
(Vor- und Familiennamen)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine **erneute Zählung der Stimmen**, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Nummer 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt
- mit einem Schreibstift *anderer Farbe* **berichtigt**

und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die **Schnellmeldung** nach dem Muster der Anlage 22 zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung übertragen und **auf schnellstem Wege**

- telefonisch,
- per Fax,
- durch Boten,
- _____
(ggf. sonstigen Übermittlungsweg angeben)

der

- Wahlbehörde
- _____
(ggf. Name oder Bezeichnung des sonstigen Adressaten der Übermittlung eintragen)

übermittelt.

- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Wahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

Vogelsang, den 27. September 2009
(Ort) (Datum)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher:

Die Schriftführerin oder der Schriftführer:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die übrigen Beisitzer:

- 5.7 **Kein** Mitglied des Wahlvorstands verweigerte die Unterzeichnung dieser Wahl Niederschrift.
- Das Mitglied oder die Mitglieder des Wahlvorstands _____

(Vor- und Familienname/n)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahl Niederschrift, weil _____

(Angabe der Gründe)

- 5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:
- a) Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
 - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen,
 - e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu den Buchstaben a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Wahlbehörde, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher der Wahlbehörde am

27. September 2009 , 21 Uhr 55 Minuten,

- a) diese Wahlniederschrift mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) das Wählerverzeichnis,
- d) die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- e) die Wahlurne/n (gegebenenfalls mit Schloss und Schlüssel) - sowie
- f) alle dem Wahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der oder dem Beauftragten der Wahlbehörde wurde diese Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

27. September 2009 , 22 Uhr 15 Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Vor- und Familiennamen der oder des Beauftragten)

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

ANLAGE 9b: MUSTER EINER WAHLNIEDERSCHRIFT (BRIEFWAHL)

Landtagswahl

Anlage 24

(zu § 72 Abs. 5 Satz 1 BbgLWahlV)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

Gemeinde/Stadt: _____ des Amtes _____
(gegebenenfalls Name der Gemeinde oder Stadt eintragen) (gegebenenfalls Name des Amtes eintragen)

Landkreis: _____
(gegebenenfalls Name des Landkreises eintragen)

Briefwahlvorstand (Nummer) 9001 für
den Wahlkreis (Name oder Nummer) Uckermark I/11

die Gemeinde/n Prenzlau, Nordwestuckermark
(gegebenenfalls Namen der Gemeinden eintragen, für die der Briefwahlvorstand gebildet worden ist)

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Wahl zum Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Briefwahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.	<i>Thomas Mann</i>	<i>Waldweg 10, Angermünde</i>	als Briefwahlvorsteher/in
2.	<i>Alfred Eichhorn</i>	<i>Fuchsbau 1, Brüßow (Uckermark)</i>	als stellvertretende/r Briefwahlvorsteher/in
3.	<i>Lora Linde</i>	<i>Wanderweg 3, Gerswalde</i>	als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.	<i>Michael Meier-Gartz</i>	<i>Eichenweg 7, Gramzow</i>	als Beisitzer/in und stellvertretende/r Schriftführer/in
5.	<i>Torsten Ast</i>	<i>Kiefernring 6, Prenzlau</i>	als Beisitzer/in
6.	<i>Michaela Mai</i>	<i>Dorfstr. 3, Nordwestuckermark</i>	als Beisitzer/in
7.	<i>Claudia Reuter</i>	<i>Rosberg 13, Uckerland</i>	als Beisitzer/in
8.	<i>DiETRICH Bern</i>	<i>Tiroler Weg 4, Prenzlau</i>	als Beisitzer/in
9.	<i>Amalia Weimar</i>	<i>Feldweg 3, Gerswalde</i>	als Beisitzer/in

- Es mussten **keine** Beisitzer durch wahlberechtigte Personen ersetzt werden.
- An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion und Aufgabe
1.	<i>Urs Martensen</i>	<i>Tulpenweg 3, Prenzlau</i>	<i>technische Unterstützung des Briefwahlvorstandes</i>
2.	<i>Carla Crell-Lindner</i>	<i>Rosenstr. 4, Prenzlau</i>	<i>technische Unterstützung des Briefwahlvorstandes</i>
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um **14.00** Uhr damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.
Abdrucke des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung lagen bereit.
- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
- verschlossen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
 - versiegelt.
- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass
- die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter
 - eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Wahlbehörde
 - _____
(gegebenenfalls Name oder Bezeichnung des sonstigen Überbringers eintragen)

412 Wahlbriefe und
(Anzahl)

- kein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie _____ Nachtrag oder Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
(Anzahl)

Die Wahlbriefe mit den in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlscheinen wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur besonderen Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nummer 2.6 dieser Wahl Niederschrift).

2.4 Die Wahlbriefe wurden

- vor Ablauf der Wahlzeit
 nach Ablauf der Wahlzeit

wie folgt behandelt:

Ein von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen jeweils den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab jeweils beide der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne. Ein Mitglied des Briefwahlvorstandes sammelte die Wahlscheine ein.

2.5 Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

- Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Wahlbehörde

(gegebenenfalls Name oder Bezeichnung des sonstigen Überbringers eintragen)

überbrachte um 18.07 Uhr weitere 7
(Anzahl)

Wahlbriefe, die am Wahltage noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß Nummer 2.4 dieser Wahl Niederschrift verfahren.

2.6 Es wurden insgesamt 20 Wahlbriefe beanstandet.
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstandes zurückgewiesen:

10 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthalten hat,
(Anzahl)

1 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,
(Anzahl)

1 Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,
(Anzahl)

2 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl versehener Wahlscheine enthalten hat,
(Anzahl)

4 Wahlbriefe, weil die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,
(Anzahl)

- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
(Anzahl)

- Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
(Anzahl)

18 Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe
(Anzahl)

- 2.7 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Wahl Niederschrift beigefügt.
- 2.8 Aufgrund besonderer Beschlussfassung wurden 2 Wahlbriefe zugelassen und nach der Nummer 2.4 (Anzahl) dieser Wahl Niederschrift behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um 18.10 Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- 3.2 Sodann wurden zum Ersten die Wahlumschläge sowie zum Zweiten die Wahlscheine gezählt.
- 3.2.1 Die Zählung der Wahlumschläge ergab 401 Wahlumschläge. B ; zugleich B 1 (= Wähler)

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

- 3.2.2 Die Zählung der Wahlscheine ergab 401 Wahlscheine.
- 3.2.3 Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Wahlumschläge stimmt mit der in Nummer 3.2.2 festgestellten Anzahl der Wahlscheine überein.

- Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Wahlumschläge war um _____ größer
 kleiner

als die in Nummer 3.2.2 festgestellte Anzahl der Wahlscheine.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

- 3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 (Kennbuchstabe B) dieser Wahl Niederschrift.
- 3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge und nahmen die Stimmzettel heraus. Enthielt ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so wurden diese wieder in den betreffenden Wahlumschlag gelegt. Sodann bildeten die Beisitzer die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste desselben Wahlvorschlagsträgers abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den Wahlumschlägen, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthalten, sowie den ungezeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu Buchstabe d wurde von einem Mitglied des Briefwahlvorstandes in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Buchstabe a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Buchstabe a in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wurde er dem Stapel zu Buchstabe d beifügt.

Hierauf prüfte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Stapel zu Buchstabe c mit den Wahlschlägen, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthielten, und mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von dem Mitglied des Briefwahlvorstandes, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu den Buchstaben a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab das Mitglied des Briefwahlvorstandes, das den nach Buchstabe b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.

3.4.3.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu Buchstabe d bei.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend der vorstehenden Nummer 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu Buchstabe d ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder für ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.

3.4.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie die gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeslisten, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die Wahlumschläge, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthielten, und die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie
- d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern 1 bis 31 beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Briefwahlergebnis

Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!

Wähler insgesamt (zugleich ; vergleiche Nummer 3.2.1)

401

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

C		Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II ZS II	Zwischen- summe III ZS III	insgesamt
		Ungültige Erststimmen	<i>5</i>	<i>0</i>	<i>13</i>

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die/den Bewerber/in <small>(Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers)</small>	Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II ZS II	Zwischen- summe III ZS III	insgesamt
D1	1. <i>Anton Ahl (A-Partei)</i>	<i>140</i>	<i>9</i>	<i>5</i>	<i>154</i>
D2	2. <i>Berta Behm (B-Partei)</i>	<i>88</i>	<i>10</i>	<i>6</i>	<i>104</i>
D3	3. <i>Carsten Clause (C-Partei)</i>	<i>85</i>	<i>0</i>	<i>4</i>	<i>89</i>
D4	4. <i>Dora Detlefs (D-Partei).</i>	<i>11</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>12</i>
D5	5. <i>Eric Enders (E-Partei)</i>	<i>10</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>11</i>
D6	6.	-	-	-	-
D7	7.	-	-	-	-
D8	8. <i>Hanna Höck (H-Partei)</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>4</i>
D9	9.	-	-	-	-
D10	10.	-	-	-	-
D11	11.	-	-	-	-
D12	12.	-	-	-	-
D13	13. <i>Albrecht Bär (Einzelbewerber)</i>	<i>0</i>	<i>9</i>	<i>0</i>	<i>9</i>
D	Gültige Erststimmen insgesamt	<i>337</i>	<i>28</i>	<i>18</i>	<i>383</i>

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

E		Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II ZS II	Zwischen- summe III ZS III	insgesamt
		Ungültige Zweitstimmen	5	1	13

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung)	Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II ZS II	Zwischen- summe III ZS III	insgesamt
F1	1. <i>A-Partei</i>	<i>140</i>	<i>0</i>	<i>5</i>	<i>145</i>
F2	2. <i>B-Partei</i>	<i>88</i>	<i>0</i>	<i>4</i>	<i>92</i>
F3	3. <i>C-Partei</i>	<i>85</i>	<i>0</i>	<i>4</i>	<i>89</i>
F4	4. <i>D-Partei.</i>	<i>11</i>	<i>6</i>	<i>1</i>	<i>18</i>
F5	5. <i>E-Partei</i>	<i>10</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>11</i>
F6	6. <i>F-Partei</i>	<i>0</i>	<i>8</i>	<i>1</i>	<i>9</i>
F7	7. <i>G-Partei</i>	<i>0</i>	<i>6</i>	<i>1</i>	<i>7</i>
F8	8. <i>H-Partei</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>4</i>
F9	9. <i>I-Partei</i>	<i>0</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>3</i>
F10	10. <i>K.-Partei</i>	<i>0</i>	<i>2</i>	<i>0</i>	<i>2</i>
F11	11. <i>L-Partei</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>1</i>
F12	12. <i>M-Partei</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>1</i>
F13	13.	-	-	-	-
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	<i>337</i>	<i>27</i>	<i>18</i>	<i>382</i>

5. **Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- waren **keine** besondere Vorkommnisse zu verzeichnen.
- waren folgende **besonderen Vorkommnisse** zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Kein Mitglied des Briefwahlvorstandes beantragte vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen.

- Das Mitglied oder die Mitglieder des Briefwahlvorstands _____

(Vor- und Familiennamen)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine **erneute Zählung der Stimmen**, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Nummer 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Briefwahlergebnis wurde

- mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt
- mit einem Schreibstift *anderer Farbe* **berichtigt**

und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die **Schnellmeldung** nach dem Muster der Anlage 22 zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung übertragen und **auf schnellstem Wege**

- telefonisch,
- per Fax,
- durch Boten,
- _____
(ggf. sonstigen Übermittlungswegs angeben)

der

- Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter
- Wahlbehörde
- _____
(ggf. Name oder Bezeichnung des sonstigen Adressaten der Übermittlung eintragen)

übermittelt.

- 5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

Prenzlau, den 27. September 2009
(Ort) (Datum)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher:

Die Schriftführerin oder der Schriftführer:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die übrigen Beisitzer:

5.7 **Kein** Mitglied des Briefwahlvorstandes verweigerte die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift.

Das Mitglied oder die Mitglieder des Briefwahlvorstands _____

(Vor- und Familiennamen)

verweigerte/n die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift, weil _____

(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den Wahlumschlägen, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthielten, sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

der oder dem Beauftragten der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters

der oder dem Beauftragten der Wahlbehörde

am 27. September 2009 , 21 Uhr 55 Minuten,

- a) diese Wahl Niederschrift mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) gegebenenfalls das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich etwaiger Nachträge,
- d) die Wahlurne/n (gegebenenfalls mit Schloss und Schlüssel) sowie
- e) alle dem Briefwahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

Von der oder dem Beauftragten

der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters

der Wahlbehörde

wurde diese Wahl Niederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

27. September 2009 , 22 Uhr 10 Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Vor- und Familiennamen der oder des Beauftragten)

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

NOTIZEN